Crim. Schwencken
412 r

Inst. Min.-Bibl.
ausgeschieden
am
Nr.

B. 161 a

Darstellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens der Kurhessischen Polizey-Commissionen, als Polizey-Strafgerichte,

von
C. P. T. Schwencken,
Kurhessischem Obergerichtsrathe in Cassel, Ritter des Kurhessischen Hausordens vom goldnen Löwen.

Staats-Ministerium der Justiz

Schmalkalden,
in der Varnhagenschen Verlagshandlung.
1828.

G. n. 3741

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die vaterländische Gesetzgebung der neueren Zeit, welcher die Strafrechtspflege im Allgemeinen so manche wesentliche Verbesserung verdankt, hat auch die Verwaltung der Polizey-Strafgerichtsbarkeit zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit gemacht, und derselben eine, ihren wichtigen Zwecken entsprechendere Einrichtung dadurch gegeben, daß sie zu deren Ausübung für jeden Un-

tergerichtsbezirk eine besondere, aus einem Rechtskundigen, und mehreren, mit den localen und persönlichen Verhältnissen vertrauten Verwaltungs-Beamten bestehende, Gerichtsbehörde (Polizey-Commission) angeordnet, dieser, hinsichtlich der ihr zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Vergehungen, ein auf schnelle Erledigung berechnetes Verfahren vorgeschrieben und dem Verurtheilten, auch in gewissen Fällen der betreffenden Staatsbehörde, den Recurs an ein höheres Gericht eröffnet hat. Durch diese Einrichtung ist ein völlig geeignetes Mittel zu einer möglichst vollkommenen Rechtspflege in Polizey-Strafsachen gegeben. Die Wirksamkeit dieses Mittels und die Erreichung des demselben zum Grunde lie-

genden Zweckes ist indessen dadurch bedingt, daß der Polizeyrichter, seine Bestimmung richtig umfassend, sein Verfahren allenthalben im Geiste der Gesetze regele, das als Angeschuldigter auftretende Individuum aber die Mittel, welche ihm das Gesetz zu seiner Vertheidigung darbietet, gehörig in Anwendung bringe. Beydes setzt eine genaue Bekanntschaft mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Anordnungen voraus. Diese zu erlangen, ist indessen keineswegs eine ganz leichte Aufgabe. Denn da das Institut der Polizey-Commissionen, deren Wirkungskreis und Verfahrungsweise bey der ersten Einführung nur ihren wesentlichen Grundzügen nach bestimmt werden konnte, erst im Laufe

der Zeit durch eine Reihe nachfolgender Vorschriften und Bestimmungen seine vollständige Ausbildung erhalten hat, so ist es nicht zu verkennen, daß das Studium des Polizey-Strafprozesses mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden ist, welche in Ansehung neu angehender Polizeyrichter, so wie der rechtsunkundigen Mitglieder der Polizey-Commissionen und der Privatpersonen noch dadurch vermehrt werden, daß viele jener nachträglichen Vorschriften und Bestimmungen nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, sondern, so wie es das durch die Erfahrung sich kund gebende Bedürfniß erheischte, von Zeit zu Zeit blos den betreffenden Gerichtsbehörden zugegangen sind. Auch ist hierbey nicht außer Acht zu lassen,

daß die Beamten, welche als Mitglieder der Polizey-Commissionen an Verwaltung der Polizey-Strafgerichtsbarkeit Theil zu nehmen haben, gewöhnlich mit anderen Geschäften dergestalt überhäuft sind, daß sie in der Regel wohl nicht im Stande seyn möchten, dem Studium der betreffenden Gesetze und Vorschriften die erforderliche Zeit zu widmen.

Diese Betrachtungen, verbunden mit den Erfahrungen, welche ich in dem mir angewiesenen Geschäftskreise zu machen Gelegenheit gehabt habe, mußten bey mir die Ueberzeugung begründen, daß eine nach den Quellen bearbeitete und diese zugleich nachweisende Darstellung des Polizey-Strafprozesses für diesen Zweig der Rechtspflege

nicht ohne Nutzen seyn werde. Ich glaubte daher, die wenigen Stunden, welche mir meine Berufsgeschäfte bisweilen übrig ließen, nicht besser anwenden zu können, als wenn ich sie einer solchen Arbeit widmete. Zur Erreichung des Zweckes, welcher mir dabey vorschwebte, schien es mir indeß genügend, mich blos auf die Darstellung der Eigenthümlichkeiten des, den Polizey-Commissionen vorgeschriebenen Verfahrens zu beschränken, indem ich diejenigen Rechtsnormen, welche, wie z. B. die Lehre von dem Beweise, einen Theil des allgemeinen Strafprozesses ausmachen, um so mehr übergehen zu müssen geglaubt habe, als das rechtskundige Mitglied der Polizey-Commission, welchem es vorzugsweise obliegt, über die ge-

hörige Anwendung jener allgemeinen Rechts- normen zu wachen, keiner Belehrung darüber bedarf, jeder andere aber, welcher sich eine nähere Kenntniß davon zu verschaffen wünschen könnte, die erforderlichen Hülfsmittel dazu in den betreffenden Lehrbüchern findet. Dagegen habe ich es für angemessen gehalten, über diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die positiven Quellen keine hinlängliche Auskunft zu geben, oder da, wo die gesetzlichen Bestimmungen einer näheren Erläuterung zu bedürfen scheinen, meine Ansicht, so wie ich dieselbe aus allgemeinen Grundsätzen und aus dem Geiste der vorhandenen Verordnungen und Vorschriften ableiten zu dürfen glaubte, in den, dem Text beygefügten Noten anzudeuten.

Indem ich diesen Versuch dem Druck übergebe, ist es mein lebhafter Wunsch, daß er zur Erreichung des Zweckes, welcher ihm zum Grunde liegt, geeignet gefunden und in Ermangelung etwas Besseren wohlwollend aufgenommen werden möge.

Cassel, im Monat März
1828.

Inhalt.

Seite.

Einleitung §. 1—4. 1

Erstes Hauptstück.

Von der Organisation der Polizey-Commissionen und deren Wirkungskreise §. 5. . . 11

Erster Abschnitt.

Von der Besetzung der Polizey-Commissionen 12

I. Ordentliche Mitglieder, §. 6. . . 12

II. Außerordentliche Mitglieder, §. 7. . . 14

Erstes Capitel.

Von den stimmführenden Mitgliedern der Polizey-Commissionen und deren Geschäften . 16

Seite.

I. Dirigirendes Mitglied der Polizey-Commission, §. 8. 16

II. Sonstige Mitglieder der Polizey-Commission, §. 9. 17

Zweites Capitel.

Vom Secretariate der Polizey-Commissionen und dessen Geschäften, §. 10. . . . 19

Drittes Capitel.

Von den Polizey-Deputationen, §. 11. . 21

Zweyter Abschnitt.

Von der Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen . . . 23

I. Competenz in Rücksicht des Gegenstandes 23

A. Im Allgemeinen, §§. 12. 13. . 23

a) Competenz der Polizey-Commissionen in Ansehung der verschiedenen Strafarten 29

α) Geldstrafe und Confiscation, §. 14. 29

β) Gefängnißstrafe und Zwangsarbeitsstrafe, §. 15. . . . 30

Seite.

γ) Strafarbeit, §. 16. 32

δ) Körperliche Züchtigung, §. 17. . 32

ε) Abbitte, §. 18. 34

b) Verbindung mehrerer Strafarten, §. 19. 35

c) Strafarten, zu deren Erkennung die Polizey-Commissionen nicht befugt sind, §. 20. 37

d) Competenz der Polizey-Commissionen bey dem Zusammentreffen mehrerer polizeylich zu bestrafenden Vergehungen, §. 21 38

e) Befugniß der Obergerichte, statt der Polizey-Commissionen in Polizey-Strafsachen zu erkennen, §. 22. . 40

B. Ausnahme hinsichtlich der objectiven Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen, §. 23. . 42

II. Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen, in Rücksicht der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen 53

a) Allgemeine Bestimmung, §. 24. . 53

Seite.

b) Beschränkung der subjectiven Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen, §. 25ª. 53

α) Hinsichtlich der Militair-Personen 54

β) Hinsichtlich der Studirenden auf der Universität Marburg . . 55

γ) Hinsichtlich der Kurfürstlichen Hofdiener 56

III. Befugniß der Polizey-Commissionen zur Anwendung polizeylicher Sicherheitsmaaßregeln, §. 25ᵇ. 56

IV. Befugniß der Polizey-Commissionen in Ansehung der Zuerkennung von Privat-Genugthuung, §. 26. . . . 57

Anhang.

Von der Disciplinar-Gewalt der Polizey-Commissionen, §. 27. 61

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Polizey-Commissionen zu anderen Gerichtsbehörden . . . 63

I. Verhältniß der Polizey-Commissionen zu den Obergerichten, §. 28. . . . 70

Seite.

II. Verhältniß der Polizey-Commissionen zu ihren Deputationen, §. 29. . . . 70

III. Verhältniß der Polizey-Commissionen zu andern Gerichtsbehörden, §. 30. . 70

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Polizey-Commissionen zu den Provinzial-Regierungen, §. 31. 71

Zweites Hauptstück.

Von dem Verfahren der Polizey-Commissionen und deren Deputationen 73

Allgemeine Bemerkungen, §. 32 — 34. . 73

Erster Abschnitt.

Von dem vorbereitenden Verfahren, §. 35. . 77

Erstes Capitel.

Von der Anzeige der Vergehen, §. 36 — 38. 78

Zweytes Capitel.

Von der Verfügung auf die Anzeige . . 83

I. Wenn die Zuständigkeit der Polizey-Commission begründet ist 83

Seite.

A. Verfügung der Vorladung, §. 39. . 83

B. Verfügung der Verhaftung, oder einer sonstigen provisorischen Maaßregel, §. 40. 86

C. Abgebung der Sache an das Landgericht oder Justiz=Amt, §. 41. . 87

II. Wenn die Zuständigkeit der Polizey=Commission nicht begründet ist, §. 42. . 90

Drittes Capitel.

Von der Ausfertigung der Vorladungen, §. 43. 92

Viertes Capitel.

Von der Behändigung der Vorladung, §. 44. 95

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Polizey=Commissionen und deren Deputationen bey Untersuchung und Entscheidung von Straffachen, §. 45. 97

Erstes Capitel.

Von dem Untersuchungs=Verfahren . . 100

I. Wenn der Angeschuldigte erscheint, §. 46. 100

Seite.

II. Wenn der Angeschuldigte nicht erscheint, §. 47. 103

III. Wenn wegen eines sich ergebenden Anstandes die Sache in der ersten Sitzung nicht entschieden werden kann, §§. 48—49. 104

Zweytes Capitel.

Von der Entscheidung, §§. 50. und 51. . 107

Drittes Capitel.

Von der Bekanntmachung des Erkenntnisses . 112

I. Mündliche Bekanntmachung in der Sitzung, §. 52ᵃ. 112

II. Schriftliche Bekanntmachung durch Behändigung des Erkenntnisses . . . 113

a) Im Allgemeinen, §. 52ᵇ. . . 113

b) Ausfertigung des Erkenntnisses, §. 53. 115

c) Behändigung der Ausfertigung, §. 54. 115

Dritter Abschnitt.

Von den in Polizey-Strafsachen zu führenden Protokollen, §§. 55 — 56. . . . 116

Seite.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse und sonstige gerichtliche Verfügungen der Polizey-Commissionen und deren Deputationen 121

Erste Abtheilung.

Von den Rechtsmitteln gegen Straferkenntnisse §. 57. 121

Erster Titel.

Von den ordentlichen Rechtsmitteln gegen Polizey-Straferkenntnisse. 126

Erstes Capitel.

Von der Berufung, §. 59. 126
I. Berufung gegen Erkenntnisse der polizeygerichtlichen Deputation, §. 60. . . 127
II. Berufung gegen Erkenntnisse der Polizey-Commission, §. 61. 128
III. Verfahren bey der Berufung . . 129
A) Anzeige der Berufung, §. 62. . 129
B) Ausführung der Beschwerde, §. 63. 131

Seite.

C) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bey Versäumung der Berufsfristen §. 64. 133

D) Einsendung der Acten an das Gericht zweyter Instanz, §. 65. . . . 134

E) Verfahren der Polizey-Commission in zweyter Instanz, §. 66. . . . 136

Zweytes Capitel.

Von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Contumazial-Erkenntnisse, §. 67. 139

Zweyter Titel.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln gegen polizey-gerichtliche Erkenntnisse, §. 68. . 141

Erstes Capitel.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde 142

I. Dessen Statthaftigkeit, §. 69. . . . 142

II. Verfahren bey der Nichtigkeitsbeschwerde . 145

A) Verfahren bey dem Gerichte erster Instanz, §. 70. 145

Seite.

B) Verfahren bey dem Gerichte zweyter Instanz, §. 71. 146

Zweytes Capitel.

Von dem Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung 149

I. Dessen Statthaftigkeit, §. 72. . . 149

II. Verfahren bey dem Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung, §. 73. . 151

Zweyte Abtheilung.

Von der Beschwerde gegen sonstige polizey-gerichtliche Verfügungen, §. 74. . . 153

Anhang.

Von der, den betreffenden Staatsbeamten zustehenden Nichtigkeitsbeschwerde in Sachen, die Uebertretungen von Staats-Finanzgesetzen rc. betreffend, §. 75. . . . 156

Fünfter Abschnitt.

Von der Vollziehung der Erkenntnisse . . 159

a) Im Allgemeinen, §. 76. . . 159

b) Aussetzung der Vollstreckung in besonderen Fällen, §. 77. . . 160

Seite.

c) Verfügung der Vollziehung nach Verschiedenheit der erkannten Strafen, §. 78. 163

Sechster Abschnitt.

Von der Verwandelung erkannter Polizey-Strafen, §. 79. 168

a) Verwandelung einer erkannten Geldstrafe §. 80. 169

b) Verwandelung erkannter Gefängniß- und Arbeitsstrafen, §§. 81. u. 82. 171

c) Verhältniß zwischen Geldbuße, Gefängniß und Strafarbeit, §. 83. . 172

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten in Polizey-Strafsachen . 174

I. Im Allgemeinen, §. 84. . . . 174

II. Gebühren, welche außer dem Stempel-Betrage zu erheben sind . . . 177

a) Eigentliche Untersuchungskosten, §. 85. 177

b) Kosten der Verpflegung von Polizey-Gefangenen, §. 86. . . . 179

Seite.

III. Einziehung und Vereinnahmung der Kosten 180

a) Wenn der Verurtheilte zur Zahlung vermögend ist, §. 87. . . . 180

b) Wenn der Verurtheilte zahlungsunfähig ist, §. 88. . . . 182

Anhang.

Von dem Verfahren der Landgerichte und Justiz-Aemter, in Ansehung der von den Polizey-Commissionen an sie abgegebenen Sachen, §. 89. 184

Einleitung.

a) Vorherrschende Grundsätze bey der neuen Organisation der Strafrechtspflege.

§. 1.

Die neue Organisation, welche die Strafrechtspflege in Kurhessen durch die Verordnung vom 29. Juny 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, erhalten hat, beruhet vornemlich auf folgenden Grundsätzen:

I. die Strafrechtspflege ist von der Verwaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit dergestalt getrennt, daß für beyde besondere Gerichtsbehörden angeordnet sind ([a]);

[a]) In dieser Beziehung macht nur die Untersuchungs-Führung in den, zur Cognition der Obergerichte gehörigen Sachen eine Ausnahme, welche neben der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege den Landgerichten und Justizämtern übertragen ist. Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 54, Absatz 4.

II. die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit ist, nach Beschaffenheit und Größe der Strafen und nach der sich darauf gründenden Abtheilung der Gesetzesübertretungen ([b]), drey verschiedenen Classen von Strafgerichten übertragen (§. 2.);

---

b) Nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen werden die Uebertretungen der Strafgesetze eingetheilt in Verbrechen, Vergehen (obergerichtlich zu bestrafende) und Polizey-Uebertretungen (untergerichtlich zu bestrafende Vergehungen). Unter Verbrechen sind alle strafbaren Handlungen begriffen, welche eine peinliche Strafe, d. h. eine einjährige Zuchthausstrafe, jede Eisenstrafe, so wie jede härtere Strafe oder eine, die Stelle der genannten Strafen vertretende, oder sonst mit Verlust der Dienst- oder Standesehre verbundene Festungsstrafe oder Amtsentsetzung nach sich ziehen (Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46., Nro. 1. — Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 16. Januar 1822. — Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 24. October 1822, betreffend den Verlust des Rechtes, die Kurhessische National-Cokarde zu tragen). Vergehen sind alle Gesetzes-Uebertretungen, welche mit einer geringeren als peinlichen, aber mit einer härtern als polizeylichen Strafe zu ahnden sind (Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46, Nro. 2.), und Polizey-Uebertretungen alle solche, welche eine bloße Polizey-Strafe, d. h. keine härtere Strafe als

III. in Strafsachen findet der Regel nach ein befreiter Gerichtsstand nicht statt (c).

IV. Die Untersuchung strafbarer Handlungen ist zwar von der Entscheidung darüber dergestalt getrennt, daß für beyde richterliche Functionen besondere Behörden bestimmt sind (d); jedoch wird in der Regel die Untersuchung der Verbrechen, so wie solcher Amtsvergehen, welche eine härtere als eine

---

eine Geldbuße von zwanzig Thalern niederhessischer Währung, vierzehntägiges Gefängniß, dreißig Tage Strafarbeit, eine die Stelle dieser Strafen vertretende körperliche Züchtigung (§. 12.) nach sich ziehen (Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4. — Verordnung vom 19. November 1827, §. 2.).

c) Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafgerichte sind blos 1) die Glieder fürstlicher und gräflicher, vormals reichsständischer Häuser, welche in Strafsachen ihren Gerichtsstand bey dem Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts haben [Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 39, Absatz 4.); 2) die Militair-Personen (§. 25a), so wie auch hinsichtlich geringerer Vergehen. 3) Die Studirenden auf der Universität Marburg (§. 25a) und 4) die Kurfürstliche Hofdienerschaft (§. 25a].

d) Verordnung vom 29. Juny 1821. §. 54.

bloße Disciplinar-Strafe nach sich ziehen, ihrem Hampttheile nach (Hauptuntersuchung) von demselben Gerichte geführt, welchem in erster Instanz das Erkenntniß darüber zustehet ([e]); auch werden die Polizey-Strafsachen in der Regel von einem und demselben Gerichte untersucht und entschieden ([f]).

V. Bei der Untersuchung von Strafsachen wird stets die Inquisitions-Maxime befolgt, jedoch mit dem Unterschiede, daß bey der Untersuchung von Polizey-Strafsachen summarisch verfahren wird ([g]).

VI. Die Strafgerichte erkennen, wie alle übrige Kurhessischen Gerichte, blos nach den bestehenden Gesetzen und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde ([h]); jedoch werden in Sachen, welche die Uebertretungen besonderer administrativer Anordmingen oder der Finanzgesetze betreffen, und welche von den Obergerichten in erster oder zweyter Instanz zu entscheiden sind, vor Abgebung

---

e) Daselbst, §. 46. —

f) Daselbst, §. 54. — Verordnung vom 12. Januar 1822. Man vergleiche jedoch §. 25[a] lit. γ.

g) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 10.

h) Verorduung vom 29. Juny 1821, §. 36.

des Erkenntnisses die einschlagenden Verwaltungs-Behörden mit ihren Anträgen gehört ([i]).

VII. Die zur Entscheidung von Strafsachen bestimmten Gerichte bestehen der Regel nach aus mehreren Mitgliedern ([k]) so daß die Entscheidung im Wege collegialischer Berathung geschieht.

VIII. Zur Entscheidung aller Strafsachen bestehen in der Regel zwey Instanzen, so daß der Angeschuldigte gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß, welches in erster Instanz gegen ihn ergangen ist, bey einem höheren Gerichte Beschwerde erheben kann ([l]).

b) Classification der Strafgerichte.

§. 2.

Die drei Classen von Strafgerichten, unter welche die Strafrechtspflege vertheilt ist (§. I. II.), sind die Polizey-Gerichte, die Criminal-Senate der Obergerichte und der Criminal-Senat des Ober-Appellations-Gerichts.

---

i) Daselbst §. 46, Absatz 2.

k) Daselbst §. 39, 45, 52. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 3.

l) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 39, 46. Nro. 3, 57. — Verordnung vom 12. December 1821.

Die Polizey-Gerichte haben in der Regel über alle Gesetzesübertretungen zu erkennen, welche keine härtere als eine Polizey-Strafe (§. 12.) nach sich ziehen ([a]).

Die Criminal-Senate der Obergerichte erkennen über alle Verbrechen und Vergehen, welche mit einer härtern, als einer bloßen Polizeystrafe zu ahnden sind, so wie in zweyter Instanz über diejenigen Polizey-Strafsachen, welche durch ein, gegen polizeygerichtliche Erkenntnisse eingewendetes Rechtsmittel (§. 57.) vor sie gebracht werden ([b]) (*).

Außerdem haben sie in Ansehung aller Verbrechen und solcher Amtsvergehungen, welche

---

a) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 54. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4. — Verordnung vom 29. November 1827, über die polizeygerichtliche Strafbefugniß.

b) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46.

*) Auch erkennen, statt der Forstrüge-Commissionen in Cassel und Hanau, die betreffenden Obergerichte über die Beschwerden gegen Erkenntnisse der fürstlich Rotenburgischen und Patrimonial-Gerichte, welche Forst-, Jagd- und Fischerey-Frevel zum Gegenstande haben. Straforduung vom 30. December 1822, §. 31.

eine härtere als Disciplinar-Strafe nach sich ziehen, die Hauptuntersuchung zu führen ([c]), während die vorbereitende Untersuchung dergleichen Missethaten, so wie die vollständige Untersuchung aller Vergehen, deren Bestrafung den Obergerichten zusteht, unter Aufsicht des Obergerichts von den Landgerichten und Justiz-Aemtern geführt wird ([d]).

Der Criminal-Senat des Ober-Appellations-Gerichts, als obersten Gerichtshofes für das ganze Kurfürstenthum, erkennt über die, von den Criminal-Senaten der Obergerichte in erster Instanz abgeurtheilten Strafsachen:

1) in allen Fällen, wo eine Todes- oder lebenslängliche Freyheitsstrafe ausgesprochen worden ist, auch dann, wenn gegen das betreffende obergerichtliche Erkenntniß kein Rechtsmittel eingewendet worden ist;

2) wenn von dem Obergerichte eine härtere, als vierteljährige Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße von mehr als funfzig Thalern erkannt, und gegen das deshalbige Urtheil das Rechtsmittel der Berufung eingelegt worden ist;

---

c) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46, Nro. 2.

d) Daselbst, §. 54., Absatz 4.

3) wenn in Ansehung obergerichtlicher Erkenntnisse, wodurch eine Strafe ausgesprochen worden ist, wegen Nichtigkeit des Verfahrens oder Gesetzwidrigkeit des Urtheils Beschwerde erhoben wird ([e]).

Polizey-Strafgerichte.

§. 3.

Die zur Verwaltung der Polizey-Strafgerichtsbarkeit bestimmten ordentlichen Gerichte sind die Polizey-Commissionen, ein Institut, welches unter dem angeführten Namen mit dem doppelten Charakter einer gerichtlichen und verwaltenden Behörde bekleidet, durch die Verordnung vom 27. November 1821 für den Kreis Cassel (Residenz-Polizey-Commission) und durch die Verordnung vom 12. Januar 1822 für den Bezirk eines jeden Landgerichts und Justiz-Amts angeordnet ist ([a]).

---

[e]) Daselbst, §. 89.

[a]) Früher bestanden nur für die Städte Polizey-Commissionen, welchen neben den Geschäften der verwaltenden Polizey blos die Bestrafung der Uebertretungen polizeylicher Verfügungen oblag.

Neben diesen Polizey-Commissionen, als ordentlichen Polizey-Strafgerichten, bestehen als außerordentliche Polizey-Strafgerichte:

1) die Landgerichte und Justiz-Aemter für solche Polizey-Vergehen, welche durch das den Polizey-Commissionen vorgeschriebene summarische Verfahren nicht gehörig erörtert werden können (§§. 41. 48.);

2) die Forstbußgerichte, bestehend aus einem Justizbeamten, einem Rentmeister und Oberförster ([b]), für alle Forst-, Jagd- und Fischerey-Frevel (§. 23. VII.)

3) die Oberzunftämter, bestehend aus mehreren, von der Regierung der Provinz zu ernennenden Mitgliedern der Polizey-Commission ([c]), für die Uebertretung der Zunftordnung (§. 23. VIII.).

---

b) Strafordnung vom 30. Dezember 1822 für die Forst- rc. Vergehungen, §. 14. — Die Feldrügegerichte (Verordnung vom 29. Juny 1822, §. 54. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 5.) sind dadurch aufgehoben, daß durch die Verordnung vom 30. December 1826 alle Feld-, Garten- und Hutefrevel vor die Polizey-Commissionen gewiesen sind.

c) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 8. März 1824, Nro. 1.

Beschränkung der neueren polizeygerichtlichen Einrichtungen in Ansehung gewisser Landestheile.

§. 4.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Polizey-Strafrechtspflege beziehen sich auf alle Theile des Kurfürstenthums; was jedoch die Landestheile betrifft, in welchen der Fürstlich Hessen-Rotenburgischen Linie, so wie den Kurhessischen Standesherrschaften die Gerichtsbarkeit zustehet, so finden jene Bestimmungen nur in so weit Anwendung, als dieselben nicht mit den, den genannten Häusern in Ansehung der Gerichtsbarkeit eingeräumten Rechten im Widerspruch stehen ([a]).

---

[a]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 9. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 20.

Erstes Hauptstück.

Von der Organisation der Polizey=Commissionen und deren Wirkungskreise.

§. 5.

Die Polizey=Commission ist theils gerichtliche, theils Verwaltungsbehörde.

Als gerichtliche Behörde erkennt sie über geringfügigere Uebertretungen der Strafgesetze (§. 12.) und über Streitigkeiten zwischen der Brodherrschaft und ihrem Gesinde, so wie zwischen Zunftgenossen, als solchen.

Als verwaltende Behörde hat die Polizey=Commission dem Polizey=Director und beziehungsweise dem Kreisrathe über Gegenstände der verwaltenden Polizey ihr Gutachten, so wie auch in den geeigneten Fällen Aufschlüsse

über factische Verhältnisse und dergleichen zu ertheilen (a).

Erster Abschnitt.

Von der Besetzung der Polizey-Commissionen.

I. Ordentliche Mitglieder.

§. 6.

Die Polizey-Commission besteht:

A. in der Residenz aus acht ordentlichen Mitgliedern, als: aus dem Gouverneur und Com-

---

a) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 4.

Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 15 ff.

Hier ist von den Polizey-Commissionen blos in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Behörde, und nur in so weit die Rede, als sie mit Verwaltung der Polizey-Strafgerichtsbarkeit beauftragt sind; es muß daher alles, was sich auf ihre Wirksamkeit als verwaltende Behörde bezieht, ausgeschlossen bleiben. In Ansehung der Polizey-Commissionen in ihrer Eigenschaft als Civilgerichte vergleiche man auch das Ausschreiben des Staats-Ministeriums v. 8. März 1824, Nro. 2. und das Ausschreiben des Justiz-Minister. v. 8. April 1825.

mandanten der Residenz, dem Ober-Polizey-Director, in seiner Eigenschaft als Residenz-Polizey-Director, einem Mitgliede des Criminal-Senates des Obergerichts, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichts, dem Polizey-Rathe und dem Bürgermeister ([a]).

Der Bezirk der Residenz-Polizey-Commission umfaßt den ganzen Kreis Cassel.

B. In den Provinz-Hauptstädten, so wie in Rinteln ([b]), ist die Polizey-Commission zusammengesetzt aus dem Gouverneur oder Commandanten der Stadt, dem Polizey-Director der Provinz, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichts und dem Bürgermeister ([c]).

C. Die Polizey-Commissionen in allen übrigen Landgerichts- und Justiz-Amts-Bezirken haben zu ordentlichen Mitgliedern

---

[a]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 1.

[b]) Alles, was in Ansehung der Polizey-Strafrechtspflege von den Polizey-Commissionen in den Provinz-Hauptstädten zu sagen ist, gilt auch von der Polizey-Commission in Rinteln.

[c]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 1.

den Commandanten der Stadt, oder in dessen Ermangelung den Befehlshaber der Garnison, wenn eine solche am Hauptorte des Bezirkes vorhanden ist, ferner den Kreisrath, ein Mitglied des Landgerichts oder den Justiz-Beamten, einen Rentmeister, einen Forstbeamten, und da, wo sich ein Bürgermeister befindet, auch diesen ([d]).

II. Außerordentliche Mitglieder.

§. 7.

Manche Polizey-Commissionen haben neben den im vorigen §. erwähnten ordentlichen Mitgliedern auch ein oder mehrere außerordentliche. Diese werden da, wo es zweckdienlich erscheint, besonders ernannt, stimmen jedoch nur dann in gerichtlichen Sachen mit, wenn ihnen die Befugniß dazu ausdrücklich ertheilt worden ist ([a]).

Der Physikus ist in der Regel außerordentliches Mitglied derjenigen Polizey-Commissionen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz hat,

---

[d]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 2.

[a]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 1. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 1, 2, 4.

und giebt bey allen Strafsachen, welche Uebertretungen von gesundheitspolizeylichen Vorschriften zum Gegenstande haben und nicht von ihm selbst zur Anzeige gebracht worden sind, seine Stimme ab ([b]).

Bey Polizey-Commissionen, in deren Bezirke sich Berg- oder Salzwerke befinden, hat der denselben als außerordentliches Mitglied beygeordnete Berg- oder Salzwerks-Beamte, insoferne er nicht selbst als Angeber aufgetreten ist, bey den gegen das Berg-, Hütten-, oder Salzwerks-Personal vorkommenden Anschuldigungen, so wie bey Freveln an Berg-, Hütten-, oder Salzwerken, mitzustimmen ([c]).

Die Landbaumeister und Straßenbau-Ingenieure sind außerordentliche Mitglieder der Polizey-Commissionen ihres Bezirkes, und haben ein Stimmrecht bey Gesetzes-Uebertretungen, welche in ihre respectiven Fächer einschlagen, und nicht von ihnen selbst zur Anzeige gebracht worden sind ([d]).

---

b) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 27. August 1822, Absatz 2.

c) Daselbst, Absatz 1.

d) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 10. Februar 1824.

Erstes Kapitel.

Von den stimmführenden Mitgliedern der Polizey-Commission und deren Geschäften.

I. Dirigirendes Mitglied der Polizey-Commission.

§. 8.

Bey den Polizey-Commissionen in den Provinz-Hauptstädten stehet dem Polizey-Director, bey allen übrigen Polizey-Commissionen aber dem Landgerichts-Mitgliede oder Justiz-Beamten die Directorial-Leitung der gerichtlichen Geschäfte zu. Den Vorsitz in den Sessionen führt jedoch dasjenige Mitglied, welchem derselbe seinem höhern Range nach gebührt [a]).

Ist der Polizey-Director verhindert, den Sitzungen beyzuwohnen, so muß er ein anderes Mitglied, dessen Wahl von ihm abhängt, mit den ihm obliegenden Geschäften beauftragen ([b]).

Der Stellvertreter eines durch Krankheit oder sonst verhinderten Landgerichts-Mitgliedes oder Justizbeamten kann nur von dem Obergerichte,

---

a) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 3.

b) Daselbst.

an welches deshalb vorkommenden Falls berichtet werden muß, ernannt werden ([c]).

II. Sonstige Mitglieder der Polizey-Commission.

§. 9.

Jede Polizey-Commission, so wie jede an dem Amtssitze eines Justiz-Amts-Assistenten bestehende Polizey-Deputation (§. 11.) bildet dergestalt ein Collegium, daß die vorkommenden Sachen in Gegenwart der sämmtlichen stimmführenden Mitglieder untersucht und nach Stimmenmehrheit entschieden werden müssen ([a]).

Sämmtliche Mitglieder der Polizey-Commission sind daher verpflichtet, den Sitzungen jedesmal gehörig beyzuwohnen. Wenn indessen ein oder mehrere Mitglieder verhindert sind, an der Sitzung Theil zu nehmen, so kann bey den Polizey-Com-

---

[c]) Durch einen Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 28. März 1825 ist eine Bestimmung darüber, wie es in Abwesenheit des dirigirenden Mitgliedes der Polizey-Commission außerhalb den Provinz-Hauptstädten zu halten seye, versprochen worden, dieselbe jedoch meines Wissens noch nicht erfolgt.

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 8.

missionen außerhab der Residenz auch das Landgerichtsmitglied, der Justizbeamte, und bey den Deputationen an dem Wohnorte eines Justiz-Amts-Assistenten dieser letzte, jeder für sich allein, die Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Sachen gültig vornehmen ([b]).

Andere Mitglieder, welche verhindert sind, der Sitzung beyzuwohnen, müssen davon dem dirigirenden Mitgliede unter Anführung des Hindernisses Anzeige machen, worüber sodann das Nöthige zu Protokoll zu bemerken ist ([c]).

Der Kreisrath, als stimmführendes Mitglied der Polizey-Commission, kann in Verhinderungsfällen durch den Kreisamts-Secretair nur dann vertreten werden, wenn das Ministerium des In-

---

b) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 12. Februar 1823.

c) Mitglieder, welche sich ohne Grund und ohne davon Anzeige zu machen, den gerichtlichen Sitzungen entziehen, können vom Obergerichte mit Ordnungsstrafen belegt werden. Wenn aber einem Mitgliede seine Amtsgeschäfte oder sonstige Umstände überall nicht erlauben, den Sitzungen der Polizey-Commission regelmäßig beyzuwohnen, so muß es veranlassen, daß es von der Theilnahme an den polizey-gerichtlichen Geschäften gänzlich dispensirt werde.

nern dazu seine besondere Genehmigung ertheilt hat ([d]).

Zweytes Capitel.

Vom Secretariate der Polizey-Commissionen und dessen Geschäften.

§. 10.

Die Secretariats-Geschäfte werden

1) bey der Polizey-Commission in der Residenz von einem Ober-Polizey-Commissair,
2) bey den Polizey-Commissionen in den Provinz-Hauptstädten von dem Polizey-Commissair oder Polizey-Secretair ([a]),
3) bey den übrigen Polizey-Commissionen von dem Landgerichts- oder Justiz-Amts-Actuar versehen ([b]).

Dem Secretair der Polizey-Commission liegt ob, die Anzeigen über begangene Polizey-Ver-

---

[d]) Beschluß des Justiz-Ministeriums v. 24. Juny, 1822.

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 1.

[b]) Daselbst, §. 2. Erforderlichen Falls können die Secretariats-Geschäfte bey den Polizey-Commissionen außerhalb den Hauptstädten auch einer anderen Gerichts-Person übertragen werden.

gehen, über einzuwendende Rechtsmittel und dergleichen zu Protokoll zu nehmen, die Vorladungen, Erkenntnisse oder sonstige polizeygerichtliche Verfügungen, Erlasse und Berichte auszufertigen, das Protokoll in der Sitzung zu führen, nach Anleitung des dirigirenden Mitgliedes die Verzeichnisse über die entschiedenen Strafsachen (§. 28.) aufzustellen, die Repositur in Ordnung zu erhalten, die Kosten zu berechnen, und alle sonstigen, einem Actuar, Gerichts-Secretair und Repositair zukommenden Geschäfte zu verrichten.

Die Geschäfte des Rechnungsführers, hinsichtlich der Kosten in Polizey-Strafsachen (§. 84.), werden im gemeinschaftlichen Auftrage der Polizey-Direction beziehungsweise des Kreisamtes und der Polizey-Commission von einer, bey einer dieser Behörden angestellten Person versehen (§. 87.), welche dafür eine Vergütung von drey Prozent der reinen Einnahme zu beziehen hat (c).

---

c) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 7. Februar 1823, das Rechnungswesen bei den Polizey-Directionen, Kreisämtern und Polizey-Commissionen betreffend, §. 1.

Drittes Capitel.

Von den Polizey-Deputationen.

§. 11.

Da die Polizey-Commission der Residenz, so wie jene in den Provinz-Hauptstädten und in Rinteln, zu sehr überhäuft seyn würden, wenn alle Polizey-Straffälle von ihnen untersucht und entschieden werden sollten, so hat das Gesetz denselben die Befugniß ertheilt, die geringfügigeren Polizey-Vergehen (§. 12.) durch eine beständige Deputation aburtheilen zu lassen ([a]).

Den Polizey-Commissionen außerhalb der erwähnten Städte steht jedoch diese Befugniß nicht zu.

Eine gleiche Deputation besteht auch an den Orten, wo ein Justiz-Amts-Assistent seinen Sitz hat. Dieselbe ist von derjenigen Polizey-Commission abhängig, zu deren Bezirk der Amts-Sitz des Justiz-Amts-Assistenten gehört ([b]).

Die Polizey-Commission der Residenz hat dergleichen Deputationen zwey, von denen eine

---

[a]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 2. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 8.

[b]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 8.

für den Umfang der Stadt, die andere für den Bezirk des Landgerichts bestimmt ist. Jede derselben wird von einem rechtskundigen Mitgliede der Polizey-Commission und einem Polizey-Commissair als Secretair gebildet ([c]).

Auf gleiche Weise sind die Polizey-Deputationen in den Provinz-Hauptstädten, deren jede jedoch nur Eine dergleichen hat, zusammengesetzt. Nur können dabey die Functionen des Secretairs statt von einem Polizey-Commissair, auch von dem Polizey-Secretair versehen werden ([d]).

Die Polizey-Deputationen an dem Wohnsitze eines Justiz-Amts-Assistenten bestehen aus diesem, aus einem andern daselbst wohnenden Staatsbeamten und dem Bürgermeister, wenn ein solcher vorhanden ist ([e]).

Die Secretariats-Geschäfte bey diesen letzten Deputationen werden von den Justiz-Amts-Assistenten selbst versehen ([f]).

---

c) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 2.

d) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 8.

e) Daselbst, §. 8.

f) Verordnung vom 30. August 1821, in der Uebersicht der neuen Abtheilung des Kurfürstenthums Hessen,

Zweyter Abschnitt.

Von der Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen.

I. Competenz in Rücksicht des Gegenstandes.

A. Im Allgemeinen.

§. 12.

Die Polizey-Commissionen erkennen in der Regel (§. 23.) über alle Uebertretungen von Strafgesetzen, welche eine bloße Polizey-Strafe, d. h. keine härtere Ahndung, nach sich ziehen, als:

a) entweder eine Geldbuße von zwanzig Thalern Niederhessischer Währung, mit Einrechnung des Werthes des etwa zu confiscirenden Gegenstandes, oder

b) eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, oder

c) eine Strafarbeit von dreyßig Tagen, oder

Note, bey'm Kreis Wolfhagen — Verordnung vom 22. November 1821, den Wirkungskreis der Justiz-Amts-Assistenten, betreffend §. 1.

d) eine, statt einer jener Strafen zu erkennende, verhältnißmäßige **körperliche Züchtigung** (a).

e) eine, in den geeigneten Fällen neben einer Geld= oder Gefängnißstrafe zu erkennenden **Abbitte** (b).

Die Zuständigkeit der **Deputationen** der **Polizey=Commissionen** beschränkt sich blos auf Vergehungen, welche ihrer Natur nach einfach, und mit keiner härteren als dreytägiger Gefängniß= oder fünf Thalern Geldstrafe zu ahnden sind (c).

---

a) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4. Verglichen mit der Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 54. — Beschluß des Justiz=Ministeriums vom 24. May 1824, wodurch das Obergericht in Fulda auf eine gethane Anfrage dahin beschieden ist, daß die Polizey=Commissionen allerdings befugt seyen, diejenigen Vergehen, deren Bestrafung lediglich in das Ermessen des Richters gestellt seye, mit einer polizeylichen Strafe, nach dem in der Verordnung vom 29. Juny 1821 festgestellten Begriffe zu ahnden, so fern ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach keine höhere Strafe zu erkennen wäre. — Verordnung vom 19. November 1827, §§. 1 und 2. — Auf ähnliche Weise ist auch die Zuständigkeit der Forstbußgerichte bestimmt. Verordnung vom 30. December 1822, §. 17.

b) Verordnung vom 19. November 1827, §. 2, lit. d.

c) Verordnung vom 22. November 1821, den Wir-

Dieselben können jedoch in den geeigneten Fällen (§. 17.), auch statt einer jener Strafen eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung zuerkennen.

Fortsetzung.

§. 13.

Die Zuständigkeit der Polizey-Commissionen und ihrer Deputationen ist lediglich durch das Maas der in jedem einzeln Falle (in concreto) zu erkennenden Strafe bedingt, ohne daß dabey in der Regel (§. 23.) die Gattung des Vergehens oder die im Allgemeinen (in thesi) angedrohete Strafe in Betracht kommt ([a]). Hiernach steht

---

kungskreis der Justiz-Amts-Assistenten betreffend, §. 2, lit. D. — Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 2. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 8. —

a.) Früher wurde die Bestimmung der Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4. über die Zuständigkeit der Polizey-Commissionen in den verschiedenen Obergerichtsbezirken dergestalt verschieden ausgelegt, daß man deren Zuständigkeit in dem einen Bezirke nach der in thesi, in dem andern nach der in hypothesi eintretenden Strafe bemaß (S. Einleitung der Verordnung vom 19. Novbr. 1827). Durch die angezogene Verordnung vom 19. November 1827 ist nunmehr in Beziehung

also den Polizey=Commissionen auch die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen, die man nach den früher geltenden Begriffen mit dem Ausdruck peinliche zu bezeichnen pflegte, zu, so bald dieselben nur nicht zu den, der Strafbefugniß der Polizey=Commissionen ausnahmsweise entzogenen Vergehen (§. 23.) gehören und in dem gegebenen Falle (in hypothesi) nach strafrechtlichen Grundsätzen mit keiner härteren, als einer der oben (§. 12.) genannten, in der Zuständigkeit der Polizey=Commissionen begriffenen Strafen zu ahnden sind. Wenn daher z. B. wegen Zufügung einer (nicht lebensgefährlichen und nicht mit einem bleibenden Nachtheil verbundenen) Wunde, ihrer äußeren Erscheinung nach, eine härtere als vierzehntägige Gefängnißstrafe zu verhängen seyn würde, aber Gründe vorhanden wären, welche die Zurechnung

---

hierauf jeder Zweifel gehoben, indem es darin heißt, daß die Polizey=Commissionen unter den festgesetzten Ausnahmen zur Bestrafung aller derjenigen Uebertretungen der Strafgesetze befugt seyen, welche, sey es nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, oder nach gemeinem oder durch Entscheidungen der oberen Gerichte gebilligten Gerichtsgebrauche oder wegen vorliegender statthaften Milderungsgründe, blos mit polizeylicher Strafe zu ahnden seyen.

dergestalt verminderten, daß eine bloße Polizey-Strafe erkannt werden müßte, so würde die Zuständigkeit der Polizey-Commissionen als begründet sich darstellen.

Bey Abmessung der in dem einzelnen Falle eintretenden Strafe ist, in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften, der allgemeinen, oder der durch Entscheidungen der höheren Gerichte gebilligte Gerichtsgebrauch zu berücksichtigen ([b]).

So bald indessen von einem Vergehen die Rede ist, welches mit einer auch nur um weniges härteren, als eine der genannten Polizey-Strafen zu ahnden ist, so muß die Sache an das betreffende Landgericht oder Justiz-Amt zur Untersuchung abgegeben und von diesem demnächst zur Entscheidung an das Obergericht eingesendet werden ([c]).

Da in dergleichen, die Competenz der Polizey-

---

[b]) Verordnung vom 19. November 1827, §. 1.

[c]) Bey der unvollkommenen Beschaffenheit unserer dermalen geltenden Strafgesetze wird nicht selten der Fall vorkommen, wo der Richter über seine Zuständigkeit zweifelhaft ist. In dergleichen Fällen wird es immer am rathsamsten seyn, die Sache an das Landgericht oder Justiz-Amt zur Untersuchung und Einsendung an das Obergericht abzugeben.

Commissionen übersteigenden, Straffachen dieser Behörde ganz und gar keine Cognition zusteht, so ist es auch von selbst klar, daß dieselben nicht befugt sind, den, eines solchen Vergehens Angeschuldigten frey zu sprechen, ihn von der Instanz zu entbinden, ihm den Reinigungseid aufzuerlegen u. d. m. Anschuldigungen, die ein Vergehen zum Gegenstande haben, welches, wenn es erwiesen würde, für den Angeschuldigten eine, die polizeygerichtliche Strafgewalt übersteigende Strafe nach sich ziehen würde, müssen daher sofort an das Untersuchungsgericht (§§. 2. 42.) abgegeben werden, welches auch mit denjenigen Sachen geschehen muß, in Ansehung deren sich erst bey der Untersuchung ein, der polizey- gerichtlichen Strafgewalt entzogenes Vergehen heraus stellt, oder sich zeigt, daß eine, die polizeygerichtliche Zuständigkeit übersteigende Strafe zu erkennen ist ([d]).

---

[d]) In Ansehung eines im Wiederbetretungsfalle zu bestrafenden Vergehens muß bey Beurtheilung der Competenz genau darauf gesehen werden, ob dasselbe auch unter die Kategorie desjenigen Vergehens gehöre, weshalb der Angeschuldigte bereits Strafe erlitten hat. Wenn daher ein Individuum, welches bereits als Landstreicher bestraft worden ist, sich des Bettelns schul-

a) Competenz der Polizey-Commissionen in Ansehung der verschiedenen Strafarten.

α) Geldstrafe und Confiscation.

§. 14.

In Fällen, wo das Gesetz die Confiscation gewisser Gegenstände, wie z. B. bei Uebertretungen der Verordnung, die indirecten Abgaben betreffend, androhet, kann dieselbe von der Polizey-

---

dig gemacht hat, ohne daß es zugleich als eigentlicher Landstreicher ohne bestimmten und statthaften Zweck im Lande umhergezogen ist, so kann dasselbe nicht wegen Landstreicherei im Wiederbetretungsfalle bestraft werden. Denn wenn gleich, nach der Verordnung vom 29. November 1823, das Betteln außerhalb des Wohnorts wie Landstreicherei bestraft werden soll, so macht doch das Betteln ein ganz besonderes, von der eigentlichen Landstreicherei verschiedenes Vergehen aus. Dagegen muß ein Individuum, welches wegen Landstreicherei bereits bestraft worden ist und nachher die Vorschrift des §. 12. der Verordnung vom 29. November 1823 übertritt, nach der in diesem §. enthaltenen Strafbestimmung, als wegen Landstreicherei im Wiederbetretungsfalle begriffen, betrachtet und deshalb dem Befinden nach mit einer, die polizey-gerichtliche Competenz übersteigenden Strafe belegt werden. — Uebrigens werden hinsichtlich solcher Angeschuldigten, deren persönliche Verhältnisse ꝛc. dem betreffenden Gerichte

Commission nur dann ausgesprochen werden, wenn der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes für sich allein oder mit Hinzurechnung der gleichzeitig zu erkennenden Geldstrafe den Betrag von zwanzig Thalern Niederhessischer Währung nicht übersteigt ([a]).

Um in dergleichen Fällen die Zuständigkeit der Polizey-Commission beurtheilen zu können, ist es daher erforderlich, daß der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes gehörig ausgemittelt werde.

β) Gefängnißstrafe und Zwangsarbeitsstrafe.

§. 15.

Gefängnißstrafen können von den Polizey-Commissionen nur bis zu der Dauer von vierzehn Tagen, und von deren Deputationen nur bis zu der Dauer von drei Tagen erkannt werden ([a]).

---

unbekannt sind, namentlich derjenigen, welche als Landstreicher aufgegriffen werden, nicht selten wissenswerthe Nachweisungen in den von mir herausgegebenen actenmäßigen Nachrichten von dem Gauner- und Vagabunden-Gesindel ꝛc. (Cassel 1822) zu finden seyn.

[a]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 51. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4. — Verordnung vom 19. November 1827, §. 2, lit. a.

[a]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-

Eine polizey-gerichtlich erkannte vierzehntägige, beziehungsweise dreitägige Gefängnißstrafe kann also so wenig mit einer anderen Strafe, z. B. körperlichen Züchtigung, verbunden, als auf sonstige Weise, z. B. durch die Verfügung, daß die Gefängnißstrafe von der erwähnten Dauer ganz oder zum Theil bey Wasser und Brod verbüßt werden solle, geschärft werden. Gänzlich unzulässig ist es auch, eine Gefängnißstrafe auf unbestimmte Zeit auszusprechen; dagegen kann in den geeigneten Fällen, z. B. gegen Bettler und Landstreicher ([b]), statt der Gefängnißstrafe eine Zwangsarbeitsstrafe von gleicher Dauer erkannt werden ([c]).

Polizey betreffend, §. 2. Verordnung vom 12. Januar 1822, §§. 4 und 8. Verordnung vom 19. November 1827, §§. 1 und 2.

b) Verordnung vom 29. November 1823, §§. 3 und 13.

c) Daselbst. Die Zwangsarbeitsstrafe wird in einem Arbeitshause verbüßt und unterscheidet sich hierdurch von der einfachen Arbeitsstrafe oder Strafarbeit (§. 16); sie steht in qualitativer Rücksicht zwar der Gefängnißstrafe gleich, kann jedoch von den Polizey-Commissionen nur dann erkannt werden, wenn das Gesetz die letzte ausdrücklich dazu ermächtigt, oder wenn sie nach der Individualität des Angeschuldigten, wie z. B. bei Landstreichen, für besonders zweckmäßig zu halten

γ) Strafarbeit.

§. 16.

Eine Strafarbeit oder Arbeitsstrafe, welche darin besteht, daß der Verurtheilte angehalten wird, unter Aufsicht der betreffenden Verwaltungsbehörde, zum Zweck der Forst-Cultur, zur Besserung der Landstraßen und Gemeindewege, zum Uferbau und dergleichen, Handarbeiten zu verrichten ([a]), kann von den Polizey-Commissionen bis zum Betrage von dreißig Tagen einschließlich erkannt werden ([b]). Sie wird vorzüglich in solchen Fällen verhängt, wo entweder der Schuldige zur Bezahlung einer Geldstrafe außer Stande ist, oder wo eine Gefängnißstrafe weniger zweckmäßig seyn würde.

δ) Körperliche Züchtigung.

§. 17.

Die Polizey-Commissionen sind befugt, da, wo es angemessen erscheint und wo die körperliche

---

ist (Man vergleiche Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 6. May 1822, Nro. 2).

[a]) Forst-Strafordnung vom 30. Dezember 1822, §. 38. — Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Febr. 1827, §. 3.

[b]) Verordnung vom 19. November 1827, §. 2, lit. c.

Beschaffenheit des Schuldigen es erlaubt, statt der sonst eintretenden Geld- oder Gefängnißstrafe, eine körperliche Züchtigung zu erkennen, beziehungsweise mit einer anderen Polizeystrafe zu verbinden (a). Jedoch darf dieselbe nur

1) gegen junge Uebelthäter, gegen muthwillige oder besonders freche und verwegene Frevler, gegen Bettler und Landstreicher (b), so wie gegen unfolgsame Strafarbeiter (c) erkannt werden (d); auch

2) die Zahl von zwanzig Streichen nicht übersteigen (e).

Die Zahl der zu ertheilenden Streiche muß im Urtheil jedesmal genau bestimmt werden (f).

Die körperliche Züchtigung wird bei Kindern

---

a) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 2. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4. — Verordnung vom 19. November 1827, §. 2, lit. e.

b) Verordnung vom 29. November 1823, §§. 2, 3 u. 13.

c) Vergleiche Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, §. 3.

d) Verordnung vom 19. November 1827, §. 2, lit. c.

e) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 9. November 1822.

f) Daselbst.

bis zu einem Alter von 14 Jahren einschließlich mit Ruthen, und bei älteren Personen mit Haselstöcken vollzogen (g).

e) Abbitte.

§. 18.

Auf Leistung einer Abbitte kann in den geeigneten Fällen neben einer anderen Polizey-Strafe nur wegen einer schweren öffentlichen Ehrverletzung erkannt werden ([a]). Dagegen soll der Widerruf durch den Inhalt des Erkenntnisses stets überflüssig gemacht werden ([b]). Die Ehrenerklärung aber soll nicht als Strafe, sondern lediglich als Privatgenugthuung betrachtet werden ([c]).

Der Betrag des Schadenersatzes, zu welchem der Schuldige zu verurtheilen ist (§. 26), hat übrigens auf die Zuständigkeit der Polizey-Commission keinen Einfluß ([d]).

g) Daselbst.

a) Verordnung vom 19. November 1827, §. 2, lit. d.

b) Daselbst am angeführten Orte.

c) Daselbst am angeführten Orte.

d) Daselbst, §. 2, lit. a.

b) Verbindung mehrerer Strafarten.

§. 19.

So wie die Polizey-Commissionen eine jede einzelne der von ihnen zu verhängenden Strafarten in dem vollen gesetzlichen Maaße (das Maximum) zur Anwendung zu bringen berechtigt sind, so können dieselben auch in den geeigneten Fällen eine Strafart mit einer anderen, z. B. Gefängnißstrafe mit körperlicher Züchtigung, verbinden. Dabey versteht es sich aber von selbst, daß die verbindungsweise zuzuerkennenden Strafen zusammen genommen das Maas der einzelnen, in der Competenz der Polizey-Commission begriffenen Strafart nicht übersteigen dürfe. Wenn daher z. B. eine körperliche Züchtigung mit einer Gefängnißstrafe verbunden werden soll, so muß die erste mit der letzten stets dergestalt in Verhältniß stehen, daß beyde zusammen genommen kein größeres Uebel als ein solches umfassen, welches einer Gefängnißstrafe von höchstens vierzehn Tagen gleichstehet. Hiernach würde also eine achttägige Gefängnißstrafe mit einer körperlichen Züchtigung von nicht mehr als zehn Ruthenstreichen, beziehungsweise Stockschlägen, oder die Confiscation einer Sache von dem Werthe von zehn

Thalern mit einer Geldbuße von nicht mehr als zehn Thalern verbunden werden können ([a]).

Von dieser Regel macht jedoch die Abbitte (§. 18) als relativ öffentliche Strafe in so fern eine Ausnahme, als dieselbe in den geeigneten Fällen auch mit dem höchsten Maaße einer polizeylichen Geld- oder Gefängnißstrafe verbunden werden kann ([b]).

---

[a]) Was das Verhältniß der verschiedenen, in der polizeygerichtlichen Zuständigkeit begriffenen Strafarten zu einander betrifft, so ist eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen gleich einer körperlichen Züchtigung von 20 Ruthenstreichen, beziehungsweise Stockschlägen, und einer Geldbuße oder Confiscation von 20 Thalern. Jedoch ist der Richter nicht so strenge an dies Verhältniß gebunden, daß er nicht in den geeigneten Fällen, vorzüglich bey Zuerkennung von Gefängnißstrafen, auf die besondern Verhältnisse des zu Verurtheilenden Rücksicht zu nehmen hätte. (Man vergleiche das Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, §. 2, Absatz 2).

Bey Verwandlung einer erkannten Geldbuße in Gefängniß oder Strafarbeit wird ein halber Thaler Geldstrafe einem Tage Gefängniß- oder zwey Tagen Arbeitsstrafe gleich geachtet (§. 83.).

Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, §. 2.

[b]) Verordnung vom 19. November 1827, §. 2., lit. d.

c) Strafarten, zu deren Erkennung die Polizey-Commissionen nicht befugt sind.

§. 20.

Die Strafbefugniß der Polizey-Commissionen beschränkt sich blos auf Zuerkennung der im Gesetz ausdrücklich genannten Strafarten (§. 12) als Geldstrafe, beziehungsweise Confiscation, Gefängniß- und beziehungsweise Zwangsarbeitsstrafe, Strafarbeit und körperliche Züchtigung. Alle andern Strafarten sind von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen ([a]).

Sie sind namentlich nicht befugt, auf Ausstellung an den Strafpfahl, auf öffentliche Ausstellung mit einem Schilde &c. zu erkennen ([b]), oder auf den Grund der Verordnung vom 29. Januar 1818, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend, darüber zu entscheiden, auf welche Weise bey einer statt gehabten Selbstentleibung die Beerdigung zu bewirken seye ([c]). Eben so we-

---

[a]) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 13. März 1823.

[b]) Daselbst.

[c]) Hierüber zu erkennen, werden sich die Polizey-Commissionen, ohnedem nach der Bestimmung des §. 4, Nro. 4, der Verordnung vom 19. November 1827,

nig können sie wegen Uebertretung der Vorschriften §§. 23 und 24. der Verordnung vom 29. November 1823 Sicherheitsmaaßregeln wegen der erwerblosen Personen rc. betreffend, den Wirth der Wirthschafts-Concession und den Israeliten des Staatsbürgerrechtes für verlustig erklären, oder einen verpflichteten Mäkler wegen Vernachlässigung der Vorschriften des Ausschreibens des Staats-Ministeriums vom 17. July 1824, das Mäkeln von Anlehen betreffend, §§. 2 und 3, vom Mäkelgeschäfte entfernen u. dgl. mehr.

Die Polizey-Commissionen müssen daher in allen Fällen, wo das Gesetz eine, in ihrer Zuständigkeit nicht begriffene Strafart androhet, das Erkenntniß dem betreffenden Obergerichte überlassen.

d) Competenz der Polizey-Commissionen bey dem Zusammentreffen mehrerer polizeylich zu bestrafenden Vergehungen.

§. 21.

Wenn gegen ein und dieselbe Person mehrere Polizey-Vergehen vorliegen (Concurrenz von Vergehen), welche zusammen eine, die polizey-gericht-

---

über die polizey-gerichtliche Strafbefugniß, nicht für berechtigt halten können (§. 23, IV.).

liche Strafbefugniß übersteigende Strafe (§. 12) nach sich ziehen, so ist die Polizey-Commission nur dann zur Erkennung dieser, ihre Competenz übersteigende Strafe befugt, wenn eine Geldstrafe zu verhängen ist. Hat aber der Angeschuldigte durch die mehreren in seiner Person zusammen treffenden Vergehen, rechtlichen Grundsätzen nach, eine die polizey-gerichtliche Strafbefugniß übersteigende Gefängniß- oder Arbeitsstrafe verwirkt, oder muß statt der verwirkten Geldstrafe, wegen Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten, eine solche Gefängnißstrafe erkannt werden, so ist die Polizey-Commission zur Untersuchung und Bestrafung nicht befugt ([a]), muß vielmehr das Er-

[a]) Verordnung vom 19. November 1827, §. 3. Wenn daher z. B. Jemand mehrerer Lizentvergehen beschuldigt würde, von denen zwar jede einzelne polizeylich zu bestrafen wäre, welche aber nach den Grundsätzen der Zurechnung, bey der Concurrenz von Vergehen, zusammengenommen mit einer härteren als polizeylichen Strafe geahndet werden müßten, so würde die Polizey-Commission, in so fern wegen Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten keine Geldstrafe erkannt werden könnte, incompetent seyn. Würde aber gegen einen Angeschuldigten gleichzeitig wegen eines Vergehens mit Geld, und wegen eines anderen oder mehrerer concur-

kenntniß dem Obergerichte überlassen und des Endes die Sache an das betreffende Landgericht oder Justiz-Amt zur Untersuchung abgeben.

e) Befugniß der Obergerichte, statt der Polizey-Commissionen in Polizey-Strafsachen zu erkennen.

§. 22.

Wenn gleich die Polizey-Commissionen über alle, ihrer Competenz nicht entzogenen, Polizey-Vergehen vorzugsweise zu erkennen haben, so können doch auch die Obergerichte, in so fern es ihnen in einzelnen, zur Entscheidung vorliegenden Fällen angemessen scheint, statt der Polizey-Commissionen über dergleichen Vergehen aburtheilen (a).

---

virenden Vergehen mit Gefängniß zu bestrafen seyn, so würde die Polizey-Commission beyde Strafen in einem Erkenntnisse aussprechen können, sobald nur die zu erkennende Gefängnißstrafe ihre Competenz nicht überstieg.

a) Verordnung vom 19. November 1827, §. 6. — Es würde oft zu Inconvenienzen führen, wenn über Polizey-Vergehen ausschließlich von dem Polizey-Gericht erkannt werden müßte, namentlich würde die Entscheidung über Polizey-Vergehen, welche gerichtlich untersucht, dem Obergerichte zum Erkenntniß vorlie-

Von dieser Befugniß können die Obergerichte namentlich Gebrauch machen,

1) wenn ein in der polizey-gerichtlichen Zuständigkeit begriffener Fall, als vermeintlich zur obergerichtlichen Cognition gehörig, vom Landgerichte oder Justiz-Amte untersucht, und dem Obergerichte zur Entscheidung vorgelegt worden ist ([b]), oder wenn sich bey der Untersuchung statt des angeschuldigten obergerichtlich zu bestrafenden Vergehens ein bloßes Polizey-Vergehen heraus gestellt hat.

2) wenn neben einem obergerichtlich zu bestrafenden Vergehen gegen einen und denselben Angeschuldigten ein Polizey-Vergehen dergestalt vorliegt, daß über beyde gleichzeitig erkannt werden kann,

---

gen, sehr verzögert werden, wenn dergleichen Sachen von diesem an die Polizey-Commission zur nochmaligen Untersuchung und Aburtheilung zurückgewiesen werden sollten.

b) Das Obergericht wird sich in einem solchen Falle ganz besonders zur Abgabe des Urtheils bewogen finden, wenn der Angeschuldigte neben der Strafe auch zu einer, die polizey-gerichtliche Befugniß übersteigenden Entschädigung (§. 26) verurtheilt werden muß.

3) wenn mehrere Personen wegen eines Vergehens theils obergerichtlich, theils polizeylich zu bestrafen sind.

In allen diesen Fällen hängt es lediglich von dem Ermessen des Obergerichts ab, ob dasselbe über das vorliegende Polizeyvergehen selbst erkennen, oder ob es das Erkenntniß darüber dem betreffenden Polizey-Gericht überlassen will.

B. Ausnahmen hinsichtlich der objectiven Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen.

§. 23.

Die Regel, daß die Polizey-Commissionen über alle mit einer bloßen Polizey-Strafe (§. 12.) zu ahndenden Vergehen zu erkennen haben (§. 12.), leidet folgende Ausnahmen:

Der polizeylichen Gerichtsbarkeit sind unbedingt entzogen:

I. die Amtsvergehungen aller Art, so wie alle, blos disciplinarisch zu ahndende Dienstvernachlässigungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich die der Polizey-Commission selbst untergeordneten Diener zu Schulden kommen lassen (§. 27.) ([a]),

[a]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46, Nro. 1. —

II. diejenigen Uebertretungen der Staats-Finanz-Gesetze, welche mit einer Geldbuße bedrohet sind, deren Minimum zwanzig Thaler übersteigt (b),

III. jede eigentliche (thätliche) Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener in ihrem Berufe, so wie jede thätliche Beleidigung oder grobe Beschimpfung derselben in der Ausübung ihres Amtes (c),

---

Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 11. — Verordnung vom 19. November 1827, §. 4, Nro. 1 —

b) Verordnung vom 19. Novbr. 1827, §. 4, Nro. 2. — Handelte es sich also z. B. von der Uebertretung einer Vorschrift der Verordnung vom 21. April 1824, die indirecten Abgaben betreffend, auf welche nach §. 86. jener Verordnung eine Geldstrafe von fünf bis zehnfachem Betrage der unterschlagenen Abgabe bestimmt ist, so würde die Sache nur dann vor die Polizey-Commission gehören, wenn der fünffache Betrag der Abgabe, mit Einschluß des Werthes des etwa zugleich zu confiscirenden Gegenstandes, nicht mehr als zwanzig Thaler betragen würde.

c) Verordnung vom 19. November 1827, §. 4, Nro. 3. Hiernach ressortirt also eine Renitenz, welche sich blos durch Worte äußert, so wie die blos wörtliche Beleidigung öffentlicher Diener in Ausübung ihres Dienstes, in so fern sie sich nicht als grobe Beschimpfung darstellt, vor die Polizey-Commission, immer

IV. jede lebensgefährliche und der Gesundheit bleibenden Nachtheil bringende Körperverletzung, und jede gewaltsame Verletzung der persönlichen Freiheit ([d]),

V. eine jede Fälschung oder Verfälschung öffentlicher oder Privat-Urkunden ([e]),

---

jedoch vorausgesetzt, daß das vorliegende Vergehen sonst von der Art ist, daß es mit einer bloßen Polizey-Strafe geahndet werden kann.

Zu groben Beschimpfungen werden vorzüglich diejenigen Ehrverletzungen zu rechnen seyn, welche den öffentlichen Diener der öffentlichen Verachtung blos stellen.

Unter öffentlichen Dienern sind nicht allein eigentliche Staatsbeamte, sondern auch die Unterbedienten der untern Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden, als Gerichts-, Polizey-, Rentorey- und Lizentdiener, Forstlaufer, Gefangenwärter, so wie auch Ortsvorstände und dergleichen zu verstehen.

d) Verordnung vom 19. Novbr. 1827, §. 4, Nro. 4. — Hiernach ist von selbst klar, daß auch jede Art von Tödtung von der Competenz der Polizey-Commissionen ausgeschlossen seye. Zu den gewaltsamen Verletzungen der persönlichen Freyheit gehören namentlich Nöthigung, Nothzucht, Entführung, Einsperrung ꝛc.

e) Verordnung vom 19. Novbr. 1827, §. 4, Nro. 5. —

VI. jede Betrügerey oder Entwendung, deren Gegenstand über drey Thaler (Niederhessischer Währung) beträgt, oder welche im Wiederbetretungsfalle begangen wird, oder sonst mit erschwerenden Umständen verbunden ist ([f]). Was jedoch die Entwendungen an Feld- und Gartengewächsen oder andern in Gärten, auf Feldern, Wiesen oder Weiden befindlichen Materialien und landwirthschaftlichen Hülfsmitteln (Feld- und Gartenfrevel) betrifft, so bestimmt sich hinsichtlich dieser, die Competenz der Polizey-Commissionen nach dem §. 10. der Verordnung vom 30. December 1826, betreffend die Feld-, Garten- und Hutefrevel ꝛc. ([g]).

Also auch die Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern und dergleichen.

[f]) Verordnung vom 19. Novbr. 1827, §. 4, Nro. 6. — Als erschwerender Umstand ist jede ungewöhnliche Eigenschaft eines Betrugs oder Diebstahls zu betrachten, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, oder vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmungen, eine Erhöhung derjenigen Strafe, welche außerdem zu erkennen gewesen seyn würde, erforderlich macht. Vermöge dergleichen besonderer gesetzlicher Bestimmungen gehören daher z. B. nicht vor die Polizey-Commissionen der Gesinde-Diebstahl ꝛc.

[g]) Verordnung vom 19. November 1827, §. 4, Nro. 6.

In Ansehung der unter den Nummern I. bis VI. genannten Vergehen stehet, mit gänzlicher Ausschließung der Polizey-Gerichte, stets und selbst dann dem Obergerichte die Cognition zu, wenn in einem einzelnen Falle, z. B. bey versuchten oder culposen Vergehen, oder wegen vorhandener Milderungsgründe eine bloße Polizey-Strafe zu erkennen seyn würde ([h]). Die Polizey-Commissionen müssen daher, wenn eines der obengenannten Vergehen bey ihnen zur Anzeige kommt, ohne weiteres das betreffende Landgericht oder Justiz-Amt zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung davon in Kenntniß setzen ([i]).

---

h) Daselbst, §. 4.

i) Die Polizey-Commissionen werden sich hinsichtlich eines ihnen zur Kenntniß gekommenen Vergehens nicht anders für zuständig halten können, als wenn es gewiß ist, daß das betreffende Vergehen nicht zu denen gehöre, welche ihrem Strafbefugniß entgegen sind. Eine Entwendung oder einen Betrug werden sie daher nur dann vor sich ziehen dürfen, wenn es ausgemacht ist, daß der Gegenstand desselben keine drey Thaler beträgt, daß der Thäter wegen eines gleichen Vergehens nicht schon einmal bestraft worden, und daß das betreffende Vergehen mit keinerley erschwerenden Umständen verbunden ist. Da indessen zur gehörigen Ermitte-

Ueberschreitet das Polizey=Gericht in Ansehung der vorerwähnten Vergehen seine Competenz, so kann das Obergericht nicht allein das Verfahren von Amtswegen für nichtig erklären, sondern auch dem Befinden nach den Polizeyrichter in die Kosten seines nichtigen Verfahrens, und in eine Disciplinar=Strafe verurtheilen ([k]).

---

lung der verschiedenen Umstände, von deren Kenntniß die Beurtheilung der polizey=gerichtlichen Competenz abhängt, das den Polizey=Commissionen vorgeschriebene summarische Verfahren (§. 45) in der Regel nicht geeignet seyn wird, so werden alle Anzeigen über Vergehen, welche sich nicht sofort als zur polizey=gerichtlichen Competenz gehörig darstellen, an das betreffende Landgericht oder Justiz=Amt abgegeben werden müssen (§. 42), damit dasselbe die erforderliche Untersuchung vornehme und sodann, dem Befinden nach, entweder als Polizey=Gericht (§. 48) selbst erkenne, oder die Acten dem Obergerichte zum Erkenntniß vorlege. Eben so ist es in dem Falle zu halten, wenn der Urheber eines Vergehens, welches zu der Classe der, der polizeylichen Gerichtsbarkeit entzogenen Uebertretungen gehören könnte, gänzlich unbekannt wäre.

[k]) Verordnung vom 19. November 1827, §. 5. — Daß auch das Ober=Appellations=Gericht befugt seye, Erkenntnisse der Residenz=Polizey=Commission über die oben genannten Vergehen von Amtswegen aufzuheben,

Die Polizey-Commissionen erkennen ferner nicht

VII. über Forst-, Jagd- und Fischerey-Frevel, hinsichtlich welcher vielmehr die Untersuchung und Entscheidung den Forstbußgerichten und beziehungsweise den Forstrüge-Commissionen zustehet (1).

Hutefrevel, welche in Waldungen begangen worden sind, werden jedoch in allen den Fällen von den Polizey-Commissionen bestraft, wo dadurch nicht hauptsächlich das Interesse der Forstwirthschaft verletzt ist, vielmehr die Frevel vor-

---

wird um so weniger bezweifelt werden können, als der §. 5 der angezogenen Verordnung ganz allgemein redet. Da aber das Ober-Appellations-Gericht von dem Verfahren der Residenz-Polizey-Commission nicht anders Kenntniß erhält, als wenn der Verurtheilte (§. 69) oder bey Uebertretungen der Staats-Finanzgesetze, die betreffende Behörde (§. 75) gegen Erkenntnisse der Residenz-Polizey-Commission, Richtigkeitsbeschwerde bey demselben anbringt, so wird das Ober-Appellationsgericht jene Befugniß nicht leicht wirksam werden lassen können.

1) Verordnung vom 29. Juny 1821, §§. 54, 56, 57. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 5. — Strafordnung für Forst- rc. Vergehungen, vom 30. December 1822, §. 14 ff.

zugsweise wider die Hutegerechtsame gerichtet sind (m).

Ausnahmsweise können jedoch einzelne, vor die Forstbuß-Gerichte gehörige Sachen von der Forstbehörde, dem Ortsvorstand, oder dem sonstigen, die Bestrafung betreibenden Diener vor die Poli-

m) Verordnung vom 30. December 1826., die Feld-, Garten- und Hutefrevel ꝛc. betreffend, §. 20. — Die Feld-, Garten- und Hutefrevel, welche früherhin von besonderen, vierteljährlich zu haltenden Feld-Polizey-Gerichten (Feldrügegerichten) untersucht und bestraft wurden (Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 54. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 5.), sind durch die Verordnung vom 30. December 1826 ebenfalls vor die Polizey-Commissionen gewiesen, so daß also nunmehr die Feldrügegerichte wegfallen. Die in der Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 54., in der Verordnung vom 22. November 1821, §. 2., lit. d., in der Verordnung vom 12. December 1821, §. 1., lit. a, und in der Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 5. erwähnten Orts-Polizey-Gerichte, bestimmt zur Bestrafung der Vergehen gegen die Orts-Polizey, sind zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden, werden aber bey dem Wegfallen der Feldrügegerichte ebenfalls dergestalt für aufgehoben zu halten seyn, daß die Polizey-Commissionen an deren Stelle treten.

zey-Commission gebracht und von dieser untersucht und bestraft werden, wenn dergleichen Sachen der Beschleunigung bedürfen, oder es nicht rathsam seyn würde, sie bis zu dem vierteljährlich zu haltenden Forstbußgerichte auszusetzen ([n]).

Auch können Forst- rc. Bußfälle, welche in der Sitzung des Forstbußgerichts nicht haben zur Erledigung gebracht werden können, nach deren vorgängiger Untersuchung, zur Entscheidung an die Polizey-Commission abgegeben werden ([o]).

Von der Gerichtsbarkeit der Polizey-Commissionen sind ferner ausgenommen:

VIII. die Beleidigungen, welche Militair-Personen (Officieren, Unterofficieren und Soldaten) im Dienste zugefügt werden, indem deren Bestrafung lediglich dem Militair-Gerichte (§. 25[a]) zustehet ([p]). Dies gilt namentlich auch von den

---

[n]) Verordnung vom 29. Juni 1821, §. 54. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 5. — Strafordnung für die Forst- rc. Vergehen, vom 30. December 1822, §. 13.

[o]) Strafordnung für die Forst- rc. Vergehen, §. 21.

[p]) Auszug aus dem Militair-Dienst-Reglement (Gesetzsammlung vom Jahr 1816, 1ster Band, S. 92.) §. 429.

Beleidigungen der Gensd'armen bey Ausübung ihrer Dienstverrichtungen (q);

IX. die Uebertretungen der Zunftordnung von Seiten der Handwerker in Beziehung auf ihr Gewerbe, und der Zunftvorsteher und sonstiger Zunftmitglieder in Zunftsachen, so weit dergleichen Uebertretungen durch die Zunftordnung nicht ausdrücklich vor die Polizey-Gerichte gewiesen sind (r).

Ausgenommen sind weiter:

X. alle diejenigen Strafsachen, welche, wenn gleich sonst zur Competenz der Polizey-Commissionen gehörig, von der Beschaffenheit sind, daß sie durch das von derselben zu beobachtende sum-

---

q) Verordnung vom 13. November 1820. über die Einrichtung und den Dienst des Landdragoner-Corps (der Gensd'armerie) §. 123.

r) Zunftordnung vom 5. März 1816, §. 198. — Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 92. — Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 29. December 1822, die Bestrafung der unbefugten Betreibung eines zünftigen Gewerbes betreffenden Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 8. März 1824, Nr. 1. — Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 17. August 1826, wegen der Vorladungen der Oberzunftämter. — Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 17. August 1826.

marische Verfahren (§. 45.) nicht gehörig erörtert werden können, sondern einer weitläuftigern Untersuchung bedürfen. Dergleichen Sachen müssen sofort an das betreffende Landgericht oder Justizamt ([s]) zur Untersuchung und Entscheidung abgegeben werden ([t]).

Endlich verstehet es sich von selbst, daß

XI. alle Ungehorsamsstrafen, so wie diejenigen Strafen, welche zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens während der Verhandlung eines Civil- oder Untersuchungs-Processes zu erkennen sind, nicht zum Ressort der Polizey-Gerichte gehören, sondern lediglich von dem betreffenden Civil- oder Untersuchungsrichter verhängt werden müssen ([u]).

---

[s]) Ueber die Organisation der Untergerichte (Landgerichte und Justiz-Aemter) ꝛc., vergleiche Verordnung vom 29. Juny 1821, §§. 51. 52., und Verordnung vom 30. August 1821, die neue Gebietseintheilung betreffend.

[t]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46. Nr. 1. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 11.

[u]) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 19. August 1822.

II. Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen, in Rücksicht der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen.

a) Allgemeine Bestimmung.

§. 24.

Die Gerichtsbarkeit der Polizey-Commissionen und deren Deputationen erstreckt sich ohne Unterschied des Standes auf alle Personen, welche solcher Vergehungen angeschuldigt werden, die mit keiner härteren, als der, in der Competenz beyder Behörden begriffenen Strafe zu ahnden sind (§. 12.). Es sind daher denselben auch diejenigen Personen unterworfen, welche in bürgerlichen Sachen einen befreiten Gerichtsstand genießen, als Staatsdiener, Geistliche und dergleichen ([a]).

b) Beschränkung der subjectiven Competenz der Polizey-Commissionen und deren Deputationen.

§. 25 [a].

Von der vorstehenden Regel finden jedoch, in Ansehung der Militair-Personen, der Studirenden

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 6.

auf der Universität Marburg und der Kurfürstlichen Hofdienerschaft folgende Ausnahmen statt:

α) Hinsichtlich der Militair-Personen.

Die Militair-Personen sind der Gerichtsbarkeit der Polizey-Commissionen nur in so fern unterworfen, als sie angeklagt werden, in Rücksicht auf ihre bürgerliche Handthierung, so wie auf die ihnen gehörigen Häuser und Grundstücke, Polizey-Verordnungen übertreten zu haben. In Ansehung aller anderen Uebertretungen von Strafgesetzen stehen sie unter den Militair-Gerichten ([a]). Dies ist namentlich auch der Fall, wenn es darauf ankommt, wegen Injurien, wegen Uebertretungen von Staats-Finanz-Gesetzen oder administrativen Anordnungen Militair-Personen zur Strafe zu ziehen ([b]).

Die zur Familie einer Militair-Person gehö-

---

a) Verordnung vom 23. April 1821, die Beschränkung der Militair-Gerichtsbarkeit betreffend, §. 1. — Auszug aus dem Militair-Dienstreglement, §. 427 (Gesetzblatt vom Jahr 1816, Nr. XI.). — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4. — Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 24. Juny 1824, Nr. 3.

b) Verordnung vom 23. April 1821, §. 1. — Auszug aus dem Militair-Dienstreglement §. 427.

rigen Individuen dagegen, als deren Ehefrau, Kinder und Gesinde, haben, hinsichtlich der polizeylich zu bestrafenden Vergehen, ihren Gerichtsstand stets bey den Polizey-Commissionen (c).

Ausnahmsweise sind auch diejenigen im Militairdienste stehenden Jäger, welche zu einem Forst- und Jagd-Schutz-Commando gehören, der unbeschränkten Gerichtsbarkeit der Polizey-Commissionen unterworfen (d).

β) Hinsichtlich der Studirenden auf der Universität Marburg.

Von der Gerichtsbarkeit der Polizey-Commissionen sind ferner ausgenommen die Studirenden auf der Universität Marburg (e). Diese Ausnahme beschränkt sich jedoch blos auf die eigentlichen Studirenden; alle andern zur Universität gehörigen Personen sind der Gerichtsbarkeit der Polizey-Commissionen unterworfen (f).

---

c) Verordnung vom 23. April 1821, die Beschränkung der Militair-Gerichtsbarkeit betreffend, §. 1.

d) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 31. December 1823.

e) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 50., verglichen mit den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10. December 1819.

f) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 50.

γ) Hinsichtlich der Kurfürstlichen Hofdiener.

Die sämmtlichen Kurfürstlichen Hofdiener sind von der Gerichtsbarkeit der Polizey-Commissionen in so fern ausgeschlossen, als diese letzten, so wie beziehungsweise die Landgerichte und Justiz-Aemter, die gegen Hofdiener vorkommenden Polizey-Straffälle blos zu untersuchen, das Erkenntniß darüber aber dem Oberhofmarschalls-Amte zu überlassen haben ([g]).

Unter den, der Strafbefugniß der Polizey-Commissionen entzogenen Hofdienern sind jedoch nur die unmittelbar im Dienste des Hofes stehenden, nicht die Diener der Oberhof- und Hof-Chargen begriffen ([h]).

III. Befugniß der Polizey-Commissionen zur Anordnung polizeylicher Sicherheitsmaaßregeln.

§. 25[b].

Die Polizey-Commissionen sind befugt, in den geeigneten Fällen gegen Individuen, welche polizeylich zu bestrafen sind, Sicherheitsmaaßregeln

g) Allerhöchstes Rescript vom 31. Juny 1825.
h) Daselbst.

zu verfügen. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch blos darauf, daß sie dergleichen Individuen, in so fern sie für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen ([a]), unter polizeyliche Aufsicht stellen, und wenn der Bestrafte ein Ausländer ist, ihn, mit dem Verbote der Rückkehr, in seine Heimath bringen lassen können ([b]).

IV. Befugniß der Polizey-Commissionen in Ansehung der Zuerkennung von Privat-Genugthuung.

§. 26.

Die Zuständigkeit der Polizey-Commissionen erstreckt sich nicht allein auf Gesetzesübertretungen, welche eine bloße Strafe nach sich ziehen, sondern auch auf solche, welche neben der verwirkten Strafe für den Verletzten Entschädigungsansprüche oder ein Recht auf sonstige Privatgenugthuung begründen. Vor die Polizey-Commissionen gehören insbesondere auch die Injurien-Sachen, vorausgesetzt, daß dieselben keine thätliche Beleidigungen

a) Man vergleiche die Verordnung vom 29. November 1823, §. 17.

b) Man vergleiche die Verordnung vom 29. November 1823, §. 7., und die Verordnung vom 3 Februar 1815.

oder grobe Beschimpfungen öffentlicher Diener bey Ausübung ihres Amtes (§. 23, III.) zum Gegenstande haben, auch nicht von der Art sind, daß sie mit einer härteren, als einer Polizey-Strafe geahndet werden müssen ([a]).

In Polizey-Strafsachen, wobey es neben Zuerkennung einer Strafe auch auf Entscheidung über Privat-Ansprüche ankommt, hat die Polizey-Commission auch über diese zu erkennen. Jedoch ist dieselbe nur dann hierzu befugt, wenn sich

1) die Entschädigungsansprüche nicht höher als auf fünf Thaler Niederhessischer Währung belaufen, und

2) die Sache von der Beschaffenheit ist, daß bey Zuerkennung der Strafe zugleich über die Entschädigungsansprüche der Civil-Parthie ent-

---

[a]) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 19. August 1822, welcher dahin lautet: da alle Injurien eine Uebertretung von Strafgesetzen enthalten, so ist auf dieselben (sofern sie nur nicht vor einer andern öffentlichen Behörde begangen und deshalb deren besonderen Polizey-Gewalt unterworfen sind), der §. 4. der Verordnung vom 12. Januar 1822 anwendbar, ohne Rücksicht darauf, ob sie an einem öffentlichen oder an einem Privat-Orte begangen sind.

schieden werden kann ([b]), welches z. B. nicht würde geschehen können, wenn die Erörterung der Entschädigungsansprüche ein weiteres Verfahren nöthig machte, oder es dabey auf den Gebrauch von Beweismitteln ankäme, welche bey dem Straf-Prozeß nicht zulässig sind.

Kann aus dem einen oder anderen der angeführten Gründe von der Polizey-Commission über die Civil-Ansprüche nicht entschieden werden, so muß zwar über die Anwendung des Strafgesetzes erkannt, der Beschädigte aber mit seinen Privat-Ansprüchen an das betreffende Civilgericht verwiesen werden.

Ueber Beschädigungen jedoch, welche durch Feld- und Garten-Frevel rc. verursacht worden sind, kann die Polizey-Commission und deren Deputation in der Regel nur dann erkennen, wenn dieselben nicht mehr als drey Thaler betragen und der Frevel nicht an Bäumen öffentlicher Wege, öffentlicher Plätze oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen ist ([c]).

---

[b]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4.

[c]) Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten- und Hutefrevel rc. betreffend, §. 10.

Zu den Civil-Ansprüchen, über welche die Polizey-Commissionen unter den erwähnten Voraussetzungen erkennen können, gehört bey Injurien-Sachen auch die Ehrenerklärung ([d]); die Abbitte dagegen gehört zu den Polizeystrafen (§. 12) und der Widerruf muß in den geeigneten Fällen durch den Inhalt des Erkenntnisses überflüssig gemacht werden ([e]), welches dadurch geschieht, daß die ehrenkränkende Aeußerung, welche den Gegenstand des Verfahrens ausmacht, in dem Erkenntniß für unwahr erklärt wird.

Das Recht, über Privat-Entschädigung zu

---

[d]) Verordnung vom 19. November 1827, über die polizey-gerichtliche Strafbefugniß, §. 2, lit. d.

[e]) Daselbst. — Da übrigens die Untersuchung und Entscheidung aller Gesetzesübertretungen, welche eine in der untergerichtlichen Zuständigkeit begriffene Strafe nach sich ziehen, vor die Polizey-Commissionen und beziehungsweise Landgerichte, Justiz-Aemter ꝛc. gewiesen ist, so ist von selbst klar, daß sich die Civil-Gerichte darin keine Cognition anmaßen dürfen, sondern alle Sachen der erwähnten Art, namentlich auch die Injurien-Sachen, welche bey ihnen von der Civil-Parthie aus Unkunde angebracht werden, an das betreffende Polizey-Gericht abgeben müssen.

erkennen, stehet den Deputationen der Polizey-Commissionen nur bey Feld- und dergleichen Freveln zu.

Anhang.

Von der Disciplinar-Gewalt der Polizey-Commissionen.

§. 27.

Die Polizey-Commissionen sind befugt, gegen die ihnen untergeordneten Gerichtspersonen wegen Dienstvernachlässigungen geringerer Art Disciplinar-Strafen zu verhängen ([a]). Die ihnen, so wie anderen Unterbehörden zustehende Disciplinar-Gewalt ist jedoch nur auf Ertheilung von mündlichen oder schriftlichen Verweisen, so wie auf Verurtheilung zu einer Geldbuße bis zum Betrage von einschließlich fünf Thalern beschränkt ([b]). Blos gegen die ihnen untergeordneten Gerichtsdiener und Gefangenwärter können sie im Disciplinar-Wege eine Gefängnißstrafe von einem halben bis drey Tagen erkennen ([c]).

---

a) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4, Nro. 1.

b) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 2. May 1822, §. 1.

c) Daselbst.

Ist von einer der erwähnten Gerichtspersonen eine härtere als die vorgenannten Disciplinar-Strafen verwirkt, so muß darüber an das Obergericht berichtet werden ([d]).

Greben, Schultheißen und sonstige Vorstände von Dorfsgemeinden können wegen Vernachlässigung der ihnen in Angelegenheiten der Polizey-Strafrechtspflege obliegenden Dienstverrichtungen von der Polizey-Commission in eine Geldbuße, welche jedoch einen Thaler nicht übersteigen darf, verurtheilt werden ([e]).

Vorstehende Bestimmungen finden insbesondere auch bey Bestrafung derjenigen Diener Anwendung, welche die ihnen nach der Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten- und Hutefrevel rc. betreffend, in Ansehung der Anzeige und Eintragung von dergleichen Freveln obliegenden Pflichten versäumt haben.

---

d) Daselbst §. 2.

e) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 12. August 1823.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Polizey-Commissionen zu anderen Gerichtsbehörden.

I. Verhältniß der Polizey-Commissionen zu den Obergerichten.

§. 28.

Die Polizey-Commissionen stehen als gerichtliche Behörden unter dem Obergerichte.

Dasselbe bildet nemlich nicht allein die Appellations-Instanz für die gerichtlichen Entscheidungen der Polizey-Commissionen ([a]), sondern ihm liegt auch im Allgemeinen die Verpflichtung ob, über die ordnungsmäßige Verwaltung der, den Polizey-Commissionen übertragenen, bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit zu wachen ([b]).

---

[a]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46, Nro. 3. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 14.

[b]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 47. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 7, wodurch bestimmt worden ist, daß die Polizey-Commissionen vierteljährig ein Verzeichniß aller bey ihnen vorgekommenen Straffälle an das Obergericht einzusenden haben.

Die Polizey-Commission der Residenz macht jedoch in dieser Beziehung eine Ausnahme, indem dieselbe als gerichtliche Behörde unmittelbar unter der Aufsicht des Justiz-Ministeriums steht, auch gegen deren Erkenntnisse nur Rekurs an den Criminal-Senat des Ober-Appellations-Gerichts genommen werden kann (§. 69) ([c]).

Damit die Obergerichte sich die erforderliche Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung der polizey-gerichtlichen Rechtspflege verschaffen und die ihnen darüber zustehende Aufsicht wirksam werden lassen können, müssen nicht allein die alljährlich von einem seiner Mitglieder vorzunehmenden Visitationen der Landgerichte und Justiz-Aemter ([d]) auch auf die Polizey-Commissionen ausgedehnt, sondern es müssen auch den Obergerichten von den Polizey-Commissionen vierteljährlich Verzeichnisse über alle, in dem betreffenden Vierteljahre zur Anzeige gekommenen und entschiedenen Straffälle eingesendet werden ([e]).

---

[c]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 7, Absatz 2.

[d]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 47.

[e]) Verordnung vom 12. Januar 1822.

Diese Verzeichnisse werden unter der Aufsicht des dirigirenden Mitgliedes der Polizey-Commission (§. 8.) von dem Polizey-Secretair (§. 10.), und bey der an dem Wohnorte eines Justiz-Amts-Assistenten bestehenden Deputation (§. 11.) von diesem aufgestellt, und müssen unter fortlaufenden Nummern enthalten, und zwar nach den verschiedenen zu führenden Registern (§. 58.) unter folgenden Hauptrubriken:

I. General-Protokoll, wohin alle in die nachfolgenden Protokolle nicht zu bringenden Sachen gehören,
II. Gesindesachen ([f]),
III. Wege-, Ufer- und Baumfrevel,
IV. Feld-, Garten- und Hutefrevel (*),

---

[f]) Gesindesachen, welche bloße civilrechtliche Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde zum Gegenstande haben (§. 5.), gehören jedoch nicht in das erwähnte Verzeichniß.

*) Die Feld- und Hutefrevel sind jedoch der Regel nach in dem Verzeichnisse nur im Ganzen und ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Fälle dergestalt anzuführen, daß der Gesammtbetrag der erkannten Geldstrafen so in die geschehene Vollziehung aller Strafen daraus zu ersehen ist. — Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums vom 24. December 1827.

V. Uebertretungen der Verordnungen wegen des Zolls, Lizents und der Verbrauchsteuer,

VI. Uebertretungen sonstiger Staats-Finanzgesetze:

1. den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, dessen Gewerbe und Wohnort,
2. das angeschuldigte Vergehen,
3. die Bezeichnung des Anzeigers,
4. den Tag der geschehenen Anzeige,
5. den Tag des Erkenntnisses erster Instanz,
6. den Inhalt des Erkenntnisses dergestalt, daß genau zu ersehen ist: ob und welche Strafe erkannt worden sey,
7. eine Bemerkung darüber, ob und wenn das Erkenntniß vollzogen oder weshalb dies nicht geschehen sey, ob Berufung dagegen ergriffen sey u. s. w. ([g]).

Zur Aufstellung dieser Verzeichnisse ist das Muster, der Anlage Nro. I. vorgeschrieben ([h]).

---

g) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 15. November 1824.

h) Daselbst.

Wenn gleich in der Ueberschrift der letzten Columne der Tabelle unter Nro. I. nicht bemerkt ist, daß darin auch der Vollziehung der Strafe Erwähnung geschehen solle, so versteht sich dies doch von selbst, indem die

In das Verzeichniß müssen auch diejenigen Sachen mit aufgenommen werden, welche zur Untersuchung und Entscheidung an das Landgericht oder Justiz-Amt abgegeben worden sind; diese Behörden haben der Polizey-Commission von den, in dergleichen Sachen gefällten Erkenntnissen Nachricht zu geben ([i]), und müssen über die von ihnen untersuchten und entschiedenen Polizey-Strafsachen eigene Verzeichnisse an das Obergericht einsenden.

Die zur Anzeige gekommenen Polizey-Straffälle müssen in dem Verzeichniß so lange fortgeführt werden, bis sie rechtskräftig entschieden und beziehungsweise die erkannten Strafen vollzogen sind ([k]).

Aufsicht des Obergerichts auch hauptsächlich den Zweck hat; darüber zu wachen, daß keine erkannte Strafe unvollzogen bleibe.

Ist der Angeschuldigte frey gesprochen oder von der Instanz entbunden worden, so muß dies mittelst Durchstreichung der, für die Angabe der erkannten Strafe bestimmten Columne bemerkt werden.

i) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 11.

k) Die Straferlasse oder Strafverwandlungen (§. 79.) ꝛc. können in der Tabelle nur dann bemerkt werden, wenn dieselben vor Ueberweisung der Geldstrafen an die Rentereyen ꝛc. erfolgen, weil sonst die betreffenden Sachen oft lange Zeit in den Tabellen fortgeführt werden müßten.

Wenn daher die Vollziehung eines Erkenntnisses vor Einsendung des Verzeichnisses nicht bewirkt werden konnte, so muß die Sache in dem Verzeichniß des folgenden Vierteljahrs nochmals aufgenommen werden.

Diese Verzeichnisse müssen von dem dirigirenden Mitgliede der Polizey-Commission in den ersten 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs, also in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, July und October, an den Criminal-Senat des Obergerichts eingesendet werden ([1]).

Durch die besagten Verzeichnisse erhält das Obergericht Gelegenheit, sich von der Art und Weise, wie die Polizey-Strafgerichtsbarkeit von den Polizey-Commissionen verwaltet wird, zu unterrichten und durch zweckmäßige Verfügungen den etwa vorhandenen Mängeln abzuhelfen. Dieser wichtige Zweck kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Verzeichnisse bey dem Obergerichte Posten für Posten sorgfältig und genau durchgegangen, mit den frühern Verzeichnissen verglichen, bey entdeckten Unregelmäßigkeiten die Acten eingezogen oder Bericht gefordert und die Polizey-Commissionen deshalb gehörig beschieden und zurechtgewiesen oder dem Befinden nach mit

---

[1]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 7.

Strenge zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Findet sich, daß die Polizey-Commission oder deren Deputation in Ansehung der ihrer Strafbefugniß entzogenen Vergehen (§. 23.) ihre Competenz überschritten hat, so kann das Obergericht das Verfahren von Amtswegen als nichtig aufheben ([m]), und nach vorgängiger Untersuchung durch das betreffende Landgericht oder Justiz-Amt selbst in der Sache erkennen. Auch kann in einem solchen Falle der betreffende Richter beziehungsweise das rechtskundige Mitglied der Polizey-Commission mit dessen Zustimmung, hinsichtlich der erwähnten Vergehen, die polizey-gerichtliche Zuständigkeit überschritten worden ist, in die dadurch verursachten Kosten, auch dem Befinden nach in eine angemessene Disciplinar-Strafe verurtheilt werden ([n]).

Wegen sonstiger Competenz-Ueberschreitungen (§§. 12. 24.) und Gesetzwidrigkeiten bey der Untersuchung und Entscheidung von Polizey-Vergehen kann das polizey-gerichtliche Verfahren von Amtswegen und ohne daß von dem Angeschul-

m) Verordnung vom 19. November 1827, über die polizey-gerichtliche Strafbefugniß, §. 5.

n) Daselbst.

digten oder in den geeigneten Fällen von der betreffenden Behörde (§. 75.) eine Beschwerde angebracht worden ist, nicht aufgehoben werden.

II. Verhältniß der Polizey-Commissionen zu ihren Deputationen.

§. 29.

Die Deputationen der Polizey-Commissionen sind diesen letzten dergestalt untergeordnet, daß die Polizey-Commission nicht allein hinsichtlich der, von ihrer Deputation entschiedenen, Polizey-Strafsachen die Appellations-Instanz bildet ([a]), sondern derselben auch im Allgemeinen die Aufsicht über die Geschäftsführung der Deputationen zustehet ([b]).

III. Verhältniß der Polizey-Commissionen zu anderen Gerichtsbehörden.

§. 30.

Die Polizey-Commissionen stehen unter sich, so wie zu den Landgerichten und Justiz-Aemtern, den Forstbuß-Gerichten ꝛc. in coordinirtem Ver-

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 14.

[b]) Daselbst, §. 8. — Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 25. August 1823.

hältniß, haben also mit denselben vorkommenden Falls im Wege der Requisition zu communiciren.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Polizey-Commissionen zu den Provinzial-Regierungen.

§. 31.

Die Polizey-Commissionen außerhalb der Residenz sind blos in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden den Regierungen untergeordnet ([a]).

Jedoch steht den Regierungen auch hinsichtlich der Polizey-Commissionen, als Polizey-Strafgerichten, eine allgemeine Aufsicht in so fern zu, als sie befugt sind, benehmlich mit den Obergerichten, Verfügungen und Weisungen, welche sich auf die Geschäftseinrichtung im Ganzen beziehen und die Strafrechtspflege auf irgend eine Weise berüh-

[a]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 59, Nro. 5, und 13, §. 91. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 15 ff.

ren, an die Polizey-Commissionen und durch diese auch an deren Deputationen zu erlassen ([b]).

In keinem Falle können die Regierungen aber Mitgliedern der Polizey-Commission, welche ihnen nicht, wie z. B. die Kreisräthe, schon vermöge ihres Amts untergeordnet sind, besondere Aufträge und Zurechtweisungen rc. ertheilen ([c]).

Von den Regierungen werden übrigens auch die Rechnungen über die unständigen Dienstkosten der Polizey-Commissionen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als gerichtliche oder Verwaltungsbehörde, festgesetzt ([d]).

---

[b]) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 25. August 1823.

[c]) Daselbst.

[d]) Auszug aus dem Protokoll des Justiz-Ministeriums vom 27. April 1826, wonach die Regierungen angewiesen worden sind, die Kosten für die gedruckten Formulare zu Vorladungen (§. 43.) vor der Hand aus dem Verlage zu den unständigen Dienst-Kosten der Polizey-Commissionen in den betreffenden Rechnungen in Ausgabe bringen zu lassen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verfahren der Polizey-Commissionen und deren Deputationen.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 32.

Der Zweck des den Polizey-Commissionen und Deputationen vorgeschriebenen Verfahrens ist darauf gerichtet, daß geringere Straffachen zwar mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften, aber ohne alle unnöthige Weitläuftigkeit auf dem möglichst kürzesten Wege abgethan und entschieden werden. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn sich der Polizey-Richter streng an die Normen hält, welche ihm das Gesetz über das von ihm zu beobachtende Verfahren vorschreibt, und dabey nie vergißt, daß bei der Untersuchung

eines geringen Polizey-Vergehens die Umständlichkeit und Förmlichkeit, womit bey Untersuchungen von Verbrechen und eigentlichen Vergehen verfahren werden muß, ganz zweckwidrig seyn würde. Von der andern Seite hat sich der Polizey-Richter aber auch von dem entgegengesetzten Extrem gleichweit entfernt zu halten, und sich sorgfältig zu hüten, daß er nicht mit einer, den Zweck sei-Wirksamkeit gefährdenden Oberflächlichkeit und Regellosigkeit zu Werke gehe. Denn, wenn gleich die Polizey-Gerichte, mit Vermeidung der, dem ordentlichen Strafprozeß eigenthümlichen, außerwesentlichen Förmlichkeiten, ihr Verfahren so kurz als möglich zusammen fassen sollen, so sind sie doch nichts destoweniger verpflichtet, allen wesentlichen Erfordernissen des strafrechtlichen Verfahrens Genüge zu leisten ([a]).

Das Gesetz will daher auch nur solche Sa-

---

a) Es gilt also auch hier der Ausspruch der Clem. const. de V. S. (Lib. V. Tit. XI. Cap. II.) non sic tamen judex litem abbreviet, quin probationes necessariae et defensiones legitimae admittantur. — Die Polizey-Gerichte sollen summarisch zwar, aber nicht tumultuarisch, d. h. mit Hintansetzung wesentlicher Stücke des Strafprozesses, verfahren.

chen von den Polizey-Commissionen und deren Deputationen untersucht wissen, welche sich zu einem kurzen und summarischen Verfahren eignen, während diejenigen, welche einer weitläuftigeren Erörterung bedürfen, an das betreffende Landgericht oder Justiz-Amt zur Untersuchung und Entscheidung abgegeben werden sollen ([b]).

Fortsetzung.

§. 33.

Das Verfahren der Polizey-Commissionen hat Uebertretungen von Strafgesetzen zum Gegenstande. Es müssen daher alle diejenigen Rechts-Normen dabey beobachtet werden, deren Befolgung die Gültigkeit des strafgerichtlichen Verfahrens im Allgemeinen bedingt. Die Grundsätze, welche bey der Untersuchung von Verbrechen und obergerichtlich zu bestrafenden Vergehen hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Fähigkeit der Richter, der Verhaftungen, der Beweismittel, der Würdigung des Beweises u. s. w. gelten, müssen sich auch die Polizey-Commissionen bey ihrem Verfahren zur Richtschnur dienen lassen ([a]).

---

[b]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 11.

[a]) Hiernach ist also auch die Eides-Delation, welche

Fortsetzung.

§. 34.

Die Polizey-Commissionen haben alle polizeylich zu ahndenden Gesetzesübertretungen zu untersuchen und zu bestrafen, von welchen sie durch die Anzeige des Beleidigten, oder eines öffentlichen Dieners oder sonst Kenntniß erhalten; dies gilt insbesondere von solchen Vergehen, von deren Bestrafung die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abhängt.

In Ansehung einfacher Injurien haben die Polizey-Commissionen jedoch die Anzeige des Beleidigten abzuwarten, voraus gesetzt, daß dadurch nicht die öffentliche Ruhe durch Straßenlärm gestört worden ist, in welchem Falle die Injurianten auch von Amtswegen zur Verantwortung gezogen werden können ([a]).

---

hin und wieder in Polizey-Strafsachen zugelassen worden ist, unstatthaft.

[a]) Der Familien-Diebstahl kann ebenfalls nur auf Verlangen des Bestohlenen untersucht und bestraft werden, so wie auch die einfache Schwächung nie anders, als wenn dadurch ein den guten Sitten nachtheiliges Aergerniß gegeben worden ist, zum Gegenstande einer polizeylich-gerichtlichen Untersuchung gemacht werden

Durch das Zurückbleiben des Anzeigers oder den Zurücktritt des Verletzten, kann die Untersuchung und Bestrafung eines ein Mal zur Anzeige gebrachten Polizey-Vergehens in der Regel nicht aufgehoben werden.

Erster Abschnitt.

Von dem vorbereitenden Verfahren.

---

§. 35.

Alle Verfügungen, welche erforderlich sind, um das Verfahren der Polizey-Commissionen in der Sitzung vorzubereiten, gehen von dem mit den Directorial-Geschäften beauftragten Mitgliede (§. 8.) aus. Dasselbe hat daher die eingehenden Anzeigen zu prüfen und für deren etwa nöthige Vervollständigung zu sorgen, die erforderlichen Vorladungen, so wie geeigneten Falls die Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen und dergleichen mehr ([a]).

---

kann (Beschluß des Staats-Ministeriums vom 8. December 1824).

a) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-

Bey Polizey-Deputationen an dem Wohnsitze eines Justiz-Amts-Assistenten, werden die vorbereitenden Handlungen von diesem besorgt.

Erstes Capitel.

Von den Anzeigen der Vergehen.

§. 36.

Die Anzeige von statt gehabten Polizey-Vergehen kann entweder mündlich bey dem Secretariate der Polizey-Commission (§. 10.) oder schriftlich angebracht werden. Im ersten Falle hat der Polizey-Secretair ein Protokoll über die Anzeige aufzunehmen.

Vergehen, welche vor die, an dem Amtssitze eines Justiz-Amts-Assistenten bestehende Deputation gehören, werden unmittelbar bey diesem angezeigt, welches auch zur Erleichterung der, in dem Gerichtsbezirk des Amts-Assistenten wohnenden Privatanzeiger hinsichtlich solcher Vergehen geschehen kann, über welche die der besagten Deputation vorgesetzte Polizey-Commission zu erkennen hat. Anzeigen über Vergehen der letzten Art hat der

---

Polizey betreffend, §. 3. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 7.

Justiz-Amts-Assistent an das dirigirende Mitglied der betreffenden Polizey-Commission zur weitern Verfügung abzugeben.

Von Anzeigen, welche bey dem Ortsvorstande angebracht werden, hat dieser das Polizey-Gericht in Kenntniß zu setzen.

Fortsetzung.

(Anzeige von Feld-, Garten- und Hutefreveln).

§. 37.

Feld-, Garten- und Hutefrevel ([a]) werden von den dazu verpflichteten Dienern dem Ortsvorstande oder dem betreffenden Polizey-Offician-

---

[a]) Unter Feld- und Gartenfrevel sind alle an Feld- oder Gartengewächsen, Gras oder anderen Erzeugnissen, welche noch nicht eingeärntet sind, der an Baum- oder dergleichen Pflanzungen, außer den Forsten- und den Wasserbau-Anlagen, an Zäunen und dergleichen Befriedigungen, an Pfählen, Stangen, Gräben, Erd- und Düngdaufen, oder anderen in Gärten oder auf Feldern, Wiesen und Weiden befindlichen Materialien und landwirthschaftlichen Hülfsmitteln begangnen Entwendungen oder widerrechtlichen Beschädigungen zu verstehen. Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten- und Hutefrevel 2c. betreffend, §. 10.

ten angezeigt ([b]), welcher die Anzeige in das dazu bestimmte Rügebuch einzutragen ([c]), in den geeigneten Fällen den durch den Frevel verursachten Schaden durch Sachverständige auszumittelen ([d]), und demnächst einen Auszug aus dem Rügebuche an das Polizey-Gericht abzugeben hat ([e]). Die Abgabe dieses Auszugs muß hinsichtlich aller besonders wichtigen, oder einer alsbaldigen Untersuchung bedürfenden Frevel binnen drey Tagen nach der gemachten Anzeige, hinsichtlich aller sonstigen Frevel aber jedesmal vierzehn Tage vor der

---

b) Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten- und Hutefrevel ꝛc. betreffend, §. 3.

c) Daselbst §. 7. — Das Papier zu den Rügebüchern, so wie zu den Auszügen daraus, wird von den Polizey-Commissionen aus dem Verlage für unständige Dienstkosten angeschafft (Auszug aus dem Protokoll des Justiz-Ministeriums vom 26. November 1827) und, mit den erforderlichen Rubriken versehen, den Ortsvorständen und Polizey-Officianten nach deren Bedürfniß zugefertigt. (Verordnung vom 30. December 1826, §. 7.).

d) Verordnung vom 30. December 1827, die Feld-, Garten- und Hutefrevel betreffend, §. 5.

e) Daselbst, §. 8.

für dergleichen Sachen bestimmten Polizey-Gerichts-Sitzung (§. 45.) bewirkt werden ([f]).

Fortsetzung.

(Inhalt der Anzeige).

§. 38.

Die Anzeige über ein Polizey-Vergehen muß enthalten:

1) den Tag, wo sie bewirkt worden ist,

2) den Namen und Wohnort des Anzeigers,

3) die gehörige Bezeichnung des Angeschuldigten,

4) eine genaue Angabe der zur Anzeige gebrachten That, nach der Zeit und dem Orte, wo dieselbe geschehen, und den sonstigen näheren Umständen, von welchen sie begleitet gewesen ist,

5) die Angabe der vorhandenen Beweismittel, als der Zeugen, Urkunden und dergleichen ([a]).

---

[f]) Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums vom 9. July 1827.

[a]) Die Beweismittel müssen gleich bey der Anzeige namhaft gemacht werden, weil dieselben schon in der

Nimmt der Anzeiger eine Entschädigung oder sonstige Privat-Genugthuung in Anspruch, so muß in der Anzeige

6) auch die deshalbige Forderung bestimmt ausgedrückt werden.

Insbesondere muß bey Anzeigen über Feld- und dergleichen Frevel der Betrag des dadurch verursachten Schadens angegeben werden, so wie dabey auch die abgenommenen Pfänder, oder die statt derselben hinterlegten Gegenstände namhaft zu machen sind ([b]).

---

zur Verhandlung der Sache zu bestimmenden Sitzung zur Hand seyn, insbesondere die abzuhörenden Beweiszeugen zugleich mit den Angeschuldigten dazu vorgeladen werden müssen. Wenn daher in einer schriftlich gemachten Anzeige die Beweismittel anzuführen unterlassen ist, so muß der Anzeiger vorerst angehalten werden, diesem Mangel abzuhelfen. Dies kann dem Befinden nach entweder durch eine persönliche Vernehmung des Anzeigers, oder auch durch eine, an denselben zu erlassende schriftliche Verfügung, oder durch einen, dem betreffenden Ortsvorstand zu ertheilenden Auftrag geschehen.

[b]) Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten- und Hutefrevel rc. betreffend, §§. 7. u. 8.

Zweytes Capitel.

Von der Verfügung auf die Anzeige.

I. Wenn die Zuständigkeit der Polizey-Commission begründet ist.

A. Verfügung der Vorladung.

§. 39.

Nach einer jeden, von einer Gesetzesübertretung gemachten Anzeige hat das dirigirende Mitglied (§. 8.) zuvörderst zu prüfen, ob das angezeigte Vergehen vor die Polizey-Commission gehöre, oder nicht. Im ersten Falle verfügt dasselbe die Vorladung des Angeschuldigten und der namhaft gemachten Zeugen zu einer der nächsten Sitzungen der Polizey-Commission und beziehungsweise deren Deputation.

Der Gegenwart des Anzeigers bey der Verhandlung der Sache und dessen Vorladung zu der betreffenden Sitzung bedarf es nur dann, wenn sich dessen Anzeige auf eigne Wahrnehmung gründet, er also entweder hinsichtlich des Thatbestandes oder der Begehung des betreffenden Vergehens als Zeuge zu betrachten ist, oder wenn derselbe als Civil-Parthie oder als Vertreter der, die Be-

strafung betreibenden Behörde ein besonderes Interesse bey der Entscheidung der Sache hat.

Insbesondere sind Gensd'armen, von welchen eine Vergehung zur Anzeige gebracht worden ist, nur dann vorzuladen, wenn ihre persönliche Vernehmung bey der Verhandlung der Sache für nöthig zu erachten ist ([a]).

Schullehrer werden in Folge der von ihnen gemachten Anzeige, wegen Versäumniß der Schule, blos in solchen Fällen vorgeladen, wo Einwendungen vorgebracht werden, über welche sie allein Auskunft geben können, und wobey eine schriftliche Erklärung nicht genügt ([b]).

Polizey-Beamte, vom Polizey-Commissair, diesen ausgeschlossen, aufwärts, also insbesondere auch die Kreisräthe und Kreis-Secretaire, können zur Vernehmung über, von ihnen in Polizey-Strafsachen aufgenommene Protokolle nie-

---

a) Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 21. April 1823, betreffend das persönliche Erscheinen der Gensd'armen vor Gericht.

b) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 17. Februar 1824. — In Fällen der vorbezeichneten Art wird es in der Regel am zweckmäßigsten seyn, die Sache an das Landgericht oder Justiz-Amt abzugeben.

mals persönlich vorgeladen, müssen vielmehr erforderlichen Falls veranlaßt werden, die von ihnen über die betreffende Sache einzuziehende weitere Auskunft schriftlich zu ertheilen ([c]).

Sind Personen vorzuladen, welche ihren ordentlichen Gerichtsstand nicht bey der betreffenden Polizey-Commission haben, so muß deshalb das competente Landgericht oder Justiz-Amt requirirt, und was insbesondere Militair-Personen betrifft, das Militair-Gericht um deren Sistirung ersucht werden ([d]).

Von der Vorladung eines Hofdieners, oder solcher Staatsdiener, welche ohne Erlaubniß des Vorgesetzten oder ohne Nachtheil für den Dienst, sich von ihrem Wohnorte oder aus dem Dienste nicht entfernen können, muß stets deren vorgesetzte Behörde benachrichtigt werden. Insbesondere muß,

---

c) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 3. May 1826.

d) Officiere, und diesen im Range gleichstehende Militair-Personen, können jedoch in der Regel zum persönlichen Erscheinen nicht vorgeladen werden, vielmehr muß, wenn deren Vernehmung erforderlich ist, das betreffende Militair-Gericht um die Bewirkung derselben ersucht werden (Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 22. April 1824).

wenn ein Forstbediente vorzuladen ist, dessen dem Gerichtsorte am nächsten wohnender Vorgesetzte ([e]), wenn ein Hofdiener vor der Polizey=Commission erscheinen soll, das Oberhofmarschalls=Amt, und wenn ein Schullehrer auf eine, von ihm wegen versäumten Schulunterrichts gemachte Anzeige vorgeladen wird, dessen Prediger ([f]) von der verfügten Vorladung zeitig in Kenntniß gesetzt werden ([g]).

Strafsachen, welche von dem Obergerichte, als nicht dahin erwachsen, an die Polizey=Commission verwiesen sind, werden, je nachdem sie bereits gehörig erörtert sind oder noch einer weitern Untersuchung bedürfen, entweder nach nochmaliger Vorladung des Angeschuldigten von der Polizey=Commission entschieden, oder zur Vervollständigung der Untersuchung und demnächstigen Entscheidung an das Landgericht oder Justiz=Amt abgegeben (§. 23. IX.).

---

[e]) Regierungs=Ausschreiben vom 18. September 1747, die Citation der Förster und Forstlaufer betreffend (Landes=Ordnungen IV., Seite 964).

[f]) Beschluß des Staats=Ministeriums vom 11. Februar 1824.

[g]) Beschluß des Justiz=Ministeriums v. 24. Juny 1822.

B. Verfügung der Verhaftung oder einer sonstigen provisorischen Maaßregel.

§. 40.

In Fällen, wo zur Sicherung der demnächstigen Strafvollziehung die Verhaftung des Angeschuldigten zu bewirken ist, z. B. bey Landstreichern, oder wo andere dergleichen vorläufige Maaßregeln, als Beschlagnahme von zu confiscirenden Gegenständen und dergleichen anzuordnen sind, hat das dirigirende Mitglied ebenfalls das Erforderliche vorläufig zu verfügen, oder dem Befinden nach die Sache zur Verfügung, beziehungsweise Untersuchung und Entscheidung, an das Landgericht oder Justiz-Amt abzugeben ([a]).

C. Abgebung der Sache an das Landgericht oder Justiz-Amt.

§. 41.

Ist das zur Anzeige gebrachte Vergehen von der Beschaffenheit, daß dasselbe durch das summarische Verfahren der Polizey-Commission oder deren Deputation (§. 18.) nicht gehörig erörtert

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 9. Verordnung vom 21. April 1824, die indirecten Abgaben betreffend, §. 112.

werden kann, so giebt der dirigirende Polizey-Gerichts-Beamte die Sache sofort, und ohne sie vorher vor die Polizey-Commission zu bringen, an das betreffende Landgericht oder Justiz-Amt ab([a]) (*).

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 11.

*) Alle, in der polizey-gerichtlichen Zuständigkeit begriffene Vergehen lassen sich in Hinsicht des Untersuchungsverfahrens, welches sie ihrer Beschaffenheit nach erfordern, in drey Classen abtheilen:

1) solche, welche sich in der Regel auf die vorgeschriebene summarische Weise abthun lassen; hierher gehören namentlich diejenigen geringeren Uebertretungen, welche auf den Grund eigner Wahrnehmung von einem verpflichteten Anzeiger zur Untersuchung gebracht werden. Diese hat das dirigirende Mitglied ohne Weiteres vor die Polizey-Commission zu bringen;

2) solche, welche in der Regel eine weitläuftigere Untersuchung erfordern, als z. B. eigentliche Entwendungen, Körperverletzungen, Lizentvergehungen u. s. w., oder auch solche, bey denen es auf Einnahme eines Augenscheins oder Bewirkung sonstiger Untersuchungshandlungen, welche von der Polizey-Commission nicht vorgenommen werden können, ankommt. Diese sind sofort an das Landgericht oder Justiz-Amt zur Untersuchung und

Dasselbe muß geschehen, wenn sich aus der Anzeige nicht mit hinlänglicher Sicherheit entnehmen läßt, ob die Sache zur Competenz der Polizey-Commission oder des Obergerichts gehöre, was z. B. in der Regel bey Diebstählen oder sonstigen

---

Entscheidung, beziehungsweise Einsendung an das Obergericht, abzugeben.

3) solche, von denen es sich, wie z. B. bey Injurien, vorher nicht mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt, ob sie ein weitläuftiges Verfahren bedürfen oder nicht. Hinsichtlich dieser wird es zweckmäßig seyn, daß das dirigirende Mitglied, ehe es die Vorladung verfügt, die Angeschuldigten über die Anschuldigung, etwa durch einen Hülfsbeamten, vernehmen und sich die etwaigen Vertheidigungszeugen namhaft machen läßt, und erst hierauf, dem Befinden nach, entweder die Sache an das Landgericht oder Justiz-Amt abgiebt, oder, dieselbe vor die Polizey-Commission bringend, die von den Angeschuldigten benannten Zeugen zugleich mit den Anklagezeugen vorladen läßt. Hierbey versteht es sich aber von selbst, daß die Polizey-Commission, ohne die Partheyen und Zeugen selbst gehört zu haben, auf die präparatorischen Verhandlungen des dirigirenden Mitglieds ein Erkenntniß nicht abgeben kann.

Eigenthumsvergehen, Körperverletzungen und dergleichen der Fall seyn wird.

Wenn Samen vorkommen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, so müssen auch diese unverzüglich an das Landgericht oder Justiz-Amt abgegeben werden ([b]).

An Orten, wo eine Polizey-Deputation vorhanden ist, sind dergleichen dringende Sachen, wenn nur eine geringe Strafe statt findet (§. 12.), an die Deputation zur schleunigen Untersuchung und Entscheidung abzugeben ([c]).

II. Wenn die Zuständigkeit der Polizey-Commission nicht begründet ist.

§. 42.

Findet der Directorial-Beamte bey Prüfung der angebrachten Anzeige, daß die Sache nicht vor die Polizey-Commission gehört, entweder weil das Vergehen, welches Gegenstand der Anzeige ist, mit einer härteren, als einer Polizey-Strafe (§. 12.) geahndet werden muß, oder weil die Anzeige ein' von der Gerichtsbarkeit der Polizey-Commission

---

[b]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 9.

[c]) Daselbst.

ausgeschlossenes Vergehen (§. 23.) betrifft, oder weil dieselbe gegen eine, dem Gerichtszwange der Polizey-Commission nicht unterworfene Person gerichtet ist (§. 25 [a]), so muß er die Anzeige sofort an die gesetzlich zuständige Gerichtsbehörde abgeben ([a]), und zwar im ersten Falle an das betreffende Untersuchungsgericht (Landgericht oder Justiz-Amt) ([b]), im zweyten Falle, nach Maaßgabe des Vergehens, entweder ebenfalls an das Untersuchungsgericht (§. 23. I — VI.), oder an das Forstbußgericht (§. 23. VII.), oder an das Zunftgericht (§. 23. IX.) ꝛc., und im dritten Falle an das Gericht, welchem der Angeschuldigte für seine Person unterworfen ist (§. 25 [a].).

Ist der Directorial-Beamte über die Zuständigkeit zweifelhaft, so bringt er die Sache, bevor er etwas darin verfügt, bey der Polizey-Commission zur Berathung, welche alsdann über ihre Zuständigkeit entscheidet oder in zweifelhaften Fällen durch Abgebung der Sache an das Landgericht

---

[a]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 3.

[b]) Verordnung vom 30. December 1826, betreffend die Feld-, Garten- und Hutefrevel ꝛc., §. 8.

oder Justiz-Amt die Entscheidung dem Obergerichte überläßt.

Wenn bey dem Zusammentreffen mehrerer Polizey-Vergehen eines Angeschuldigten die Zuständigkeit der Polizey-Commission davon abhängt, ob wegen Vermögenslosigkeit eines Angeschuldigten statt einer Geldstrafe eine Gefängnißstrafe zu erkennen ist (§. 21.), so muß sich der Directorial-Beamte, ehe er die Vorladung verfügt, Gewißheit über die Vermögensumstände des Angeschuldigten verschaffen; es wäre denn von der Uebertretung der Verordnung, die indirecten Abgaben betreffend, die Rede, hinsichtlich welcher stets auf Geldstrafe erkannt werden muß ([c]).

Drittes Capitel.

Von der Ausfertigung der Vorladungen.

§. 43.

Wenn auf die angebrachte Anzeige die Vorladung des Angeschuldigten und der sonstigen Personen verfügt worden ist (§. 39.), so wird die-

---

[c]) Verordnung vom 21. April 1824, die indirecten Abgaben betreffend, §§. 86 und 104.

selbe von dem Polizey=Secretair (§. 10.) in der gehörigen Form ausgefertigt.

Der Vorladungszettel muß enthalten ([a]):

1) den Namen und Wohnort der vorzuladenden Person;

2) die Behörde, vor welcher der Vorzuladende erscheinen soll (Polizey=Commission oder Deputation);

3) den Tag und die Stunde des Erscheinens;

4) den Zweck des Erscheinens, also:

a) bey dem Angeschuldigten, um sich auf die im Allgemeinen zu bezeichnende Anzeige vernehmen zu lassen;

b) bey dem Zeugen, um Zeugniß in der Sache abzulegen, und

c) bey dem Verletzten, um sein Recht auf Entschädigung wahrzunehmen;

5) den Nachtheil, welcher mit dem Zurückbleiben verbunden ist, und zwar

a) hinsichtlich des Angeschuldigten, die Drohung, daß im Ausbleibungsfalle das ihm angeschuldigte Vergehen für eingestanden angenommen,

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 10.

b) hinsichtlich des Zeugen, daß er in eine Geldstrafe von einem ausdrücklich zu bestimmenden Betrage (etwa 12 gGr.), so wie in die sonstigen, durch sein Zurückbleiben verursacht werdenden Vorladungs- und Versäumnißgebühren verurtheilt,

c) hinsichtlich des Beschädigten, daß auf seine Civil-Ansprüche keine Rücksicht genommen werden solle,

6) den Tag und das Jahr, an welchem, und

7) die Bezeichnung des Beamten, von welchem die Vorladung verfügt worden ist.

Zu dergleichen Vorladungen hat sich der Polizey-Secretair gedruckter Formulare, welche jedoch, je nachdem sie für Angeschuldigte, Zeugen oder Beschädigte bestimmt sind, von verschiedener Einrichtung seyn müssen, zu bedienen ([b]), so daß darin nur der für die Namen der Vorzuladenden, die Zeit des Erscheinens, das angeschuldigte Ver-

---

[b]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 10. Die Druckkosten werden von den unständigen Dienstkosten der Polizey-Commissionen bestritten. (Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 7. Januar 1825.).

geben ꝛc. leer gelassene Raum ausgefüllt zu werden braucht ([c]).

Viertes Capitel.

Von der Behändigung der Vorladung.

§. 44.

Die Behändigung (Insinuation) der Vorladung zum Erscheinen vor der Polizey-Commission oder Deputation geschieht durch einen Polizey-Gerichtsdiener ([a]).

Der Vorladungszettel muß in der Regel demjenigen, an welchen er gerichtet ist, vom Gerichts-

---

[c]) Bey welchen Personen es der Anstand erfordere, daß sie durch verschlossene Schreiben vorgeladen oder ihnen der Vorladungszettel durch dergleichen Schreiben zugefertigt werde, dies zu beurtheilen, muß dem Ermessen des Beamten überlassen bleiben.

[a]) An Orten, wo die Polizey-Commissionen keinen eignen Gerichtsboten haben, geschieht die Insinuation der polizey-gerichtlichen Vorladungen durch den Landgerichts- oder Justiz-Amtsdiener. Jedoch kann in Städten, wo ein besonderer Polizeydiener angestellt ist, mit Genehmigung des Obergerichts und der Regierung auch dieser mit dem besagten Geschäfte beauftragt und auf dessen gehörige Besorgung verpflichtet werden.

diener persönlich behändigt werden. Derselbe kann jedoch, wenn der Vorzuladende zur Zeit, wo dies geschehen soll, gerade vom Hause abwesend ist, auch an den Ortsvorstand oder an die Hausgenossen des Vorzuladenden zur Besorgung abgegeben, auch wohl an die Thür von dessen Wohnung angeheftet werden.

Die geschehene Behändigung der Vorladung muß nöthigen Falls der Polizey-Commission vom Gerichtsdiener nachgewiesen werden (§. 47.). Da es indessen, vorzüglich bey größeren Polizey-Gerichtsbezirken, einen allzugroßen Aufwand von Zeit und Mühe verursachen würde, wenn der Gerichtsdiener über jede einzelne, von ihm besorgte Insinuation eine förmliche Behändigungsbescheinigung anfertigen müßte, so kann derselbe — wie dies hinsichtlich der Behändigung von polizey-gerichtlichen Erkenntnissen vorgeschrieben ist (§. 54.) — auch die Insinuationen, welche er für die Polizey-Commissionen und deren Deputation besorgt, blos in ein eigends dazu bestimmtes Buch (Behändigungsbuch) dergestalt eintragen, daß er darin die Person, welcher die Vorladung behändigt worden, und den Tag, wo dies geschehen ist, gehörig einträgt.

Dies Buch, welches der Gerichtsdiener der Polizey-Commission erforderlichen Falls zur Einsicht vorzulegen hat (§. 47.), muß jedoch mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt geführt und so eingerichtet werden, daß daraus jede bewirkte Vorladungsbehändigung zu ersehen ist.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Polizey-Commissionen und deren Deputationen bey Untersuchung und Entscheidung von Strafsachen.

---

§. 45.

Die zur polizey-gerichtlichen Competenz gehörigen Strafsachen werden von den versammelten Mitgliedern der Polizey-Commission gemeinschaftlich, und in den geeigneten Fällen (§. 12.) von deren Deputation untersucht und entschieden. Doch kann, wenn ein oder mehrere Mitglieder verhindert sind, der Sitzung beyzuwohnen, auch das Landgerichts-Mitglied, der Justiz-Beamte, und bey den Deputationen an dem Wohnsitz eines Justiz-Amts-

Assistenten, auch dieser letzte für sich allein die Untersuchungen und Entscheidungen auf rechtsgültige Weise bewirken ([a]).

Ist aber das dirigirende Mitglied verhindert, so kann bey den Polizey-Commissionen außerhalb der Provinz-Hauptstädte nur unter Mitwirkung von drey andern Mitgliedern derselben gültig verfahren werden ([b]).

Bey den Polizey-Commissionen in den Provinz-Hauptstädten ernennt das dirigirende Mitglied in Fällen der Verhinderung seinen Stellvertreter selbst (§. 8.) ([c]).

Die Polizey-Commissionen und Deputationen müssen wöchentlich eine Sitzung halten ([d]), in welcher die für dieselben bestimmten Polizey-Straf-

---

a) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 12. Februar 1823.

b) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 28. März 1825, wodurch auch eine baldige Verfügung darüber versprochen ist, wie es bey der Abwesenheit des dirigirenden Mitgliedes mit der Directorial-Leitung zu halten seye.

c) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 3.

d) Daselbst, §. 9.

sachen der Reihe nach vom Polizey-Gerichtsdiener aufzurufen und zu verhandeln sind.

Die Sitzungen der Polizey-Commissionen und ihrer Deputationen können jedoch nicht willkührlich bald an diesem, bald an jenem Tage gehalten werden; es muß denselben vielmehr in jeder Woche ein bestimmter Tag unveränderlich gewidmet werden, dergestalt, daß der Tag, an welchem die Polizey-Commission ihre Sitzungen hält, im Publikum genau bekannt ist ([e]).

Reicht bey besonderer Anhäufung der polizeygerichtlichen Geschäfte ein Tag in der Woche zu deren Erledigung nicht hin, so müssen von Zeit zu Zeit außerordentliche Sitzungen gehalten werden.

Die zur Anzeige gebrachten Feld-, Garten- und Hutefrevel werden vorzugsweise in einer, des Endes monatlich an einem bestimmten Tage zu haltenden Sitzung der Polizey-Commission und ihrer Deputation zur Erledigung gebracht ([f]).

---

[e]) Dies ist deshalb nothwendig, weil derjenige, welcher in Folge seines Zurückbleibens verurtheilt worden ist, in der nächsten, auf die Bekanntmachung des Erkenntnisses folgenden, Sitzung erscheinen und sich gegen die Anklage verantworten kann (§. 67.).

[f]) Verordnung vom 30. December 1826, betreffend die

Sachen jedoch, welche der Beschleunigung bedürfen, müssen schon in einer früheren Sitzung untersucht und entschieden werden ([g]).

Erstes Capitel.

Von dem Untersuchungs-Verfahren.

I. Wenn der Angeschuldigte erscheint.

§. 46.

Ist der Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung erschienen ([a]), so muß er über

---

Feld-, Garten- und Hutefrevel ꝛc., §. 8, Absatz 2. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß die Feldhüter ꝛc. durch das öftere Erscheinen in den Sitzungen dem Geschäfte der Beaufsichtigung nicht zu sehr entzogen werden.

g) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 9. — Verordnung vom 30. December 1826, §. 8, Absatz 2.

a) Der Angeschuldigte kann sich in der Regel vor dem Polizey-Gerichte durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten lassen, er muß vielmehr stets in Person erscheinen. Ist er dazu außer Stande, so muß er, unter gehöriger Bescheinigung des Hindernisses, Anzeige davon machen, wo alsdann das Polizey-Gericht dem Befinden nach die Verhandlung bis zu einer anderen Sitzung aussetzt oder die Sache an das Landgericht oder Justiz-Amt zur Untersuchung und Entscheidung abgiebt. —

die gegen ihn vorliegende Anschuldigung umständlich vernommen werden. Legt er dabey über die That und die sonst in Betracht kommenden Nebenumstände ein umfassendes und glaubwürdiges Geständniß ab, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, es wird sofort zum Erkenntniß geschritten.

Stellt er aber die Anschuldigung ganz oder zum Theil in Abrede, so sind die vorgeladenen Zeugen, einer nach dem andern, zu vernehmen. Dies kann, je nachdem es das Polizey-Gericht angemessen findet, entweder im Beyseyn des Angeschuldigten, oder nach dessen Entfernung aus dem Gerichtszimmer, geschehen.

Wenn die Zeugen die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen bestätigen, und der Angeschuldigte, nach dem ihm aus deren Aussagen Gerichts-

---

Nur bey geringfügigeren Sachen kann dem Angeschuldigten, wenn er einen zureichenden Verhinderungsgrund nachweiset, gestattet werden, mittelst eines Bevollmächtigten zu erscheinen, welcher sich in diesem Falle aber stets durch eine Vollmacht zu legitimiren hat.

Vor dem Forst- 2c. Bußgericht kann jedoch der Angeschuldigte auch durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. — (Strafordnung für Forst- 2c. Vergehungen vom 30. December 1822, §. 25, Nro. 4).

seitig gemachten Vorhalt, fortfährt, die betreffenden Umstände zu leugnen, so kann dem Befinden nach eine Confrontation zwischen ihm und den Zeugen, so wie dem Ankläger, bewirkt werden.

Einer Beeidigung der Zeugen bedarf es nur dann, wenn dieselbe vom Angeschuldigten oder dem Beschädigten verlangt wird ([b]); doch kann dieselbe dem Befinden nach auch von Amtswegen verfügt werden ([c]).

Die von dem Angeschuldigten, den Zeugen rc. abgegebenen Erklärungen müssen in gedrängter

---

[b]) Bey der Untersuchung befolgt das Polizey-Gericht die Inquisitions-, nicht die Anklage-Maxime. Daher ist auch der Ankläger nie als eigentliche Parthei zu behandeln. Dies gilt namentlich auch von öffentlichen Dienern, welche vermöge ihres Amtes Anzeigen anbringen. — Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 26. July 1825. — Von offenbar muthwilligen Anzeigen, welche ein öffentlicher Diener über Gegenstände seines Dienstes gemacht hat, muß dessen vorgesetzte Behörde zum Zweck disciplinarischer Bestrafung in Kenntniß gesetzt werden. Daselbst.

[c]) Bey Vergehungen, bey deren Bestrafung der Staat vorzugsweise ein Interesse hat, z. B. beym Diebstahl rc., wird die Beeidigung der Zeugen in der Regel von Amtswegen verfügt werden müssen.

Kürze vom Polizey-Secretair in das betreffende Protokoll (§. 55.) eingetragen, dem Deponenten vorgelesen und von diesem genehmigt, auch daß dies letzte geschehen, ebenfalls im Protokolle bemerkt werden.

II. Wenn der Angeschuldigte nicht erscheint.

§. 47.

Wenn der Angeschuldigte in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung zurückbleibt, das Behändigungsbuch des Gerichtsdieners aber ergiebt, daß ihm die Vorladung dazu gehörig behändigt worden, so wird dies in das Protokoll bemerkt, und der Angeschuldigte sodann, in Gemäßheit der in der Vorladung enthaltenen Androhung, des angeschuldigten Vergehens für geständig angesehen und demgemäß verurtheilt.

Kann die gehörig bewirkte Behändigung der Vorladung nicht nachgewiesen werden, so muß die anderweite Vorladung des Angeschuldigten verfügt werden. Die Behändigung ist aber für gehörig bewirkt zu halten, wenn die Vorladung in Abwesenheit des Angeschuldigten an dessen Hausgenossen oder den Ortsvorstand ꝛc. abgegeben worden

ist (§. 44.), so daß mit Grund angenommen werden kann, die Vorladung werde dem Angeschuldigten zu Händen gekommen seyn.

III. Wenn wegen eines sich ergebenden Anstandes die Sache in der ersten Sitzung nicht entschieden werden kann.

§. 48.

Bleibt ein vorgeladener Zeuge, dessen Vernehmung von Wichtigkeit ist, zurück, oder erbietet sich der Angeschuldigte zum Gegenbeweise, oder ergeben sich sonstige Anstände, welche die Entscheidung der Sache in der ersten Sitzung unthunlich machen, so muß dieselbe entweder bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, oder die Sache an das Landgericht oder Justiz-Amt zur Erledigung abgegeben werden. Dies letzte muß immer geschehen, wenn es zweifelhaft ist, ob die Sache sich in einer zweyten Sitzung vollständig werde erledigen lassen ([a]).

---

[a]) Der Zweck der den Polizey-Commissionen übertragenen Strafrechtspflege würde gänzlich verfehlt werden, wenn das Polizey-Gericht ganz gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, die betreffenden Strafsachen in trägem ungeschicktem Gange durch 8 bis 10 Sitzungen hindurchschleppen wollte, dergestalt, daß in der einen

Wird wegen Unvollständigkeit der Untersuchung die Entscheidung der Sache ausgesetzt, so muß zugleich dasjenige verfügt werden, was erforderlich ist, den betreffenden Mangel zu ergänzen, z. B. die Vorladung der ausgebliebenen oder der vom Angeschuldigten namhaft gemachten Gegenbeweiszeugen und dergleichen mehr. Hinsichtlich des Anzeigers und des Angeschuldigten bedarf es jedoch in diesem Falle keiner weiteren schriftlichen Vorladung; dieselben werden vielmehr blos mündlich angewiesen, sich bey Vermeidung der mit ihrem Ausbleiben verbundenen Rechtsnachtheile (§. 43.) in der nächsten Session wieder einzufinden.

---

blos der Angeschuldigte, in der andern der Anzeiger, in einer dritten die Zeugen, in einer vierten wieder der Angeschuldigte, in einer fünften die von diesen angegebenen Gegenbeweiszeugen vernommen würden ꝛc. — Straffachen, welche durch ein zweckmäßiges summarisches Verfahren in einer, höchstens zwey Sitzungen, nicht vollständig zur Erledigung gebracht werden können, müssen immer zur Untersuchung und Entscheidung an das Landgericht oder Justiz-Amt abgegeben werden. — Man vergleiche auch die Vorschriften des §. 21. der Straforduung für die Forst- ꝛc. Vergehungen vom 30. December 1822, über das Verfahren der Forstbußgerichte bey der Untersuchung.

Zeugen, welche ohnerachtet der im Behändigungsbuche (§. 44.) bescheinigten Vorladung zurück geblieben sind, werden in die ihnen auf diesen Fall angedrohete Strafe (§. 44.) verurtheilt.

Fortsetzung.

§. 49.

Ist von der Uebertretung einer Verfügung die Rede, welche der Kreisrath, beziehungsweise der Polizey-Director als Local-Polizey-Beamter innerhalb der Gränzen seiner Dienstbefugniß, ohne Zustimmung der Polizey-Commission (als verwaltenden Behörde) erlassen hat ([a]), so muß diese, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von der Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit der erlassenen Verfügung nicht überzeugt ist, zum Zwecke der Entscheidung über die Statthaftigkeit der Maaßregel an die Regierung berichten, und kann in diesem Falle (in ihrer Eigenschaft als Polizey-Gericht) das Erkenntniß über die Sache bis zum Eingang jener Entscheidung aussetzen ([b]).

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 15.

[b]) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 3. May 1822, die Vollziehungs-Gewalt der Kreisämter betreffend, §. 1.

Zweites Capitel.

Von der Entscheidung.

§. 50.

Wenn die Sache auf die im vorigen Abschnitt angeführte Art gehörig erörtert, oder der Angeschuldigte, ohnerachtet der ihm behändigten Vorladung, zurück geblieben ist, so schreitet das Polizey-Gericht, nachdem es im ersten Falle die Betheiligten hat abtreten lassen, zur Berathung und Abstimmung über das zu ertheilende Erkenntniß.

Ist jedoch der Angeschuldigte ein Kurfürstlicher Hofdiener (§. 25. lit. γ.), so muß die Sache, nach beendigter Untersuchung, zur Ertheilung des Erkenntnisses an das Ober-Hof-Marschalls-Amt abgegeben werden ([a]). Bey Entscheidung von Polizey-Strafsachen sind rücksichtlich des Beweises, der Zurechnung u. s. w. die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze und die deshalb bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen, z. B. rücksichtlich der Glaubwürdigkeit der öffentlich angestellten Personen 2c., zu befolgen. In Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen muß sich hier-

---

[a]) Allerhöchstes Rescript vom 31. Januar 1825.

bey das Polizey-Gericht den Gerichtsgebrauch zur Norm dienen lassen ([b]).

Bey den Polizey-Commissionen und den an den Amtssitzen der Justiz-Amts-Assistenten bestehenden Deputationen wird das Erkenntniß nach Stimmenmehrheit ertheilt. Sind die Stimmen gleichgetheilt, so giebt die Stimme des dirigirenden Mitgliedes den Ausschlag ([c]).

Bieten sich bey Entscheidung der Sache solche Zweifel und Schwierigkeiten dar, daß die Polizey-Commission, beziehungsweise das dirigirende Mitglied, eine genauere Prüfung der Sache für nöthig hält, so kann das Erkenntniß bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden, welches alsdann den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Der Angeschuldigte muß

1., wenn er der That geständig oder überführt,

---

b) Verordnung vom 19. November 1827, über die polizey-gerichtliche Strafbefugniß, §. 2.

c) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 3. — Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 24. Juny 1822. In diesem Beschlusse ist zwar nur von den Polizey-Commissionen außerhalb der Provinzial-Hauptstädte die Rede; da indessen die angezogene Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 3, den dirigirenden Mitgliedern

oder wenn er derselben in Folge seines Zurückbleibens für geständig zu halten ist, in die damit verbundene Strafe verurtheilt,

2., wenn seine Unschuld dargethan oder gar keine Beweise der Schuld gegen ihn vorhanden sind, freygesprochen, und

3., wenn er der That zwar verdächtig, aber nicht überführt ist, von der Instanz entbunden werden. In diesem letzten Falle kann auch dem Befinden nach auf den Reinigungseid erkannt werden (d) (*).

---

aller Polizey-Commissionen eine entscheidende Stimme beylegt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche auch den Polizey-Directoren, als dirigirenden Mitgliedern der Polizey-Commissionen, in den Provinz-Hauptstädten zustehe.

d) Dies pflegt bey einem begründeten Verdachte jedoch nur dann zu geschehen, wenn von einer, mit einer bloßen Geldstrafe zu ahndenden Uebertretung die Rede ist, und der Angeschuldigte in Rücksicht seiner moralischen Aufführung in einem besonders guten Rufe steht.

*) Die Polizey-Commissionen sind nicht befugt, polizeyliche Verfügungen zu erlassen und die Uebertretung derselben mit Strafe zu bedrohen; diese Befugniß stehet vielmehr nur den betreffenden Verwaltungsbehörden zu. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 3. May 1822.

Das Erkenntniß muß zugleich eine Entscheidung über die Kosten ([e]), und in den geeigneten Fällen über die Privat-Genugthuung enthalten. Ueber die letzte kann von der Polizey-Commission jedoch nur dann entschieden werden, wenn sie sich nicht höher als fünf Thaler Niederhessischer Währung beläuft ([f]), und bey Feld- und anderen dergleichen Freveln in der Regel nur dann, wenn der Schade keine drey Thaler übersteigt ([g]); beträgt der Schade, bey anderen als Feld- und dergleichen Beschädigungen, mehr als fünf Thaler, so muß der Beschädigte mit seinen deshalbigen An-

---

[e]) Oeffentliche Diener, welche Kraft ihres Amtes und in Gemäßheit ihrer Dienstanweisung von Uebertretungen der Staats-Finanz-Gesetze bey den Gerichten Anzeige machen, können niemals in Kosten, von denen der Staat frey ist, verurtheilt werden; sonstige Kosten aber sind in Fällen, wo der Angeschuldigte von Strafe und Kosten frey gesprochen werden muß, von den Lizent- und andern dergleichen öffentlichen Cassen zu tragen. Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 26. July 1825.

[f]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 4.

[g]) Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten und Hutefrevel ꝛc. betreffend, §. 10.

sprüchen an das betreffende Civil-Gericht verwiesen werden.

Ist der Angeschuldigte auch noch zur Bezahlung von Anzeige- oder Pfändegebühren verpflichtet, wie z. B. bey begangenen Feld- und dergleichen Freveln ([h]), so muß er auch dazu mit Bestimmung des Betrages ausdrücklich verurtheilt werden, so wie auch in Fällen, wo bey dem Unvermögen des Hirten die Besitzer des Viehes für den, durch Hutefrevel verursachten Schaden und die Kosten zu haften schuldig ist, dies im Erkenntniß ausgedrückt werden muß ([i]).

Fortsetzung — Form des Erkenntnisses. —

§. 51.

Das Erkenntniß muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Angeschuldigten,

2) eine genaue Bezeichnung der angeschuldigten Uebertretung,

3) die hauptsächlichsten Gründe, auf welchen die Entscheidung beruht,

---

h) Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten- und Hutefrevel rc. betreffend, §§. 10, 11, 15

i) Daselbst, §. 18.

4) die Entscheidung selbst,
5) den Tag, wo das Erkenntniß ertheilt ist, und
6) die Bezeichnung des erkennenden Gerichts.

Ist der Angeschuldigte in Folge seines Zurückbleibens (in contumaciam) verurtheilt worden (§. 47.), so muß auch dies im Erkenntnisse erwähnt werden.

Hat die Polizey-Commission ausnahmweise über einen Forst-, Jagd- oder Fischerey-Frevel zu erkennen, so hat sie nicht allein alle hinsichtlich dergleichen Frevel geltenden Vorschriften zu beobachten, sondern es muß auch im Erkenntniß ausdrücklich erwähnt werden, daß sie als außerordentliches Forstbußgericht erkannt habe ([a]).

Drittes Capitel.

Von der Bekanntmachung des Erkenntnisses.

I. Mündliche Bekanntmachung in der Sitzung.

§. 52[a].

Erkenntnisse, welche nach Anhörung des An-

---

[a]) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 24. Juny 1822. — Strafordnung für die Forst- ꝛc. Vergehungen vom 30. December 1822, §. 15.

geschuldigten erlassen worden sind, werden demselben, so wie dem Beschädigten, wenn er gegenwärtig ist, in der Regel gleich nach ihrer Abfassung von der Polizey-Commission und der Deputation mündlich verkündigt.

Ist der Angeschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, so müssen demselben bey Verkündigung des Erkenntnisses zugleich die Fristen bekannt gemacht werden, binnen welchen er, Falls er sich dagegen des Rechtsmittels der Berufung (§. 59.) bedienen will, dies anzeigen, und seine Beschwerden ausführen muß ([a]). Daß diese Bekanntmachung geschehen sey, muß im Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

II. Schriftliche Bekanntmachung durch Behändigung des Erkenntnisses.

a) Im Allgemeinen.

§. 52[b].

Erkenntnisse, welche gegen einen zurückgebliebenen Angeschuldigten erlassen sind (Contumazial-Erkenntnisse), so wie solche, nach Anhörung des

[a]) Verordnung vom 12. December 1821, die Rechtsmittel in gerichtlichen Strafsachen betreffend, §. 1, Absatz 2.

Angeschuldigten ertheilte Erkenntnisse, welche mündlich nicht haben publicirt werden können ([a]), werden, wenn sie eine Verurtheilung enthalten, ausgefertigt und dem Angeschuldigten durch den Polizey-Gerichtsdiener zugestellt.

Dem Beschädigten, welchem das Erkenntniß nicht mündlich bekannt gemacht worden ist, wird eine Abschrift davon nicht anders zugefertigt, als wenn er es ausdrücklich verlangt. Von Erkenntnissen jedoch, welche Uebertretungen von Finanzgesetzen oder administrativen Anordnungen zum Gegenstande haben, müssen dem betreffenden Finanz- oder Verwaltungs-Beamten (§. 75.) von Amtswegen Abschriften mitgetheilt werden; auch muß aus dem Protokolle der Tag zu ersehen seyn, an welchem dem Beamten die Abschrift behändigt worden ist, damit eintretenden Falls der Ablauf der Frist, innerhalb welcher gegen dergleichen Erkenntnisse Nichtigkeitsbeschwerde angezeigt werden kann (§. 75.), gehörig zu berechnen ist.

---

[a]) Weil z. B. der Angeschuldigte sich während der Abfassung des Erkenntnisses entfernt hatte, oder weil er in Fällen, wo die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt worden war (§. 50.), sich zu derselben nicht wieder eingefunden hatte.

b) Ausfertigung des Erkenntnisses.

§. 53.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses geschieht vom Polizey=Gerichts=Secretair (§. 10.) nach Maaßgabe der §. 51. angeführten Regeln, und muß zugleich eine Bekanntmachung der dagegen zulässigen Rechtsmittel und der bey deren Gebrauche zu beobachtenden Fristen enthalten ([a]). Bey Contumazial=Erkenntnissen ist daher der Angeschuldigte in der Ausfertigung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es ihm frey stehe, in der nächsten Sitzung sein Ausbleiben zu entschuldigen, und um Anhörung seiner Rechtfertigung gegen die Anschuldigung zu bitten (§. 62.).

Zu Ausfertigungen von Contumazial=Erkenntnissen hat sich der Polizey=Gerichts=Secretair gedruckter Formulare zu bedienen ([b]).

c) Behändigung der Ausfertigung.

§. 54.

Die Behändigung (Insinuation) eines ausgefertigten Erkenntnisses geschieht durch den Polizey=Gerichtsdiener, welcher die Bewirkung dersel=

[a]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 1, Absatz 2.
[b]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 12, lit. c.

ben in ein, zu dergleichen Bescheinigungen eigens bestimmtes Buch (Behändigungsbuch) ([a]), mit Anführung des Tages, wo die Behändigung geschehen ist, einzutragen hat ([b]).

Dritter Abschnitt.

Von den in Polizey-Strafsachen zu führenden Protokollen.

§. 55.

Die polizey-gerichtlichen Verhandlungen werden in der Regel nicht, wie die Verhandlungen anderer Strafgerichte, in einzelne abgesonderte Pro-

---

a) Verordnung vom 12. December 1821, §. 1, Absatz 3.

b) Der Polizey-Gerichtsdiener hat zwey dergleichen Behändigungsbücher zu halten; das eine für die Bescheinigung der Insinuation von Vorladungen (§. 44.), das andere, um darin die Behändigung von Erkenntnissen und die ihm gegen das Erkenntniß angezeigte Berufung zu notiren. Beyde Bücher haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, in so fern sie mit der gehörigen Sorgfalt und Genauigkeit geführt sind.

tokolle, sondern in eigends dazu bestimmte Register (eingebundene Bücher in Folio=Format), welche den Namen Polizey=Denunciations=Protokolle führen, in chronologischer Reihenfolge und unter fortlaufenden Nummern dergestalt eingetragen, daß auf der einen Hälfte der gebrochenen Seite die Anzeige, auf der andern Hälfte aber das Wesentliche der gerichtlichen Verhandlungen, als die Erklärungen des Angeschuldigten, der Zeugen, die Anträge ꝛc., und sodann durch die ganze Breite der Seite hindurch die gerichtlichen Beschlüsse und Erkenntnisse, und was sonst in Ansehung der Rechtsmittel, der Vollziehung der Erkenntnisse ꝛc., zu registriren ist, in gedrängter Kürze eingeschrieben wird ([a]).

Die Anlagen, welche zu den im Denunciations=Protokoll verhandelten Sachen gehören, als z. B. die schriftlich gemachten Anzeigen (§. 36.), die Auszüge aus dem Rügeregister (§. 36.), Beweisurkunden und dergleichen, werden mit Bezeichnung der Nummer, welche die betreffende Sache

---

[a]) Beschluß des Justiz=Ministeriums vom 9. August 1824. — Aus dem Protokoll muß auch zu ersehen seyn, welche von den Mitgliedern des Gerichts in der betreffenden Sitzung zugegen gewesen sind.

im Denunciations-Protokoll hat, in einen besonderen Band zusammen geheftet ([b]).

Ist jedoch die Verhandlung einer Sache so weitläuftig, daß die Eintragung derselben in das Denunciations-Protokoll zu viel Raum wegnehmen würde, so wird dafür ein besonderes Protokoll angelegt und dasselbe mit Bezeichnung der Nummer, welche die Sache im Denunciations-Protokolle führt, dem betreffenden Anlagenbande beygefügt ([c]).

Eben so müssen für alle Sachen, welche Injurien und Schlägereyen, Uebertretungen der Staats-Finanz-Gesetze, insbesondere auch Forst- und dergleichen Frevel zum Gegenstande haben, besondere Untersuchungs-Protokolle angelegt, und diese zu dem Aktenband des betreffenden Registers genommen werden ([d]).

---

b) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 9. August 1824.

c) Daselbst.

d) Daselbst. — Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die Einrichtung, die gerichtlichen Verhandlungen in gebundene Register einzutragen, sich bey allen Sachen, ohne Unbequemlichkeit und sonstige Inconvenienzen, nicht strenge durchführen läßt. Zweckmäßiger

Fortsetzung.

§. 56.

Bey jeder Polizey-Commission und Deputation müssen für die Aufzeichnung und Eintragung der gerichtlichen Verhandlungen sechs verschiedene Register oder Denunciations-Protokolle gehalten werden, und zwar:

1) eins für die Gesindesachen ([a]),

2) eins für die Wege-, Ufer- und andere Baufrevel,

3) eins für die Feld-, Garten- und Hutefrevel,

4) eins für die Uebertretungen der Verordnun-

---

wäre es daher vielleicht, wenn für jede einzelne Sache ein besonderes Protokoll, welches in der Regel nur aus einem Bogen bestehen wird, angelegt, die in einem gewissen Zeitraum angelegten Protokolle, nachdem die darin verhandelten Sachen sämmtlich zur Erledigung gebracht wären, in einen Band zusammen geheftet und dieser sodann mit einem vollständigen Namensregister versehen würde.

a) Die Gesindesachen gehen jedoch, in so fern sie blos civilrechtliche Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde zum Gegenstande haben, der polizeylichen Strafrechtspflege nichts an (§. 5.).

gen wegen des Zolls, des Licents und der Verbrauchssteuer,

5) eins für die Uebertretungen sonstiger Staats-Finanz-Gesetze und

6) eins, unter der Benennung General-Denunciations-Protokoll, für alle sonstigen Sachen, die nicht zu den vorhergehenden Protokollen gehören ([b]).

In die Register zu Nr. 4 und 5., für die Uebertretungen der Verordnungen wegen des Zolls ꝛc. und beziehungsweise sonstiger Staats-Finanz-Gesetze, werden jedoch die betreffenden Sachen in Form der §. 28. erwähnten Verzeichnisse blos tabellarisch eingetragen, und die einzelnen Protokolle den Registern in besonderen Aktenbänden, mit der erforderlichen Nachweisung versehen, beygefügt ([c]).

---

[b]) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 15. November 1824.

[c]) Daselbst.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse und sonstige gerichtliche Verfügungen der Polizey-Commissionen und deren Deputationen.

Erste Abtheilung.

Von den Rechtsmitteln gegen Straferkenntnisse.

§. 57.

Die Rechtsmittel, welche dem Angeschuldigten gegen polizey-gerichtliche Erkenntnisse zustehen, sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Unter ordentlichen Rechtsmitteln ([a]) sind solche zu verstehen, welche an bestimmte Fristen gebunden sind und deren gehörige Einwendung die Wirkung hat, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses bis zur anderweiten Entscheidung ausgesetzt bleiben muß. Außerordentliche Rechtsmittel dagegen können zu jeder Zeit, und selbst noch nach

[a]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 3.

Vollziehung des Urtheils zur Anwendung gebracht werden, halten dieselbe aber, wenn sie vor der Vollziehung eingewendet werden, in der Regel nicht auf (§. 68.).

Ordentliche Rechtsmittel in Polizey=Strafsachen sind:

1) die Berufung (§. 59.) und
2) das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Contumazial=Erkenntnisse (§. 67.).

Als außerordentliche sind anzusehen:

1) die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 69.)
2) das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung (§. 72.).

Von allen diesen Rechtsmitteln kann jedoch nur der Angeschuldigte, beziehungsweise Verurtheilte, Gebrauch machen. Außer dem Verurtheilten selbst steht aber auch der dessen Stelle vertretenden Person diese Befugniß zu, so daß also der Vormund für seinen Pflegbefohlnen, der Vater für seinen noch in väterlicher Gewalt befindlichen Sohn von den erwähnten Rechtsmitteln Gebrauch machen kann ([b]).

---

[b]) Verordnung vom 12. December 1821, die Rechtsmittel in Strafsachen betreffend, §§. 1 und 5.

Dem Beschädigten dagegen stehet gegen strafgerichtliche Erkenntnisse keines der vorgenannten Rechtsmittel zu. Derselbe kann jedoch, wenn er sich durch ein solches Erkenntniß in Ansehung seiner Entschädigungs-Forderung für beschwert hält, seine deshalbigen Ansprüche bey dem zuständigen Civilgerichte geltend machen (c).

Fortsetzung.

§. 58.

In Strafsachen sind nicht mehr als zwey Instanzen zulässig. Wenn daher die dem erkennenden Gerichte vorgesetzte Behörde in zweyter Instanz erkannt hat, so findet ein Rechtsmittel weiter nicht statt, so daß also der Verurtheilte, nachdem über ein Erkenntniß der Deputation von der Polizey-Commission, oder über ein Erkenntniß der Polizey-Commission vom Obergericht in zweyter Instanz entschieden worden ist, gegen diese letzte Entscheidung bey der, dem Gerichte zweyter Instanz vorgesetzten Gerichtsbehörde, dem Obergericht, beziehungs-

---

c) Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 5.

weise Ober=Appellations=Gerichte, nicht weiter Beschwerde erheben kann ([a]).

Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Rechtsmitteln gegen Polizey=Straferkenntnisse sind jedoch noch folgende Ausnahmen zu bemerken:

1) gegen Erkenntnisse, welche in Polizey=Strafsachen auf die von der Polizey=Commission, dem Landgerichte oder Justiz=Amt geführte Untersuchung von dem Ober=Hofmarschalls=Amte ertheilt worden sind (§. 25[a]. lit. γ.), findet kein anderes Rechtsmittel, als eine allerhöchsten Ortes anzubringende Beschwerde statt;

2) in Ansehung derjenigen Erkenntnisse, welche die Polizey=Commission als außerordentliches Forstbußgericht (§. 23.) in Forst=, Jagd= und Fischerey=Bußfällen erlassen hat, gelten rücksichtlich der dagegen statt findenden Rechtsmittel, und der bey deren Gebrauch zu beobachtenden Fristen, die Bestimmungen der Strafordnung für die Forst= rc. Vergehungen vom 30. December 1822, §. 25. ([b]), so

---

[a]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 3, Absatz 2.

[b]) Strafordnung für die Forst= rc. Vergehungen vom 30. December 1822, §. 15.

daß also insbesondere die Berufung gegen dergleichen Erkenntnisse nicht an das Obergericht, sondern an die Forst-Rüge-Commission gehet (c);

3) gegen Erkenntnisse der Residenz-Polizey-Commission steht dem Verurtheilten nur die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 69.) in dem Falle zu, wo die Gesetzwidrigkeit des Urtheils nachzuweisen ist; auch hat er sich mit seiner deshalbigen Beschwerde nicht an das Obergericht, sondern an den Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts zu wenden (d).

4) Hinsichtlich der Erkenntnisse des Obergerichts, wodurch eine bloße Polizeystrafe ausgesprochen ist (§. 13.), finden, in Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, dieselben Bestimmungen statt, welche von andern obergerichtlichen Erkenntnissen gelten, wodurch keine, zur Berufung an das Ober-Appellationsgericht geeignete Strafe (§. 2.) erkannt worden ist.

---

c) Daselbst, §. 25, Nro. 1. — Verordnung vom 29, Juny 1821, §. 46, Absatz 2.

d) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 7, Absatz 2.

Erster Titel.

Von den ordentlichen Rechtsmitteln gegen Polizey-Straferkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von der Berufung.

§. 59.

Das Rechtsmittel der Berufung stehet dem Angeschuldigten in allen Fällen zu, wo er sich durch Nichtbeobachtung strafrechtlicher Grundsätze (welche jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens oder des Urtheils begründet) (§. 69.) für beschwert hält. Dasselbe kann daher sowohl gegen Erkenntnisse, welche nach Anhörung des Angeschuldigten, als gegen solche, welche auf dessen Zurückbleiben (§. 50.) ([a]) ertheilt sind, statt finden. Er kann sich dessen jedoch nur gegen Erkenntnisse, wodurch er zu einer Strafe verurtheilt worden ist, mithin nicht gegen solche bedienen, welche ihn blos von der Instanz entbinden ([b]).

---

[a]) Man vergleiche die Straforðnung für Forst- ꝛc. Frevel vom 30. December 1822, §. 25, Nro. 2 und 4.

[b]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 1., verglichen mit dem §. 4, und der Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 39.

Auf die Größe der erkannten Strafe, durch welche die Zulässigkeit der Berufung gegen Erkenntnisse des Obergerichts bedingt ist ([c]), kommt hierbey so wenig an, daß gegen ein polizey-gerichtliches Erkenntniß, wodurch eine Gefängniß-Strafe von wenigen Stunden oder eine Geldstrafe von wenigen Groschen verhängt ist, die Berufung eben so gut statt findet, als gegen ein solches, welches eine gleiche Strafe von 14 Tagen ausspricht.

I. Berufung gegen Erkenntnisse der polizey-gerichtlichen Deputation.

§. 60.

Ueber Berufungen gegen Erkenntnisse der polizey-gerichtlichen Deputation wird in zweyter Instanz von der, der betreffenden Deputation vorgesetzten Polizey-Commission entschieden ([a]).

Wer gegen ein Erkenntniß der Deputation sich der Berufung bedienen will, muß dies binnen 24 Stunden anzeigen (§§. 52[b]. 62.) und binnen 10 Tagen seine Beschwerde dagegen ausführen ([b]).

---

[c]) Verordnung v. 29. Juny 1821, §. 39.

[a]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 2, Absatz 2. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 14.

[b]) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-

II. Berufung gegen Erkenntnisse der Polizey-Commission.

§. 61.

Die Berufung gegen Straferkenntnisse der Polizey-Commission geht an den Criminal-Senat des Obergerichts ([a]). Ausgenommen sind blos die Erkenntnisse der Residenz-Polizey-Commission, gegen welche nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet werden kann, über welche alsdann das Ober-Appellations-Gericht zu entscheiden hat ([b]).

Gegen Erkenntnisse der Polizey-Commission muß die Berufung, vom Tag der Bekanntmachung (§. 52[a]) an gerechnet, binnen 3 Tagen angezeigt und binnen 10 Tagen ausgeführt werden.

Hat jedoch die Polizey-Commission, als außerordentliches Forstbußgericht, erkannt, so gehet die dagegen ergriffene Berufung, beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerde, welche binnen 10 Tagen

---

Polizey betreffend, §. 2, Absatz 2. Verordnung vom 12. December 1821, §. 1, lit. b.

a) Verordnung vom 29. Juny 1821, §§. 46 und 91. — Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 14.

b) Verordnung vom 27. November 1821, die Residenz-Polizey betreffend, §. 7.

nach Bekanntmachung des Erkenntnisses angezeigt und ausgeführt werden muß, an die Forstrüge-Commission ([c]).

Dies gilt auch von der Berufung gegen Erkenntnisse, welche in Forst- ꝛc. Bußsachen von der Residenz-Polizey-Commission erlassen worden sind ([d]).

III. Verfahren bey der Berufung.

A. Anzeige der Berufung.

§. 62.

Die Berufung muß binnen der gesetzlichen Frist (§§. 60. u. 61.) stets bey dem Gerichte, welches erkannt hat (§. 45.), angezeigt werden ([a]).

In Ansehung solcher Erkenntnisse, welche dem

---

c) Strafordnung für die Forst- ꝛc. Vergehungen vom 30. December 1822, §. 15, Absatz 2, und §. 25, verglichen mit der Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46, Absatz 2.

d) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 15. August 1823, verglichen mit der Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 5, und der Strafordnung für die Forst- ꝛc. Vergehungen, §. 15.

a) Verordnung vom 12. December 1821, §. 1.

Angeschuldigten durch Behändigung der Ausfertigung bekannt werden (§. 52[b]), kann derselbe die Berufung auch dem Gerichtsdiener gleich bey Empfangnahme des Erkenntnisses anzeigen ([b]).

Die Anzeige, welche dem Gerichte unmittelbar geschieht, ist entweder bey dem dirigirenden Mitgliede oder bey dem Polizey-Gerichts-Secretair anzubringen, welche darüber das Nöthige in das betreffende Protokoll einzutragen haben.

Wird dem Gerichtsdiener die Berufung bey der Behändigung des Erkenntnisses angezeigt, so muß er dies sofort in dem Buche, worin er die Insinuation des Erkenntnisses einzutragen hat (Behändigungsbuche) (§. 54.) bemerken ([c]), der Polizey-Gerichts-Secretair aber aus diesem Buche die erforderliche Bemerkung in das betreffende Protokoll übertragen ([d]).

Die Anzeige der Berufung kann auch im Auf-

---

[b]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 1.

[c]) Daselbst, §. 1, Absatz 3.

[d]) Dies letzte muß geschehen, damit sich das Gericht zweyter Instanz demnächst von der zeitig geschehenen Anzeige überzeugen könne.

trage des Verurtheilten durch einen Dritten bey dem Polizey-Gerichte bewirkt werden.

B. Ausführung der Beschwerde.

§. 63.

Innerhalb der dazu gesetzlich bestimmten Frist, welche, eben so wie die Frist zur Anzeige der Berufung, vom Tage der Bekanntmachung des Erkenntnisses zu laufen anfängt (§. 61.), muß der Appellant die Gründe, aus denen er sich durch das Erkenntniß erster Instanz für beschwert erachtet, bey dem Gerichte, welches jenes Erkenntniß ertheilt hat, ausführen ([a]). Es kann dies entweder mittelst eines, bey dem besagten Gerichte zeitig zu übergebenden schriftlichen Aufsatzes oder mittelst mündlichen Vortrages geschehen ([b]). Im letzten Falle wird darüber vom dirigirenden Mitgliede oder vom Polizey-Gerichts-Secretair ein Protokoll aufgenommen, im ersten Falle aber blos die geschehene Ueberreichung der Ausführungsschrift,

---

[a]) Verordnung vom 12ten December 1821, §. 1.

[b]) Daselbst.

mit Anführung der Zeit, wo sie geschehen, in das Protokoll eingetragen (c) (*).

Ist die Ausführungsschrift im Auftrage des Appellanten von einem Dritten verfertigt worden, so muß derselben, wenn sie nicht vom Appellanten persönlich überreicht und bey der Ueberreichung deren Inhalt ausdrücklich genehmigt wird, eine Vollmacht beygefügt werden.

---

c) Um dem Appellanten, welcher seine Beschwerde mündlich auszuführen gedenkt, doppelte Wege und Versäumniß zu ersparen und zu verhüten, daß er zu dem Ende nicht zu einer Zeit bey der betreffenden Gerichtsperson erscheine, wo dieselbe anderweit beschäftigt ist, könnte der Appellant entweder auf Verlangen über die Gründe seiner Beschwerde gleich bey Anbringung der Berufungsanzeige zu Protokoll vernommen oder ihm wenigstens bey dieser Gelegenheit die Zeit bestimmt werden, wo er sich deshalb bey dem Beamten einzufinden hätte. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Termin nicht über die gesetzliche Frist hinaus bestimmt werden kann.

*) Wenn von einem Verurtheilten gleichzeitig gegen mehrere polizeylich-gerichtliche Erkenntnisse Berufung erhoben wird, so müssen die Beschwerden in jeder einzelnen Sache besonders ausgeführt werden, selbst dann, wenn die verschiedenen Erkenntnisse gleiche Vergehen zum Gegenstande haben sollten.

Wenn der Appellant durch Krankheit oder sonstige erhebliche Gründe verhindert ist, seine Beschwerde binnen der gesetzlichen Frist auszuführen, so muß er vor Ablauf derselben bey dem Gerichte erster Instanz um Fristerstreckung nachsuchen, worauf das Gericht, in Fällen, wo das Hinderniß gehörig nachgewiesen, auch sonst für erheblich zu halten ist, die Frist auf weitere 10 Tage erstreckt (d); wiederholte Frist-Erstreckungen dürfen jedoch ohne besonders dringende Gründe nicht bewilligt werden.

C. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bey Versäumung der Berufungsfristen.

§. 64.

Hat der Appellant eine der Berufungsfristen ablaufen lassen, ohne die Berufung angezeigt oder

---

d) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 11. September 1822. Dieser Beschluß redet zwar nur von der Berufung gegen ein, beym Obergerichte ergangenes Erkenntniß; was aber von dieser gilt, muß analog auch von der Berufung gegen polizey-gerichtliche Erkenntnisse gelten. Uebrigens wird der Fall, wo um Erstreckung der Frist zur Anzeige der Berufung nachzusuchen wäre, wohl sehr selten eintreten.

ausgeführt zu haben, so kann er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten, zu welchem Ende er bey Ausführung seiner Beschwerde das Nöthige vorzustellen, und insbesondere nachzuweisen hat, daß die Versäumung der betreffenden Frist in erheblichen Hindernissen und nicht in seinem Verschulden ihren Grund habe.

Das Gericht der zweyten Instanz hat hierauf in den geeigneten Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen ([a]). Bey Beurtheilung der Statthaftigkeit eines Restitutions-Gesuchs sind die Grundsätze des Civil-Prozesses hinsichtlich der Wiedereinsetzung gegen Fristversäumniß zu befolgen ([b]).

D. Einsendung der Acten an das Gericht zweyter Instanz.

§. 65.

Wenn der Appellant seine Beschwerde bey dem Gericht erster Instanz ausgeführt hat (§. 63.), so muß dasselbe, und zwar binnen der nächsten 14 Tage, die betreffenden Acten, beziehungsweise ei-

---

[a]) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 13. November 1822.

[b]) Daselbst.

nen beglaubigten Auszug des betreffenden Polizey-Denunciations-Protokolls (§. 55.), nebst den etwa dazu gehörigen Anlagen, mit einem Begleitungsberichte an das Gericht zweyter Instanz, also, je nachdem das angefochtene Erkenntniß von einer polizey-gerichtlichen Deputation oder von einer Polizey-Commission ertheilt ist, entweder an die Polizey-Commission oder an den Criminal-Senat des Obergerichts einsenden ([a]).

In dem Begleitungsberichte, welcher von dem deputirten Polizey-Richter und bey Polizey-Commissionen von dem dirigirenden oder einem anderen rechtsverständigen Mitgliede zu entwerfen ist, sind die von dem Appellanten zur Rechtfertigung seiner Beschwerde angeführten Gründe kürzlich zu würdigen und deren Gewicht zu begutachten ([b]). Auch wird es zweckmäßig seyn, in Fällen, wo dem Erkenntniß eine Local-Polizey-Verordnung oder eine Anordnung des Kreisamts ([c]) zum Grunde

---

a) Verordnung vom 12. December 1821, §. 1.

b) Daselbst.

c) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 3. May 1822, die Vollziehungsgewalt der Kreisämter betreffend, §. 1.

liegt, diese dem an das Obergericht zu erstattenden Berichte in Abschrift beyzufügen.

X. Verfahren der Polizey-Commission in zweyter Instanz.

§. 66.

Ist der Bericht der polizey-gerichtlichen Deputation nebst den betreffenden Acten bey der Polizey-Commission eingegangen, so muß die Sache in einer der nächsten Sitzungen von einem Mitgliede zum Vortrage gebracht und darüber dergestalt entschieden werden, daß

1) wenn zwar eine der Berufungsfristen versäumt worden, aber das angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung begründet gefunden wird, diese gestattet,

2) wenn eine der besagten Fristen versäumt, und entweder um Restitution gar nicht gebeten worden, oder das deshalbige Gesuch unbegründet erscheint, die Berufung als versäumt abgeschlagen, und

3) wenn die Berufungsfristen gehörig gewahrt worden sind, oder gegen deren Ablauf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt

findet, über die Beschwerden selbst erkannt wird.

Bey Prüfung der Beschwerden findet sich entweder,

1) daß die erkannte Strafe den Gesetzen gemäß ist, dann muß die Berufung verworfen, beziehungsweise das Erkenntniß erster Instanz bestätigt werden (a), oder

2) daß eine härtere, als die gesetzlich statthafte Strafe ausgesprochen worden ist, dann muß die vom Gericht erster Instanz erkannte Strafe auf das gesetzliche Maas herabgesetzt werden (b), oder

3) daß gar keine Strafe hätte erkannt werden dürfen, dann muß das Erkenntniß erster Instanz dahin abgeändert werden, daß der Angeschuldigte, je nach Beschaffenheit der Umstände, entweder frey gesprochen oder von der Instanz entbunden wird (c), oder endlich

---

a) Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 8.

b) Daselbst.

c) Daselbst.

4) daß die erkannte Strafe zu gelinde ist, dann muß statt derselben die gesetzlich eintretende härtere Strafe ausgesprochen werden ([d]) (*).

Das in zweyter Instanz ertheilte Erkenntniß wird dem Gerichte der ersten Instanz zur Bekanntmachung und eintretenden Falls zur Vollziehung zugefertigt.

---

[d]) Daselbst. Es findet also, was früher zweifelhaft war, auch eine reformatio in pejus statt.

*) Hat das Obergericht in zweyter Instanz über Sachen zu entscheiden, welche Uebertretungen der Staats-Finanzgesetze oder besonderer administrativer Anordnungen zum Gegenstande haben, so muß vor Ertheilung des Erkenntnisses die betreffende Finanz- oder Verwaltungsbehörde mit ihren Anträgen eben sowohl gehört werden, als dies in Ansehung dergleichen Uebertretungen, über welche das Obergericht in erster Instanz zu erkennen hat, geschehen muß. In Sachen der erwähnten Art, deren Entscheidung vor die Polizey-Commissionen gehört, werden dagegen die betreffenden Beamten niemals mit ihren Anträgen gehört. — (Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46, Absatz 2. — Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 25. Februar 1822.)

Zweytes Capitel.

Von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Contumazial-Erkenntnisse.

§. 67.

Wenn der Angeschuldigte verhindert gewesen ist, auf die an ihn ergangene Vorladung in der betreffenden Sitzung des Polizey-Gerichts zu erscheinen ([a]), und derselbe sich durch das, auf sein Ausbleiben ertheilte Erkenntniß beschwert erachtet, so kann er sich, um dessen Aufhebung zu bewirken, in der nächsten Sitzung, welche nach der an ihn geschehenen Insinuation des Erkenntnisses von der Polizey-Commission, beziehungsweise deren Deputation, gehalten wird, einfinden und darum bitten, daß er gegen jenes Erkenntniß in den vorigen Stand wieder eingesetzt und mit seiner Vertheidigung gegen die Anklage gehört werde. Er muß des Endes über die Hindernisse, welche ihn abge-

---

a) Ist der Angeschuldigte verurtheilt, ohne vorgeladen zu seyn, so steht ihm das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde (§. 69) zu.

halten haben, der Vorladung Folge zu leisten, Rechenschaft geben, und dieselben erforderlichen Falls sofort gehörig bescheinigen ([b]).

Findet das Polizey-Gericht, daß das Zurückbleiben des Angeklagten Entschuldigung verdient, so muß seinem Gesuch um Restitution statt gegeben und die Sache auf die gewöhnliche Art (§. 46.) erörtert werden, welches, je nach Beschaffenheit der Sache, entweder sogleich oder in einer der nächsten, dem Angeschuldigten bekannt zu machenden Sitzungen geschehen kann.

Wenn aber das Zurückbleiben des Angeschuldigten in einem offenbaren Ungehorsam oder einer nicht zu entschuldigenden Unachtsamkeit seinen Grund hat, so kann die weitere Untersuchung verweigert werden, was auch immer geschehen muß, wenn der Angeschuldigte erst in einer spätern, als der zur Anbringung des Restitutions-Gesuchs bestimmten Sitzung um Gehör bittet, es wäre denn, daß der Angeschuldigte auch wegen dieses Versäumnisses sich außer Schuld befände, so daß er dagegen

b) Dies kann durch ein Attestat des Arztes, des Ortsvorgesetzten rc. sowohl, als durch Benennung von Zeugen geschehen.

ebenwohl in den vorigen Stand eingesetzt werden müßte.

Ueber die Verwerfung des, gegen ein Contumazial-Erkenntniß angebrachten Restitutionsgesuches ist ein dies Erkenntniß bestätigendes Urtheil zu ertheilen; in dem Erkenntniß aber, welches auf ein bewilligtes Restitutionsgesuch erfolgt ist, muß des letzten, so wie der Gründe, aus denen demselben gewillfahrt worden ist, kürzlich Erwähnung geschehen.

Zweyter Titel.

Von den außerordentlichen Rechsmitteln gegen polizey-gerichtliche Erkenntnisse.

§. 68.

Als außerordentliche Rechtsmittel finden gegen Erkenntnisse der Polizey-Commission und deren Deputation statt, die Nichtigkeitsbeschwerde und das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung. Dieselben charakterisiren sich dadurch, daß sie an keine Fristen gebunden sind, die Vollstreckung der Erkenntnisse nicht aufhalten und im Falle des Mißbrauches eine Strafe nach sich ziehen (§. 57.).

Erstes Capitel.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

I. Dessen Statthaftigkeit.

§. 69.

Polizey-gerichtliche Erkenntnisse können von dem Verurtheilten als nichtig angefochten werden:

1) wenn dadurch die gesetzliche Zuständigkeit des Gerichts überschritten ist, oder

2) wenn bey der Untersuchung wesentliche Erfordernisse des Verfahrens verletzt worden sind ([a]), oder

3) wenn gegen die Bestimmung eines klaren Gesetzes erkannt worden ist ([b]).

Wegen Ueberschreitung der Zuständig-

---

a) Verordnung vom 12. December 1821, §. 4. —

b) Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Strafsachen betreffend, §. 1., verglichen mit der Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 39. — Früher war die Nichtigkeitsbeschwerde wegen gesetzwidriger Entscheidung nur gegen Erkenntnisse der Obergerichte zulässig (Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 39, verglichen mit der Verordnung vom 12. December 1821,

keit findet insbesondere Nichtigkeitsbeschwerde statt, wenn das Polizey-Gericht eine härtere Strafe (§. 13.), oder eine andere Strafart (§. 20.), als in seiner Zuständigkeit begriffen ist, erkannt, oder wenn es sich die Entscheidung über ein Vergehen angemaßt hat, welches entweder seiner Strafbefugniß unbedingt entgegen (§. 23.) ist, oder welches den vorliegenden Umständen nach mit einer härteren, als einer bloßen Polizey-Strafe zu ahnden war, oder wenn es gegen eine, seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Person (§. 25[a]) ein Strafurtheil gefällt hat.

Wegen Vernachlässigung wesentlicher Erfordernisse des Gerichtsverfahrens

---

§. 4.). Nach §. 1. der Verordnung vom 19. November 1827 dürfte aber die besagte Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen polizey-gerichtliche Erkenntnisse für statthaft zu halten seyn, zumal sich jene Verordnung ausdrücklich als ein Zusatz zu der Verordnung vom 12. December 1821 ankündiget. Da übrigens der Verurtheilte, welchem durch ein polizey-gerichtliches Erkenntniß gesetzwidriger Weise eine Strafe zuerkannt worden ist, sich des Rechtsmittels der Berufung bedienen kann (§. 59.), so ist ihm die besagte Nichtigkeitsbeschwerde nur in so fern von Nutzen, als diese an keine Fristen gebunden ist.

kann das Erkenntniß vorzüglich dann als nichtig angefochten werden, wenn ein nicht vorgeladener Angeschuldigter ungehört verurtheilt, oder wenn bey Erörterung der Sache in wesentlichen Punkten den Vorschriften der Gesetze zuwider gehandelt, z. B. von einem andern, als dem dirigirenden Mitgliede (§. 8.) für sich allein erkannt worden ist, wenn die von dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Angaben nicht berücksichtigt worden sind und dergleichen mehr.

Wegen Gesetzwidrigkeit des Urtheils findet Nichtigkeitsbeschwerde insbesondere statt, wenn der Angeschuldigte bey erwiesener Unschuld oder bey ermangelndem Beweise, oder wegen einer Handlung, welche ein Vergehen nicht begründet, mit Strafe belegt, oder wenn er zu einer andern, als der durch das Gesetz bestimmten Strafe verurtheilt worden ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann jedoch nur hinsichtlich solcher Erkenntnisse angebracht werden, durch welche der Angeschuldigte in eine Strafe verurtheilt worden ist, gegen Erkenntnisse, welche den Angeschuldigten blos von der Instanz entbin-

den, oder in die Kosten verurtheilen, findet sie nicht statt (c).

Gegen Erkenntnisse, welche die Polizey-Commission als außerordentliches Forstbußgericht ertheilt (§. 23. VII.), findet auch wegen begangener Nichtigkeiten das binnen zehn Tagen anzuzeigende und auszuführende Rechtsmittel der Berufung (§. 59.) statt (d).

II. Verfahren bey der Nichtigkeitsbeschwerde.

A. Verfahren bey dem Gerichte erster Instanz.

§. 70.

Was oben hinsichtlich der Berufung, von

c) Daß dies der Wille des Gesetzgebers sey, muß deshalb angenommen werden, weil die Verordnung vom 12. December 1821, §. 4. von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Straferkenntnisse redet, unter welchem Ausdruck nicht wohl andere, als Strafe dictirende (also verurtheilende) Erkenntnisse verstanden werden können. Auch heißt es in der Verordnung vom 19. November 1827, §. 1. ausdrücklich: die Nichtigkeitsbeschwerde, welche von dem Verurtheilten wider ein Straferkenntniß erhoben wird ꝛc.

d) Strafordnung für die Forst- ꝛc. Vergehungen vom 30. December 1822, §. 25.

der Ausführung der Beschwerde (§. 63.) und der Einsendung der Acten an das Gericht zweyter Instanz (§. 65.) gesagt ist, gilt auch in Ansehung der Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch mit dem Unterschiede, daß es bey dieser auf die Wahrung von Fristen nicht ankommt. Der Angeschuldigte, welcher sich gegen ein polizey-gerichtliches Erkenntniß der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen will, hat daher die Gründe, aus denen er dasselbe als nichtig anfechten will, bey der Polizey-Commission, beziehungsweise Deputation, schriftlich oder mündlich an- und auszuführen, worauf das Gericht diese Ausführung mit den betreffenden Acten und einem die Nichtigkeitsbeschwerde würdigenden, Begleitungsbericht an die vorgesetzte Gerichtsbehörde, also die polizey-gerichtliche Deputation an die Polizey-Commission, und diese an das Obergericht, die Polizey-Commission der Residenz aber an das Ober-Appellations-Gericht (§. 61.) einsendet.

B. Verfahren bey dem Gerichte zweyter Instanz.

a. Wenn die Beschwerde gegründet ist.

§. 71.

Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde von dem Ge-

richte zweyter Instanz gegründet befunden wird, so muß das angefochtene Erkenntniß durch ein Urtheil als nichtig aufgehoben und

a) bey der Nichtigkeit wegen Incompetenz die Erörterung und Entscheidung dem zuständigen Gerichte überlassen ([a]),

b) bey der Nichtigkeit wegen Verletzung wesentlicher Erfordernisse des Gerichtsverfahrens die Sache an das Gericht, welches früher erkannt hat, oder dem Befinden nach auch an ein anderes Polizey-Gericht ([b]) zurückgesendet oder abgegeben werden, welches alsdann den Mängeln des Verfahrens abzuhelfen und in der Sache anderweit zu erkennen hat ([c]),

c) bey der Nichtigkeit wegen gesetzwidriger Entscheidung erkennt das Gericht zweyter In-

---

[a]) Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 2.

[b]) Die Polizey-Commission, welche ein Erkenntniß ihrer Deputation wegen mangelhaften Verfahrens aufhebt, kann die Sache auch vor sich behalten und selbst zur Erledigung bringen.

[c]) Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel ꝛc. betreffend, §. 2.

stanz das Rechtliche in allen Fällen selbst, wo es die Untersuchung zur definitiven Entscheidung genügend findet ([d]).

Nach Befinden der Umstände kann das Gericht, welches die Nichtigkeit begangen hat, vorzüglich bey Competenz-Ueberschreitungen, nicht allein in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt, sondern auch außerdem noch in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen werden ([e]).

b) Wenn die Beschwerde ungegründet ist.

Wird die Beschwerde ungegründet befunden, so wird dieselbe zurückgewiesen, der Beschwerdeführer auch, in so fern sich seine Beschwerde als mehr oder weniger muthwillig darstellt, in eine verhältnißmäßige Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt ([f]) (*).

---

[d]) Daselbst.

[e]) Verordnung vom 19. November 1827, über die polizey-gerichtliche Strafbefugniß, §. 5., und Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel rc. betreffend, §. 2.

[f]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 4.

*) Ohne eine von dem Verurtheilten (§. 69) oder bey Uebertretungen der Staats-Finanzgesetze rc. von der betreffenden Behörde (§. 75) angebrachte Beschwerde

Zweites Capitel.

Von den Rechtsmitteln der Wiederaufnahme der Untersuchung.

I. Dessen Statthaftigkeit.

§. 72.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher durch ein Erkenntniß der Polizey-Commission oder deren Deputation zu einer Strafe verurtheilt worden ist, in der Folge neue Beweismittel entdeckt, wodurch seine Unschuld dargethan werden kann, so giebt ihm das Gesetz die Befugniß, darauf anzutragen, daß die Untersuchung wieder aufgenommen und demnächst nochmals in der Sache erkannt werde ([a]).

---

kann wegen begangener Nichtigkeiten ein gerichtliches Erkenntniß von Amtswegen nicht anders aufgehoben werden, als wenn das Polizey-Gericht über ein, seiner Cognition unbedingt entzogenes Vergehen (§. 23.) erkannt hat. (Verordnung vom 19. November 1827, über die polizey-gerichtliche Strafbefugniß, §. 5.); jedoch liegt der vorgesetzten Gerichtsbehörde im Allgemeinen die Pflicht ob, dem betreffenden Gericht wegen von ihm begangener Nichtigkeiten, welche auf sonstige Weise zu seiner Kenntniß gelangen, die nöthigen Zurechtweisungen zu ertheilen.

[a]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 5.

Diese Befugniß steht jedoch nur demjenigen zu, welcher zu irgend einer Strafe verurtheilt worden ist; es kann mithin der, welcher blos von der Instanz entbunden worden ist, die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht verlangen. Ferner ist dies Rechtsmittel nur dann statthaft, wenn die Beweismittel, auf welche der Angeschuldigte sich beruft, bey der früheren Untersuchung noch nicht benutzt und erst nach entschiedener Sache zur Kenntniß des Verurtheilten gekommen sind. Dabey ist es aber gleichviel, ob die neu entdeckten Beweismittel darauf abzwecken, die Falschheit der Anschuldigung auf directem Wege nachzuweisen, oder ob dies dadurch bewirkt werden soll, daß der vorhandene Anschuldigungsbeweis als in sich selbst falsch und unwahr, z. B. durch den Beweis, daß die Anschuldigungszeugen von dem Gegenstande ihres Zeugnisses nichts wissen konnten, dargestellt werden soll ([b]).

---

[b]) Daselbst, §. 5. — Das Gesuch findet daher nicht statt, wenn die neu entdeckten Beweismittel nicht von der Art sind, daß sie die Falschheit des Anklagebeweises darzuthun vermögen, z. B. wenn den übereinstimmenden Aussagen mehrerer classischer Zeugen blos Ein Gegenbeweiszeuge entgegengestellt werden kann, oder

Immer aber müssen die neuen Beweismittel darauf abzwecken, die gänzliche Schuldlosigkeit des Verurtheilten darzuthun, und dürfen daher nicht bloße mildernde Nebenumstände zum Gegenstande haben.

Das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung kann übrigens als außerordentliches Rechtsmittel zu jeder Zeit und selbst noch nach verbüßter Strafe angebracht werden (c).

II. Verfahren bey dem Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 73.

Wer gegen ein polizey-gerichtliches Erkenntniß um Wiederaufnahme der Untersuchung nachsuchen will, muß sich deshalb an das Gericht, von welchem das betreffende Erkenntniß in erster Instanz ertheilt worden ist, wenden, und demselben entweder in einem schriftlichen Aufsatze oder mündlich zu Protokoll die neu entdeckten Beweismittel sowohl, als die Thatsachen, welche dadurch bewiesen

---

wenn die Aussage der Gegenbeweiszeugen jene der Anschuldigungszeugen nicht als geradezu und nothwendig falsch darstellen.

c) Verordnung vom 12. December 1821, §. 5.

werden sollen, genau und bestimmt angeben ([a]) auch nachweisen, daß und auf welche Weise jene Beweismittel erst nach entschiedener Sache zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Das betreffende Polizey-Gericht hat hierauf das Gesuch genau zu prüfen und dasselbe, je nachdem die rechtlichen Bedingungen desselben vorhanden sind oder nicht, entweder zu gestatten oder zu verwerfen ([b]).

Wird auf das angebrachte Gesuch die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügt, so ist dieselbe von der Polizey-Commission oder Deputation auf die oben (§. 45.) angeführte Weise vorzunehmen, oder dem Befinden nach, die Untersuchung und Entscheidung dem Landgerichte oder Justiz-Amte zu überlassen.

Auf die weitere Untersuchung wird, je nach dem Ergebniß derselben, das frühere Erkenntniß

---

[a]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 5.

[b]) Wenn durch die Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung der Gang der Strafgerechtigkeit nicht rechtswidriger Weise gehemmt werden soll, so dürfen dergleichen Gesuche nie anders gestattet werden, als wenn die Bedingungen, deren Vorhandenseyn das Gesetz verlangt, sämmtlich vorhanden sind.

durch ein weiteres Urtheil entweder bestätigt oder aufgehoben. Wenn es sich im ersten Falle zeigt, daß die Befugniß, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen, mißbraucht worden ist, so muß der Nachsuchende zugleich in eine angemessene Geld-, Gefängniß- oder sonstige Strafe, welche jedoch das Maas der polizey-gerichtlichen Strafbefugniß nicht übersteigen darf, verurtheilt werden ([c]). Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Erkenntnisse, welche die Polizey-Commission als außerordentliches Forstbußgericht ertheilt hat, werden beym Landgerichte oder Justiz-Amte angebracht und wird, nachdem dasselbe die neu angegebenen Beweise aufgenommen hat, an dem nächsten Forstbußtage von Neuem über die Sache erkannt ([d]).

Zweyte Abtheilung.

Von der Beschwerde gegen sonstige polizeygerichtliche Verfügungen.

§. 74.

Die Rechtsmittel, von denen in dem vorher-

c) Verordnung vom 12. December 1821, §. 6.

d) Straforbnung für die Forst- rc. Frevel, vom 30. December 1822, §§. 15. und 25, Nro. 5.

gehenden Abschnitt die Rede war, finden blos gegen eigentliche Straf-Erkenntnisse, d. h. gegen Urtheile statt, wodurch eine Strafe verhängt worden ist. In Ansehung aller andern Verfügungen, welche von der Polizey-Commission, dem dirigirenden Mitgliede oder der Deputation erlassen werden, z. B. wegen verfügter Verhaftung, wegen Beschlagnahme von, der Confiscation unterworfenen Gegenständen rc., steht dem Angeschuldigten das Recht zu, sich bey gesetz- und ordnungswidrigem Verfahren, oder bey Verzögerung der Entscheidung mit einer einfachen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu wenden ([a]).

Diese Beschwerde muß

1) gegen die Verfügungen einer polizey-gerichtlichen Deputation bey der Polizey-Commission,

2) gegen die Polizey-Commission und das dirigirende Mitglied derselben bey dem Criminal-Senate des Obergerichts ([b]),

3) gegen die Polizey-Commission der Residenz

---

a) Verordnung vom 12. December 1821, §. 8, Absatz 1.

b) Daselbst, Absatz 2.

bey dem Criminal-Senate des Ober-Appellations-Gerichts (§. 58.).

angebracht werden.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann die Beschwerde auch von derjenigen Person angebracht werden, die ihn zu vertreten verpflichtet ist, z. B. von seinem Vormunde ꝛc. ([c]).

Auf jede solche Beschwerde muß von der Behörde, bey welcher sie angebracht wird, das betreffende Polizey-Gericht, beziehungsweise das dirigirende Mitglied, zum Bericht gezogen, und derselben, wenn sie begründet befunden wird, durch eine entsprechende Verfügung abgeholfen, beziehungsweise die betreffende Behörde zurecht gewiesen werden.

Was insbesondere die Beschwerden betrifft, welche wegen persönlicher Verhaftung angebracht werden, so muß darüber unverzüglich entschieden werden, widrigen Falls die Gerichtsperson, welche die Entscheidung verzögerte, nicht allein dem Betheiligten zur Entschädigung verpflichtet, sondern auch disciplinarisch zu strafen ist ([d]).

---

c) Daselbst, Absatz 1.

d) Daselbst, Absatz 3.

Anhang.

Von der, den betreffenden Staatsbeamten zustehenden Nichtigkeitsbeschwerde, in Sachen, die Uebertretung von Staats-Finanz-Gesetzen ꝛc. betreffend.

§. 75.

Durch die Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, ist denjenigen Beamten, welche mit der Verfolgung der Uebertretungen administrativer Anordnungen und der Finanzgesetze beauftragt sind ([a]), die Befugniß eingeräumt worden, sich

[a]) Verordnung vom 29. Juny 1821, §. 46, Absatz 2. — Die besagten Beamten sind hinsichtlich der Uebertretungen der Verordnungen über die indirecten Abgaben der Finanz-Cammer-Deputirte, hinsichtlich der Uebertretungen des Staats-Ministerial-Ausschreibens vom 21. August 1824, die Hülfssteuer vom Branntwein betreffend, der Kreisrath (Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums vom 17. April 1826.), hinsichtlich der Uebertretungen der, den Straßen- und Wasserbau, das Wege-, Pflaster- und Brückengeld betreffenden, Verordnungen ein Mitglied der Ober-Bau-Direction, hinsichtlich der Uebertretungen sonstiger administrativer Anordnungen der Polizey-Medici-

gegen Erkenntnisse, welche in Betreff dergleichen Uebertretungen ertheilt sind, des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 69.) zu bedienen ([b]). Dieses Rechtsmittel findet, gleich der dem Angeschuldigten zustehenden Nichtigkeitsbeschwerde (§. 69.), statt, sowohl wegen Ueberschreitung der Zuständigkeit, als wegen mangelhaften Verfahrens und ge-

---

nal- und Schulreferent der Provincial-Regierung, jeder in Ansehung der zu seinem Geschäftskreise gehörigen Uebertretungen.

b) Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 4. — Wenn gleich nach dem §. 46. der Verordnung vom 29. Juny 1821 die betreffenden Beamten nur bey solchen Uebertretungen der Finanzgesetze rc., welche in der Zuständigkeit der Obergerichte begriffen sind, Anträge zu machen haben, so wird daraus doch nicht gefolgert werden können, daß sich jene Beamten auch nur gegen Erkenntnisse der Obergerichte, nicht aber gegen polizeygerichtliche Erkenntnisse der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen könnten; denn der §. 4. der Verordnung vom 19. November 1827 ertheilt den erwähnten Beamten jene Befugniß ganz allgemein und ohne einen Unterschied zwischen ober- und untergerichtlichen Erkenntnissen zu machen, während der §. 46. der Verordnung

setzwidriger Entscheidung ([c]), kann aber nur angebracht werden, wenn gegen den Antrag des amtlichen Anzeigers oder dessen Vorgesetzten erkannt und nach Ansicht des betreffenden Finanz- oder Verwaltungsbeamten, oder deren vorgesetzter Behörde, das von dieser zu vertretende öffentliche Interesse durch das Erkenntniß verletzt worden ist ([d]).

Diese Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer Frist von drey Monaten ([e]) bey dem Gerichte, welches erkannt hat, ausgeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist, welche von dem Tage, wo das Erkenntniß dem betreffenden Beamten bekannt geworden ist, zu laufen anfängt und nie erstreckt werden kann ([f]), ist die Beschwerde nicht mehr zulässig.

---

vom 29. Juny 1821 blos von den, in den betreffenden Sachen zu machenden Anträgen redet.

c) Verordnung vom 19. November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 4.

d) Daselbst.

e) Daselbst.

f) Daselbst.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vollziehung der Erkenntnisse.

a) Im Allgemeinen.

§. 76.

Alle Verfügungen, welche zur Vollziehung polizey-gerichtlicher Erkenntnisse erforderlich sind, werden von dem dirigirenden Mitgliede der Polizey-Commission (§. 8.) und bey der, an dem Wohnsitz eines Amts-Assistenten befindlichen Deputation, von diesem erlassen ([a]).

Die Vollziehung eines Erkenntinsses, wodurch eine Strafe ausgesprochen worden ist, kann jedoch nicht eher verfügt werden, als bis die Fristen abgelaufen sind, binnen welchen dagegen ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt werden kann, es wäre denn, daß der Angeschuldigte schon früher dem betreffenden Rechtsmittel ausdrücklich entsagt hätte. Bey Erkenntnissen, welche nach Anhörung des Angeschuldigten erlassen sind, muß daher, wenn keine Entsagung erfolgt ist, der Vollstreckung, je nachdem sie von der Polizey-Commission oder deren

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 7, Absatz 1.

Deputation ertheilt sind, wenigstens 3 Tage, beziehungsweise 24 Stunden nach der Bekanntmachung (§. 62.), Anstand gegeben werden, und die Vollziehung eines Contumazial-Erkenntnisses kann nicht vor der Sitzung, in welcher der Angeschuldigte sein Zurückbleiben entschuldigen und um Gehör bitten kann (§. 67.), verfügt werden ([b]).

Dagegen wird mit der Vollziehung sofort vorgeschritten, wenn der Verurtheilte zwar die Berufung binnen der gesetzlichen Frist angezeigt, die Frist zur Ausführung der Beschwerde aber unbenutzt hat verstreichen lassen ([c]).

b) Aussetzung der Vollstreckung in besonderen Fällen.

§. 77.

Durch die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 69.), durch das Gesuch um Wiederaufnahme der Unter-

---

[b]) Das dirigirende Mitglied der Polizey-Commission muß sich daher, bevor es die Vollziehung eines Erkenntnisses verfügt, in den geeigneten Fällen durch Einsicht des Behändigungsbuches (§. 54.) Ueberzeugung verschaffen, daß gegen das betreffende Erkenntniß ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr statt findet.

[c]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 3.

suchung (§. 72.), oder durch die Bitte um Begnadigung und Straferlaß kann die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses niemals aufgehalten werden ([a]). Eben so wenig kann dies geschehen durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfristen (§. 64.) ([b]). Jedoch hat sich der Regent vorbehalten, in besonderen Fällen bey Anwendungen des einen oder anderen der erwähnten Rechtsmittel entweder selbst oder durch das Justiz-Ministerium einen Aufschub der Strafvollziehung zu bewilligen ([c]). Wenn daher besondere Gründe vorhanden sind, aus welchen der Verurtheilte in den vorangeführten Fällen ausnahmsweise die Aussetzung der Strafvollziehung ansprechen zu können glaubt, so muß er sein deshalbiges Gesuch, in welchem jene Gründe darzulegen und zugleich glaubhaft zu bescheinigen sind, entweder bey dem dirigirenden Mitgliede der Polizey-Commission oder bey dem Criminal-Senate des Obergerichts oder

---

[a]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 7. —

[b]) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 13. November 1822.

[c]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 7. — Beschluß des Staats-Ministeriums vom 12. Novbr. 1822.

unmittelbar bey dem Justiz-Ministerium einreichen, auch in den beyden letzten Fällen dem dirigirenden Mitgliede eine Bescheinigung darüber, daß er um Aussetzung der Strafvollziehung nachgesucht habe, zeitig vorlegen ([d]).

Gesuche dieser Art, welche dem dirigirenden Mitgliede übergeben worden, müssen von diesem mit einem gutachtlichen Begleitungsberichte an den Criminal-Senat des Obergerichts eingesendet werden, welcher sie sodann an das Justiz-Ministerium gelangen läßt.

Ist dem dirigirenden Polizey-Gerichts-Mitgliede ein Gesuch um Aussetzung der Strafvollziehung übergeben, oder demselben die Einreichung desselben bey dem Obergerichte oder dem Justiz-Ministerium nachgewiesen worden, so wird der Vollziehung des betreffenden Erkenntnisses bis zu der darauf erfolgten Entscheidung Anstand gegeben. Fällt diese Entscheidung verneinend aus, so kann durch ein weiteres Gesuch die Strafvollziehung nicht länger aufgehalten werden ([e]).

---

[d]) Verordnung vom 12. December 1821, §. 7.

[e]) Daselbst.

e) Verfügung der Vollziehung nach Verschiedenheit der erkannten Strafen.

§. 78.

Bestehet die erkannte Strafe in Gefängniß oder körperlicher Züchtigung, so sorgt das dirigirende Mitglied dafür, daß dieselbe genau nach dem Inhalte des Erkenntnisses vollzogen werde. Bey Vollziehung einer körperlichen Züchtigung, welche niemals öffentlich geschehen darf, muß das besagte Mitglied selbst oder der Polizey-Gerichts-Secretair zugegen seyn und darauf sehen, daß die Züchtigung genau im Sinne des Erkenntnisses bewirkt werde ([a]). Dieselbe muß übrigens bey Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit Ruthen und bey älteren Personen mit Haselstöcken von der Dicke eines kleinen Fingers vollzogen werden ([b]).

Von erkannten Geldstrafen hat das dirigirende Mitglied zur Bewirkung der Vollziehung blos der betreffenden Renterey rc. Nachricht zu geben, welcher alsdann wegen Beytreibung der Geldstrafe das Weitere zu besorgen obliegt.

---

[a]) Beschluß des Staats-Ministeriums vom 9. October 1822.

[b]) Daselbst.

In Beziehung hierauf sind jedoch noch folgende besondere Vorschriften zu bemerken:

1) muß binnen der ersten drey Tage nach Ablauf eines jeden Monats in Ansehung aller, von den Polizey-Commissionen außerhalb der Provinz-Hauptstädte rechtskräftig erkannten und von den Rentereyen mittelbar oder unmittelbar zu erhebenden (c) Geldstrafen der am Schlusse des §. 1. des Ausschreibens des Staats-Ministeriums vom 7. Februar 1823, und in dem Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 29. März 1823 erwähnte, Einnahme-Beleg nach dem unter Nro. II. anliegenden Muster, der betreffenden Renterey abgeliefert werden (d).

Zugleich muß der sonst zum Erkenntniß zu verwendende Stempelbogen nach Vorschrift des Ausschreibens des Staats-Ministeriums vom 29. März 1823 als Einnahme-Beleg über die erkannte Strafe beygefügt werden (e).

---

c) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 7. Februar 1823.

d) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 18. May 1825, lit. a.

e) Daselbst. — Wenn bey Absendung des Auszugs,

Die vorstehende Vorschrift bezieht sich jedoch blos auf die Polizey-Commissionen außerhalb der Provinzial-Hauptstädte und die von diesen erkannten Geldstrafen.

Zur Aufstellung der erwähnten Einnahme-Verzeichnisse wird den betreffenden Polizey-Commissionen die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare durch die Rentereyen geliefert ([f]).

2) Ist von jeder, wegen Uebertretung der indirecten Steuergesetze ausgesprochenen Geldstrafe oder Confiscation, so bald das deshalbige Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, dem betreffenden Lizent-Amte zur Bewirkung der Erhebung unverzüglich Nachricht zu geben, dabey auch der Anzeiger namhaft zu machen ([g]).

Auch in Ansehung der Bezahlung der Gerichts-Kosten und Stempel, so wie der Entrich-

---

hinsichtlich der einen oder andern Sache, der Stempelbetrag noch nicht sollte haben eingezogen werden können, so muß dies im Auszuge bemerkt und das betreffende Stempelpapier dem nächsten Auszuge beygefügt werden.

f) Daselbst.

g) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 18. May 1825, lit. c.

tung des Entschädigungsbetrages und der Leistung sonstiger Privatgenugthuung, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, hat das dirigirende Mitglied das Erforderliche zu verfügen ([h]), so daß dasselbe also in den geeigneten Fällen die nöthigen Zahlungsbefehle erlassen, Execution erkennen, den Verurtheilten zur Leistung der Abbitte anhalten muß u. s. w. Jedoch kann, was die Vollziehung einer erkannten Privatgenugthuung betrifft, nur auf den Antrag des Betheiligten verfahren werden.

Ist von dem Polizey-Gerichte die Fortschaffung eines Ausländers verfügt (§. 25[h]), so hat das dirigirende Mitglied dieselbe nach Maaßgabe der mit dem betreffenden auswärtigen Staate geschlossenen Uebereinkunft, oder wenn eine solche Uebereinkunft mit dem Staate, welchem der Fortzuschaffende angehört, nicht besteht, nach Vorschrift der Verordnung vom 3. Februar 1815, die Fortschaffung von Verbrechern und Landstreichern betreffend, zu bewerkstelligen ([i]).

---

h) In Ansehung der Gerichtskosten hat der Polizey-Rechnungsführer (§. 10) wegen Hülfsvollstreckung die nöthigen Anträge zu machen.

i) Verordnung vom 29. November 1823, Sicherheits-

Außer dem, was das dirigirende Mitglied in jeder einzelnen Polizey-Straf-Sache zur Vollziehung des Erkenntnisses zu verfügen hat, muß dasselbe auch von den vierteljährig an das Obergericht einzusendenden Verzeichnissen (§. 28.) dem Kreisamte eine Abschrift, und dem betreffenden Finanz-Beamten, hinsichtlich der, die Uebertretungen der Finanzgesetze betreffenden Strafsachen einen Auszug mittheilen (k).

Die dem Kreisamte mitzutheilende Abschrift des Verzeichnisses muß, rücksichtlich der darin vorkommenden Geldbeträge, vor der Ablieferung gehörig abgeschlossen werden (l).

Auch hat das dirigirende Mitglied, wenn einem Gensd'armen Anzeigegebühren zuerkannt worden sind, dem betreffenden Districts-Offizier der Gensd'armerie, mittelst eines Auszuges aus dem

---

maaßregeln wegen erwerbs- und heimathloser rc. Personen betreffend, §. 7.

k) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 7, Absatz 2 und 3. — Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 18. May 1825.

l) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 26. October, 1826.

Erkenntnisse, monatlich oder auch dem Befinden nach, sogleich Nachricht zu geben ([m]).

Sechster Abschnitt.

Von der Verwandlung erkannter Polizey-Strafen.

§. 79.

Den Polizey-Commissionen stehet, gleich anderen Strafgerichten, die Befugniß zu, in den geeigneten Fällen die von ihnen und ihren Deputationen erkannten Strafen in andere umzuwandeln. Die Deputationen sind hierzu nicht befugt ([a]).

Die Polizey-Commissionen haben sich jedoch

m) Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 21. April 1823, betreffend die Benachrichtigung von den, den Gensd'armen zuerkannten Angabegebühren.

a) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 13. — Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 24. Juny 1822, die Verwandlung der Geldbußen in Gefängniß- oder Arbeitsstrafen betreffend. — Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, über das Verhältniß zwischen Geldbuße, Gefängniß- und Strafarbeit 2c., §. 1.

bey Verwandlung der von ihnen erkannten Geldstrafen dergestalt in den Gränzen ihrer Strafbefugniß (§. 12.) zu halten, daß sie an die Stelle der Geldstrafe nie eine härtere, als vierzehntägige Gefängniß- oder dreyßigtägige Arbeitsstrafe setzen können. Muß statt der erkannten Geldstrafe eine härtere Gefängniß- oder Arbeitsstrafe bestimmt werden (§. 83.), so wird die Umwandlung dem Obergerichte überlassen ([b]), an welches des Endes die Polizey-Commission mit Einsendung der betreffenden Protokoll-Auszüge zu berichten hat.

a) Verwandlung einer erkannten Geldstrafe.

§. 80.

Wenn durch ein Erkenntniß der Polizey-Commission oder ihrer Deputation eine Geldstrafe ausgesprochen ist und es sich in der Folge findet, daß der Verurtheilte zu deren Bezahlung außer Stande ist, so muß die erkannte Geldstrafe, so wie in den

---

b) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, §. 2.

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums vom 20. December 1827, die Strafverwandlung betreffend, Nro. 4.

betreffenden Fällen der Werth des Gegenstandes, welcher hätte confiscirt werden müssen, aber nicht mehr vorhanden ist, auf den Antrag der betreffenden Finanz-Behörde, in eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder Arbeitsstrafe verwandelt werden ([a]).

Ist bereits ein Theil der erkannten Geldstrafe von dem Verurtheilten bezahlt worden, so kann wegen Unbeytreiblichkeit des Restes auch dieser auf gleiche Weise verwandelt werden ([b]).

Von einer jeden solchen Strafverwandlung muß dem betreffenden Cassenbeamten, und wenn eine Geldstrafe in Arbeitsstrafe verwandelt worden ist, auch derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht die Arbeit zu verrichten ist, Nachricht gegeben werden ([c]).

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 13. Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 24. Juny 1822. — Verordnung vom 21. April 1824, die indirecten Abgaben betreffend, §. 104. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, §. 1.

[b]) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, §. 1.

[c]) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 24. Juny 1822.

b) Verwandlung erkannter Gefängniß- und Arbeitsstrafen.

§. 81.

Eine erkannte Gefängnißstrafe kann nach Befinden der Umstände in Wald-, Wege- und dergleichen Handarbeitstrafe (§. 16.) verwandelt werden, vorausgesetzt, daß der Verurtheilte dergleichen Arbeit zu leisten im Stande ist ([a]).

Wenn eine Strafarbeit erkannt ist, es sich aber nachher findet, daß der Verurtheilte zu deren Verbüßung nicht fähig ist, so kann dieselbe in Gefängnißstrafe, oder wenn zureichende Gründe vorhanden sind und der Verurtheilte darum nachsucht, in diejenige Geldstrafe verwandelt werden, deren Stelle die Strafarbeit vertreten sollte ([b])

Fortsetzung.

§. 82.

Außer dem angeführten Falle, eine gerichtlich ausgesprochene Gefängniß- oder sonstige körperliche

a) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, §. 1.

b) Daselbst. Die Verwandlung einer Arbeits- in Geldstrafe wird also nur da statt finden können, wo gleich anfangs hätte auf eine Geldstrafe erkannt werden können, statt derselben aber eine Arbeitsstrafe ausgesprochen worden ist. (Man vergleiche §. 82.)

Strafe anders, als in Folge eines eingelegten Rechtsmittels (§. 57 ff.) in eine Geldstrafe zu verwandeln, ist die Polizey=Commission eben so wenig, wie jede andere Gerichtsbehörde, befugt ([a]). Eine solche Verwandelung kann als Milderung des gerichtlich zuerkannten Strafübels nur auf dem Wege der Gnade erlangt werden ([b]). Der Verurtheilte, welcher darum nachsuchen will, muß daher sein deshalbiges Gesuch bey der Polizey=Commission, welche die Strafe erkannt hat, anbringen, von welcher sodann darüber an das Obergericht und von diesem an das Justiz=Ministerium berichtet wird ([c]).

c) Verhältniß zwischen Geldbuße, Gefängniß und Strafarbeit.

§. 83.

Ueber das Verhältniß der verschiedenen Strafen zu einander, welches bey der gerichtlich zu be=

---

[a]) Beschluß des Staats=Ministeriums vom 1. October 1823.

[b]) Ausschreiben des Staats=Ministeriums vom 14. Februar 1827, über das Verhältniß zwischen Geldbuße, Gefängniß und Strafarbeit, §. 1, Absatz 12.

[c]) Ausschreiben des Staats=Ministeriums vom 22. August 1822, §. 1. — Beschluß des Staats=Ministeriums vom 1. October 1823.

wirkenden Strafverwandlung als Maaßstab zum Grunde zu legen ist, bestimmt das Gesetz, daß ein halber Thaler Niederhessischer Währung, oder wenn die Strafe nach Frankfurter Währung bestimmt worden, einem Gulden Geldstrafe gleich seyn solle, einem Tage Gefängniß oder zweyen Tagen Arbeit ([a]), so daß also eine Geldstrafe von 8 Thalern in eine Gefängnißstrafe von 16 Tagen, oder in eine Arbeitsstrafe von 32 Tagen, und eine 8tägige Gefängnißstrafe in eine 16tägige Arbeitsstrafe zu verwandeln wäre.

Ausnahmsweise darf jedoch das Gericht, vorzüglich in Fällen, wo bey einer Gefängniß- oder Arbeitsstrafe längerer Dauer die Befolgung des vorstehenden Maaßstabes eine unverhältnißmäßige Härte mit sich führen würde, bey der Strafverwandlung denjenigen Maaßstab anwenden, welcher beobachtet seyn würde, wenn gleich anfangs Gefängniß- oder Arbeitsstrafe erkannt worden wäre ([b]).

---

a) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 14. Februar 1827, über das Verhältniß zwischen Geldbuße, Gefängniß und Strafarbeit ꝛc., §. 2.

b) Daselbst, §. 2, Absatz 2. Diese Vorschrift scheint sich vorzüglich auf den Fall zu beziehen, wo wegen des Standes oder der sonstigen Verhältnisse des Ver-

Nach dem angeführten Maaßstabe wird auch bey begangenen Forstfreveln ꝛc. in den geeigneten Fällen der Betrag des Werthes und Schadens in Strafarbeit, beziehungsweise Gefängniß, verwandelt (c).

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten in Polizey-Strafsachen.

I. Im Allgemeinen.

§. 84.

In Strafsachen werden, wie in allen andern Sachen der contentiösen und freywilligen Ge-

urtheilten eine Gefängniß- oder Arbeitsstrafe für denselben ganz besonders empfindlich seyn würde, und wo mit Rücksicht hierauf, wenn gleich anfangs Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ausgesprochen wäre, diese gelinder bestimmt seyn würde, als sie bey der Verwandlung der erkannten Geld- und Gefängnißstrafe nach dem obigen Maaßstabe würde bestimmt werden müssen. Fälle dieser Art werden jedoch bey den Polizey-Gerichten nur selten vorkommen.

c) Strafordnung für Forst- ꝛc. Vergehungen vom 30. December 1822, §. 42.

richtsbarkeit, die Gerichtsgebühren mittelst des Stempels erhoben ([a]). Es dürfen daher für die Untersuchung und Entscheidung der Sache und sonstige richterliche Verfügungen ꝛc., außer dem gesetzlichen Stempel, keinerley Gebühren von dem Angeschuldigten genommen werden. Statt aller dergleichen Gebühren wird, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und der Verurtheilte zahlungsfähig ist, blos für das Urtheil ein Stempel berechnet, welcher nach Beschaffenheit der Sache und der Größe der erkannten Strafe von zwey Sgr. bis zu drey Thalern bestimmt werden kann ([b]). Dies gilt insbesondere auch von denjenigen Erkenntnissen, welche Feld-, Garten und Hutefrevel zum Gegenstande haben ([c]).

---

a) Verordnung vom 30. November 1822, die Stempel-Abgabe betreffend.

b) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 29. März 1823, wegen der Stempel-Abgabe in gerichtlichen Polizey-Sachen.

c) Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums vom 24. December 1827. — Früher wurde in dergleichen Sachen ein Urtheilsstempel nicht berechnet. (Beschluß des Staats-Ministeriums vom 30. October 1824.)

Der betreffende Urtheilsstempel wird, wenn eine Geldstrafe erkannt ist, dem der Renterey als Einnahmebeleg mitzutheilenden Straf-Verzeichniß (§. 78.) beygefügt, sonst aber entweder zu der Ausfertigung des Erkenntnisses verwendet oder cassirt zu den Acten genommen ([d]).

Zu den Vorladungen und sonstigen vorbereitenden Verfügungen, zu den Protokollen und bloßen Abschriften der Verhandlungen werden keine Stempel genommen, beziehungsweise berechnet ([e]).

---

[d]) Daselbst.

[e]) Die Verordnung vom 30. November 1822 bestimmt nemlich, §. 2, Nro. 9, daß alle Verhandlungen und Verfügungen in Strafsachen, so weit solche durch besondere Verordnungen von Gebühren befreyt seyen, auch vom Stempel frey seyn sollen; die Verordnung vom 12. Januar 1822 erklärt aber (§. 12) in den, von den Polizey-Gerichten verhandelten Sachen alle in dem besagten §. nicht genannten Gebühren, also die Gebühren für Vorladungen 2c. für unstatthaft. Man vergleiche auch das Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 29. März 1823. Ausländer haben jedoch ausnahmsweise in Polizey-Strafsachen diejenigen Gebühren zu entrichten, welche deren Obrigkeit von diesseitigen Unterthanen sich zahlen läßt. (Analogie der Strafordnung für Forst- 2c. Frevel vom 30. December 1822, §. 52.)

In Sachen, die Versäumung der Schulen betreffend, wird auch für das Urtheil kein Stempel genommen ([f]).

II. Gebühren, welche außer dem Stempel-Betrage zu erheben sind.

a) Eigentliche Untersuchungs-Kosten.

§. 85.

Die einzigen Kosten, zu deren Bezahlung der Angeschuldigte außer dem Stempel für den Fall, daß er verurtheilt wird und zahlungsfähig ist, verpflichtet ist, sind

1) die Gebühren für die Zustellung der verfügten Vorladungen (§. 44.),

2) die Gebühren für die Behändigung eines Contumazial- (§. 54.) oder eines sonstigen Erkenntnisses, welches dem Angeschuldigten nicht hat vor Gericht bekannt gemacht werden können,

3) die Kosten, welche bey dem Ungehorsam des Angeschuldigten gegen die ihm ertheilten Zahlungs- und sonstige Befehle durch die Hülfs-

f) Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 16. May 1826.

vollstreckung veranlaßt werden. Auch liegt dem Verurtheilten

4) die Bezahlung der Zeugengebühren, die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen ꝛc. ob ([a]).

Die Gebühren für Abschriften und Auszüge werden von dem entrichtet, welcher dergleichen Abschriften ꝛc. verlangt. Ohne daß sie ausdrücklich verlangt werden, kann Niemanden eine Gebühr für Abschriften abgefordert werden ([b]).

---

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 12. — Der Betrag der vorerwähnten, von dem Verurtheilten zu entrichtenden Kosten ist nicht überall gleich, und richtet sich in den verschiedenen Provinzen nach älteren Verordnungen oder nach dem Gerichtsgebrauch. — Zu den Gebühren der Sachverständigen gehören insbesondere auch diejenigen, welche bey Feld- und Gartenfreveln ꝛc. durch die Ermittelung des gestifteten Schadens verursacht worden sind und welche für jeden zugezogenen Schätzer

1) in der Residenz und den Provinz-Hauptstädten sechs Sgr.
2) in den übrigen Städten vier Sgr., und
3) in den Landgemeinden drey Sgr. betragen.

Verordnung vom 30. December 1826, die Feld-, Garten- und Hutefrevel ꝛc. betreffend, §. 6.

[b]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 12, lit. b

Die Kosten, welche mit der Einwendung eines, an das Gericht zweiter Instanz gehenden Rechtsmittels (§§. 59, 69.) verbunden sind, hat stets der Beschwerdeführer zu tragen; es wäre denn, daß ihn das Erkenntniß zweiter Instanz von dieser Verpflichtung ausdrücklich freysprâche, oder daß das Verfahren der Polizey-Commission als nichtig aufgehoben werden müßte (c).

b) Kosten der Verpflegung von Polizey-Gefangenen.

§. 86.

Die Kosten und Auslagen, welche durch die Verpflegung eines Verurtheilten im Untersuchungs- oder Straf-Arreste verursacht sind, muß derselbe, in so fern er dazu vermögend ist, immer ersetzen.

Zu dergleichen Kosten gehören:

1) jene für seine Verköstigung,

2) die Kosten für Lagerstroh, Holz und Licht,

3) die Kosten für Arzney,

---

c) Daselbst, §. 12, lit. d. — Zu den Erkenntnissen, welche das Obergericht in zweyter Instanz ertheilt, wird ein Stempel von einem Thaler bis zu sechs Thalern genommen. — (Verordnung, die Stempel-Abgabe betreffend, vom 30. November 1822, §. 36.)

4) die dem Gefangenwärter gesetzlich zukommenden Gebühren für Aufwartung (Sitzgebühren) ꝛc.

III. Einziehung und Vereinnahmung der Kosten.

a) Wenn der Verurtheilte zur Zahlung vermögend ist.

§. 87.

Die Kosten, deren Bezahlung dem Verurtheilten obliegt, müssen, wenn er dazu fähig ist, nach entschiedener Sache, beziehungsweise nach verbüßter Gefängnißstrafe, vom Polizey-Gerichts-Secretair gehörig verzeichnet, und sodann von dem Verurtheilten, nöthigen Falls im Wege der Execution, beygetrieben, auch wie alles dies geschehen, in das betreffende Protokoll bemerkt werden.

Die Vereinnahmung der Kosten geschieht durch den Polizey-Rechnungsführer (§. 10.), der des Endes ein gehöriges Stempel- und Gebühren-Register zu führen hat ([a]). Auch nimmt derselbe

[a]) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 7. Februar 1823, das Rechnungswesen bey den Polizey-Directionen, Kreisämtern und Polizey-Commissionen betreffend, §. 1.

diejenigen Strafgelder in Empfang, welche von dem Verurtheilten gleich nach der Verurtheilung bezahlt werden ([b]).

Die solchergestalt eingenommenen Strafgelder, Gebühren und sonstige Kosten, in so weit diese zur herrschaftlichen Casse fließen, hat der Polizey-Rechnungsführer an die betreffende Renterey, die eingenommenen Stempelgelder aber an den betreffenden Stempelerheber abzuliefern. Die Ablieferung an die Renterey wird nach Ablauf eines jeden Monats dergestalt bewirkt, daß dabey derselben zugleich ein entsprechender Einnahmebeleg, welcher in Ansehung der polizey-gerichtlichen Strafgelder und Kosten von der Polizey-Commission, beziehungsweise dem dirigirenden Mitgliede derselben, auszustellen ist, mitgetheilt wird ([c]). Die übrigen Kosten werden an diejenigen Personen, welche solche zu beziehen haben, als Polizey-Gerichts-Secretair, Polizey-Gerichtsbothen, Gefangenwärter ꝛc. vertheilt (*).

---

b) Daselbst.

c) Daselbst. Man vergleiche auch §. 78. —

*) Da die Urtheilsstempel in den ersten drey Tagen nach Ablauf jeden Monats mit den Einnahme-Belegen an die Renterey abgeliefert werden müssen (§. 78.), so

b) Wenn der Verurtheilte zahlungsunfähig ist.

§. 88.

Sind die gerichtlichen Kosten, wegen Armuth des Verurtheilten, in dem Erkenntnisse nieder geschlagen worden, oder ergiebt es sich bey der Execution, daß dieselben nicht beyzutreiben sind, so werden dieselben, so weit dies, vermöge der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Verordnungen, geschehen kann, aus der Staats-Casse vergütet (a).

---

ist es erforderlich, daß die von dem Verurtheilten zu zahlenden Kosten unmittelbar nach Erledigung der Sache eingezogen werden, wie denn überhaupt bey Einziehung und Ablieferung der Kostenbeträge mit vieler Genauigkeit zu Werke gegangen werden muß, wenn keine Irregularitäten entstehen sollen.

a) Zu den aus der Staats-Casse zu vergütenden Kosten gehören insbesondere diejenigen, welche auf die Verpflegung vermögensloser Polizey-Gefangenen verwendet worden sind. (§. 86.). Auch werden, nach einem Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 30. December 1824, in der Provinz Niederhessen die, in dem §. 12. der Verordnung vom 12. Januar 1822 unter a bis e, ausdrücklich genannten Gebühren (§. 85.), wenn der Verurtheilte zu deren Bezahlung unvermögend ist, vorerst aus der Staats-Casse entrichtet. Unter diesen Gebühren sind jedoch, nach eben diesem Beschlusse, die Gebühren

Was namentlich die, durch die Verpflegung der Polizey-Gefangenen verursachten Kosten betrifft, so werden dieselben aus dem, zu diesem Zweck vorschußweise verwilligten Verlage bezahlt. Zur Verrechnung derselben hat das dirigirende Mitglied der Polizey-Commission rc. nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs, und zwar in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, July und October, dem Obergerichte, Criminal-Senat, eine General-Rechnung über sämmtliche, im vorhergehenden Quartal durch die Verpflegung vermögensloser Polizey-Gefangenen aufgegangene Kosten, welche nach dem in der Anlage Nro. III. beygefügten Muster aufgestellt ist, vorzulegen ([b]).

---

der Gerichtsdiener für Verhaftung des Angeschuldigten, für Aufwartung rc. nicht mitbegriffen.

[b]) Die Rechnungen über die Verpflegungskosten polizeylicher Gefangenen haben dieselbe Einrichtung, wie jene über die Kosten der Verpflegung solcher Angeschuldigten, die sich wegen obergerichtlich zu bestrafender Vergehen in Haft befinden, oder Gefängnißstrafe verbüßen. Da indessen bei Polizeygefangenen nicht leicht Kosten für Arzneymittel, für angeschaffte Kleidungsstücke rc. vorkommen werden, so können auch in den betreffenden Rechnungen die dafür bestimmten Columnen 10 und 11 wegbleiben.

Anhang.

Von dem Verfahren der Landgerichte und Justiz-Aemter in Ansehung der, von den Polizey-Commissionen an sie abgegebenen Sachen.

§. 89.

Die von der Polizey-Commission an das Landgericht oder Justiz-Amt abgegebenen Sachen (§. 41.) werden von diesem im Wege des gewöhnlichen Untersuchungs-Prozesses, jedoch mit Vermeidung aller unnöthigen Weitschweifigkeit, untersucht. Das summarische Verfahren, welches das Gesetz den Polizey-Commissionen vorschreibt, findet dabey nicht statt, wie denn insbesondere auch der Angeschuldigte von dem Landgerichte oder Justiz-Amte nicht wegen Zurückbleibens verurtheilt werden kann (§§. 47. u. 50.).

Nach hinlänglich erörterter Sache ertheilt das besagte Gericht auch das Erkenntniß, von welchem hinsichtlich der Bekanntmachung, der Rechtsmittel und deren Anwendung, mit alleiniger Ausnahme dessen, was sich auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Contumazial-Erkenntnisse (§. 67.) bezieht, dasjenige gilt, was oben §§. 52.

und 75. in Beziehung hierauf von den Erkenntnissen der Polizey-Commissionen gesagt ist.

Das Landgericht oder Justiz-Amt hat übrigens der Polizey-Commission von den in dergleichen Sachen ertheilten Erkenntnissen Nachricht zu geben ([a]), auch von den an dasselbe abgegebenen Polizey-Sachen, nach der Bestimmung des Obergerichts, monatlich oder vierteljährlich ein Verzeichniß, aus welchem die Lage jeder einzelnen Sache zu ersehen ist, an die zuletzt erwähnte Behörde einzusenden.

Nachtrag,
das Verfahren in Feldrüge-Sachen betreffend.

§. 1.

Nachdem der Druck der gegenwärtigen Schrift bereits beendigt war, erschien das Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828 ([a]), welches über das Verfahren in Feldrüge-Sachen mehrere wichtige, von dem Verfahren in sonstigen Polizey-Strafsachen wesentlich abweichende Be-

[a]) Verordnung vom 12. Januar 1822, §. 11.

[a]) Gesetzessammlung, Jahrgang 1828, Nro. IV., ausgegeben zu Cassel den 24. May 1828.

stimmungen enthält, und denen man daher folgenden besonderen Nachtrag widmen zu müssen geglaubt hat.

I. Befugniß der Polizey-Commissionen, hinsichtlich der Verurtheilung zum Ersatz des durch Feld-, Garten- und Hutefrevel verursachten Schadens.

§. 2.

Die Regel, daß die Polizey-Commissionen über Entschädigungsansprüche nur bis zum Betrage von fünf Thalern, Niederhessischer Währung, zu erkennen befugt sind (§. 26.), leidet in Ansehung der Feld-, Garten- und Hutefrevel (§. 36. Note [a]) insofern eine Ausnahme, als die erwähnten Gerichte in dergleichen Sachen den Angeschuldigten auch zur Entrichtung eines höheren Schadenbetrages verurtheilen können, vorausgesetzt, daß das betreffende Vergehen an und für sich in der Competenz der Polizey-Commission begriffen ist (a) (*).

---

a) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828, über das Verfahren in Feldrügesachen, §. 8.

*) Wenn der durch Feld- und Gartenfrevel verursachte Schade über drei Thaler beträgt, so kann nur dann eine Polizeystrafe erkannt werden, wenn der Schade hauptsächlich in Fahrlässigkeit seinen Grund hat, oder

II. Einsendung des Auszuges aus dem Rügebuche an die Polizey-Commission und deren Deputation.

§. 3.

Von den über Feld-, Garten- und Hutefrevel gemachten Anzeigen muß der Ortsvorstand oder Polizey-Officiant monatlich einen vollständigen

---

wenn dem Schadenstifter ungewöhnliche Milderungsgründe zur Seite stehen (Verordnung vom 30. December 1826, betreffend die Feld-, Garten- und Hutefrevel, §. 10.). Die Polizey-Commissionen werden daher auch nur unter diesen Voraussetzungen befugt seyn, den Angeschuldigten zu einem Schadensersatze von mehr als drey, beziehungsweise fünf Thalern zu verurtheilen. Bey Hutefreveln, welche in der Regel nicht geringer als mit einer, den vierfachen Betrag des Schadens gleichkommenden Geldstrafe geahndet werden sollen (Verordnung vom 30. December 1826, §. 14.), wird auf eine, den Betrag von fünf Thalern übersteigende Entschädigung vornehmlich nur dann erkannt werden können, wenn der gestiftete Schade zwar mehr als fünf Thaler beträgt, also der Regel nach eine härtere Strafe als zwanzig Thaler eintreten würde, derselbe aber entweder durch bloße Fahrlässigkeit verursacht worden ist, oder besondere Gründe zur Milderung der ordentlichen Strafe vorhanden sind, so daß also nach §. 14., der Verordnung vom 30. December

Auszug aus dem Rügebuche (§. 37) an die Polizey-Commission, beziehungsweise deren Deputation, abgeben. Diese Abgabe muß in Ansehung aller in dem vorhergehenden Monate zur Anzeige gebrachten Frevel regelmäßig vierzehn Tage vor der für dergleichen Rügesachen ein für allemal bestimmten monatlichen Gerichtssitzung (§. 45.) bewirkt werden (§. 37.) (a).

Von besonders wichtigen oder einer schleunigen Untersuchung bedürfenden Straffällen der erwähnten Art hat jedoch der Ortsvorstand oder Polizey-Officiant dem betreffenden Gerichte binnen drei Tagen nach der, jenem gemachten Anzeige durch Einsendung eines Auszuges aus dem Rügebuche Kenntniß zu geben (§. 37.) (b) (*).

1826, verglichen mit §. 10. Nro. 2. derselben Verordnung, eine bloße Polizeystrafe erkannt werden müßte.

a) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828, §. 1.

b) Daselbst a. a. O. — Zu den wichtigern Feld- und dergleichen Freveln, von welchen der Polizey-Commission unverzüglich und längstens binnen drei Tagen Kenntniß zu geben ist, werden insbesondere auch die gerechnet werden müssen, welche mit einer härteren, als polizeylichen Strafe zu ahnden sind.

*) Die vorstehenden Bestimmungen, wodurch die Ver-

III. Vorladung der wegen Feld-, Garten- und Hutefrevel angezeigten Personen.

§. 4.

Während, hinsichtlich aller sonstigen Polizey-Vergehen, jede einzelne zur Anzeige gebrachte Person mittelst Behändigung eines Vorladungszettels (§. 43. und 44.) zu der betreffenden Gerichtssitzung zu verabladen ist, wird bei Feld- und dergleichen Freveln für die Angeschuldigten jeder Landstadt ([a]) oder Landgemeinde eine gemeinschaftliche Vorladung erlassen, und darunter vom Gerichtsdiener deren Bekanntmachung bescheiniget (b).

---

schrift des §. 8., der Verordnung vom 30. December 1826, modificirt wird, war den betreffenden Gerichten bereits früher durch einen Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 9. July 1827 ertheilt worden (§. 37.).

a) Auf die Bewohner der Residenz und der Provinzial-Hauptstädte leidet also diese Bestimmung keine Anwendung.

b) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828, §. 2. — Dieser gemeinschaftliche Vorladungszettel wird, außer der genauen Bezeichnung der Angeschuldigten, auch eine genaue Angabe der gegen jeden derselben vorliegenden Anschuldigungen enthalten

Blos schriftsässige Personen, welche wegen eines Feld= ꝛc. Frevels zur Anzeige gebracht sind, werden auf die gewöhnliche Weise durch Behändigung eines Vorladungszettels vorgeladen (c).

---

müssen, und wird daher am zweckmäßigsten in tabellarischer Form etwa dergestalt aufzustellen seyn, daß in der ersten Columne die Namen der Angeschuldigten, in der zweyten die denselben angeschuldigten Feld= ꝛc. Frevel bemerkt werden, in einer dritten Columne aber über die bewirkte Bekanntmachung oder sonst von dem Gerichtsdiener das Nöthige angeführt wird. Dabey versteht es sich von selbst, daß dem Vorzuladenden die Vorladung vom Gerichtsdiener selbst, und nicht etwa durch eine andere, von diesem beauftragte Person, bekannt gemacht, demselben auch, außer dem ihm angeschuldigten Frevel, der mit seinem Zurückbleiben in der Sitzung verbundene Nachtheil (§. 43.) angezeigt werden muß. Ueberhaupt ist es eben dieses Rechtsnachtheils halber dringend nothwendig, daß der mit der mündlichen Bekanntmachung dergleichen Vorladungen beauftragte Gerichtsdiener dies Geschäft mit ganz vorzüglicher Pünktlichkeit besorge, und die Angeschuldigten nicht der Gefahr aussetze, ohne ihre Schuld ungehört verurtheilt zu werden.

c) Ausschreiben des Staats=Ministeriums vom 9. April 1828, §. 2.

IV. Zuerkennung von Pfände- und Anzeigegebühren in Feldrügesachen.

§. 5.

Pfände- und Anzeigegebühren können in Feldrügesachen nur den verpflichteten Anzeigern (§. 37.) von Amtswegen zuerkannt werden (§. 50.). Andern Personen werden dergleichen Gebühren nur dann in dem Erkenntnisse zugebilligt, wenn sie vor dessen Ertheilung ausdrücklich darauf angetragen haben (a). Der Beschädigte selbst kann jedoch dergleichen Gebühren niemals verlangen, wohl aber dessen Angehörige und Dienstleute (b).

V. Ausfertigung der in Feldrügesachen ertheilten Erkenntnisse.

§. 6.

Bei gewöhnlichen Polizey-Straffachen müssen die, auf das Zurückbleiben des Angeschuldigten ertheilten Erkenntnisse (§. 47.), so wie alle diejenigen, welche mündlich nicht haben verkündigt werden können, wenn sie eine Verurtheilung ent-

---

a) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828, §. 6.

b) Daselbst a. a. O.

halten, ausgefertigt und dem Verurtheilten durch den Gerichtsdiener behändigt werden. (§. 52 b.) In Sachen aber, welche einen Feld-, Garten- oder Hutefrevel zum Gegenstande haben, wird das Erkenntniß, welches vom Polizey-Gerichte nicht hat verkündigt werden können, nur dann ausgefertigt und dem Verurtheilten behändigt, wenn der Angeschuldigte den gegen ihn angezeigten Frevel geleugnet und deshalb die Sache in der ersten Sizzung nicht hat zur Entscheidung gebracht werden können, vielmehr in der nächsten Monatssitzung fortgesetzt oder zur Untersuchung und Entscheidung an das Landgericht oder Justizamt hat abgegeben werden müssen (a).

Contumazial-Erkenntnisse insbesondere werden niemals ausgefertigt und dem Verurtheilten behändigt (b).

---

a) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828, §. 3.

b) Der Angeschuldigte, gegen welchen ein Contumazial-Erkenntniß ergangen ist, erhält demnach von seiner Verurtheilung nicht eher Kenntniß, als bis er zur Bezahlung der erkannten Geld-, oder zur Verbüßung der sonst ausgesprochenen Strafe aufgefordert wird; jedoch kann er sich auch in den ersten zehen Tagen

VI. Berufung gegen Contumazial-Erkenntnisse in Feldrügesachen.

§. 7.

Wer sich durch ein gegen ihn ertheiltes polizey-gerichtliches Erkenntniß, gleichviel, ob solches

---

nach der Gerichtssitzung, zu welcher er vorgeladen worden ist, von dem Polizey-Gerichts-Secretair über das ertheilte Erkenntniß Auskunft, oder einen Auszug aus dem Strafprotokolle geben lassen (Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9. April 1828, §. 4.).

Die im §. 4. des betreffenden Ausschreibens angezogene Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens vom 18. Juny 1825, wonach in Forstbußsachen zu der Ausfertigung eines auf das Ableugnen des Angeschuldigten ertheilten Erkenntnisses ein Stempel von zwey ggr. bis drei Thlr. genommen werden soll, findet auf dergleichen Ausfertigungen in Feldrügesachen keine Anwendung, indem in diesen, wie in allen anderen Polizey-Strafsachen, die Urtheilsstempel in der Regel der Renterey zugefertigt werden müssen (§. 78. Nro. 1. und 84.).

Die Bestimmung, wornach die in Feldrügesachen ertheilten Contumazial-Erkenntnisse nicht ausgefertigt werden sollen, und welche wahrscheinlich zunächst darauf abzweckt, den Polizey-Gerichts-Secretarien und Gerichtsdienern, die mit der Ausfertigung und Behändigung dergleichen Erkenntnisse verbundene Arbeit

nach seiner Anhörung oder auf sein Zurückbleiben ertheilt worden ist, beschwert erachtet, und sich dagegen des Rechtsmittels der Berufung bedienen

---

zu ersparen, ist auf das Verfahren in Ansehung der Rechtsmittel von wesentlichem Einfluß, und hat daher die in dem §. 4. des Ministerial-Ausschreibens vom 9. April 1828 enthaltenen weiteren Bestimmungen nöthig gemacht.

Ob übrigens die nach Anhörung des Angeschuldigten ertheilten Erkenntnisse, welche demselben in der Gerichtssitzung deshalb nicht haben publicirt werden können, weil er sich vor deren Publication entfernt, oder weil er sich in der zu deren Verkündigung bestimmten Gerichtssitzung nicht wieder eingefunden hatte (§. 52^{b}), dem Verurtheilten durch Behändigung einer Ausfertigung bekannt gemacht werden sollen oder nicht, darüber ist in dem betreffenden Ausschreiben nichts bestimmt. Da indessen dies Ausschreiben auch keine besonderen Bestimmungen darüber enthält, wie es mit der Einwendung von Rechtsmitteln gegen dergleichen nach Anhörung des Angeschuldigten ertheilten und demselben in der Sitzung nicht bekannt gemachten Erkenntnisse gehalten werden soll, so wird zu Gunsten des Angeschuldigten angenommen werden müssen, daß es hinsichtlich derselben bey der allgemeinen Regel (§. 52^{b}) sein Verbleiben behalten, mithin die Bekanntmachung solcher Erkenntnisse durch Behändigung einer Ausfertigung bewirkt werden müsse.

will, muß dies innerhalb der gesetzlichen Fristen anzeigen und seine Beschwerden ausführen (§§. 59. 60. 61.). Ist aber ein Angeschuldigter, welcher wegen eines gegen ihn zur Anzeige gebrachten Feld-, Garten- und Hutefrevels vorgeladen worden ist, in der betreffenden Sitzung nicht erschienen, so kann er sich binnen einer Frist von zehn Tagen, welche vom Tage der betreffenden Sitzung zu laufen anfängt, an den Polizey-Gerichts-Secretair wenden, und sich von diesem Auskunft über das erfolgte Erkenntniß, oder auch einen Auszug aus dem betreffenden Polizey-Straf-Protocolle, geben lassen ([a]), und sodann vor Ablauf der erwähnten zehntägigen Frist Berufung gegen

[a]) Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9. April 1828, §. 4. Absatz 1. — Wer zu der Gerichtssitzung gehörig vorgeladen worden ist (§. 4. Note b. des Nachtrags), muß auch wissen, daß bei seinem Zurückbleiben die Anzeige für erwiesen angenommen und ein verurtheilendes Erkenntniß gegen ihn ertheilt wird. Es hängt also nur von ihm ab, ob er sich von dem ertheilten Urtheile auf die im Texte angeführte Weise Kenntniß verschaffen, und innerhalb der bestimmten Frist dagegen von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machen will.

das Contumazial-Erkenntniß einlegen (b). Der Polizey-Gerichts-Secretair, oder bei den Deputationen der Polizey-Commissionen die dessen Stelle vertretende Gerichtsperson, darf weder die verlangte Auskunft, noch einen Auszug aus dem Straf-Pro-

b) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. Apr. 1828, §. 4., Absatz 1.

Note 1. Ob die Berufung innerhalb der bemerkten Frist blos angezeigt, oder ob vor deren Ablauf auch die Beschwerde ausgeführt werden müsse, ist in dem angezogenen §. zwar nicht gesagt; nach dem §. 25. Nro. 2. der Strafordnung für die Forst-, Jagd- und Fischerey-Vergehungen, aus welchem die betreffende Bestimmung entlehnt worden zu seyn scheint, dürfte jedoch das letzte anzunehmen seyn, indem sich in jener Nummer auf Nro. 1. des §. 25. bezogen wird, in dieser aber bestimmt ist, daß die Berufung innerhalb 10 Tagen angezeigt und ausgeführt werden müsse.

Note 2. Auf die gegen ein Contumazial-Erkenntniß eingelegte Berufung kann von dem Gerichte der zweyten Instanz nur nach Maasgabe der, dem Gerichte erster Instanz vorgelegenen, und in Folge des Ausbleibens des Angeschuldigten für erwiesen angenommenen, Anzeige erkannt werden; es kann daher in zweyter Instanz weder das Ableugnen der Anzeige, noch eine sonstige factische Ausstellung dagegen berücksichtigt werden. Die Berufung gegen ein Contumazial-Erkenntniß wird daher nur in wenigen Fällen und vornehmlich nur dann für den Beschwerdeführer von Erfolg seyn, wenn eine unverhältnißmäßig hohe Strafe erkannt worden ist.

tocolle verweigern; jedoch ist demselben für einen solchen Auszug die gesetzliche Gebühr zu entrichten (a).

VII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Contumazial-Erkenntnisse in Feldrügesachen.

§. 8.

Wer auf sein Zurückbleiben verurtheilt worden ist und gegen das ertheilte Contumazial-Erkenntniß in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden wünscht, muß, wenn von andern, als Feld-, Garten- und Hutevergehen, die Rede ist, in der nächsten Gerichtssitzung, nach der ihm geschehenen Behändigung des Erkenntnisses, um Gehör bitten (§. 67.).

Wer aber gegen ein, wegen eines Feld-, Garten- oder Hutefrevels ertheiltes Contumazial-Erkenntniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten will, muß, nachdem er durch die an ihn ergangene Aufforderung zur Entrichtung der erkannten Geld-, oder zur Verbüßung der sonst verhängten Strafe von dem Urtheile Kenntniß erhalten hat, in der nächsten Monats-Sitzung, welche nach jener Aufforderung gehalten

---

a) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828, §. 4. Absatz 1.

wird (§. 45.), sein deshalbiges Gesuch anbringen und zugleich den Tag, an welchem die erwähnte Aufforderung an ihn ergangen ist, nachweisen (b). Dies letzte geschieht durch Vorlegung einer Bescheinigung, welche sich der Verurtheilte von dem Diener (Renterey- oder Gerichtsdiener ꝛc.), welcher jene Aufforderung bewirkt, ausstellen zu lassen hat (c), und deren Ertheilung von diesem nie verweigert werden darf.

Vollziehung der Erkenntnisse in Feldrügesachen.

§. 9.

Contumazial-Erkenntnisse können in der Regel nicht vor der Sitzung, in welcher der Verurtheilte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten kann, vollzogen werden. (§. 76.) In Ansehung solcher Erkenntnisse aber, wodurch der Angeschuldigte wegen eines Feld-, Garten- oder Hutefrevels auf sein Zurückbleiben zu einer Strafe verurtheilt worden ist, hat zwar das dirigirende Mitglied der Polizey-Commission wegen Vollziehung der Strafe sofort das Erforderliche zu verfügen (§. 78.), jedoch wird der wirklichen Vollziehung bis zu der

b) Daselbst a. a. Orte, Absatz 2.

c) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 9. April 1828, §. 4. Absatz 2.

Sitzung, worin der Verurtheilte um Gehör bitten kann (§. 8. des Nachtrags), Anstand gegeben werden müssen, wenn derselbe dem Diener, welcher ihn zur Entrichtung der Geld- oder zur Verbüßung der sonst erkannten Strafe auffordert, beziehungsweise vorladet (§. 8. des Nachtr.), erklärt, daß er in der betreffenden Monats-Sitzung um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen wolle (a).

a) Wenn gleich hierüber keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, so wird dies doch nach allgemeinen Grundsätzen um so mehr angenommen werden müssen, als ein Contumazial-Erkenntniß erst mit dem Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit, wo dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann, in Rechtskraft übergehet, wie denn auch durch die Forst-Straf-Ordnung, vom 30. December 1822, §. 26. Absatz 2., dem Gesuch um Wiedereinsetzung gegen Contumazial-Erkenntnisse der Forstbußgerichte aufschiebende Wirkung beygelegt worden ist. Damit aber die Vollziehung eines Contumazial-Erkenntnisses nicht gesetzwidriger Weise aufgehalten werde, wird der Beamte, welcher die erkannte Strafe vollziehen zu lassen hat, also hinsichtlich der Gefängnißstrafen und körperlichen Züchtigungen das dirigirende Mitglied der Polizey-Commission, hinsichtlich der Geldstrafen der betreffende Cassenbeamte, und hinsichtlich der Arbeitsstrafen der betreffende Verwaltungsbeamte, sich über den Erfolg der, dem auffordernden Diener vom Verurtheilten gemachten Erklärung, die erforderliche Nachricht von dem betreffenden Gerichte verschaffen müssen.

Verbesserungen.

S. V.	Z. 8	von	oben	st.	umfassend l. auffassend.
= XIX.	= 2	=	=	=	Berufsfristen, l. Berufungsfristen.
= 2	= 4	=	=	=	Uevertretung l. Uebertretung.
= 5	= 9	=	unten	=	(§. I. II.) l. (§. 1. II.).
= 15	= 8	=	oben	=	insoferne l. insofern
= 18	= 1	=	=	=	außerhab l. außerhalb.
= 28	= 9	=	=	=	wurde l. würde.
= 46	= 8	=	unten	=	entgegen l. entzogen.
= 65	= 7	=	=	=	Feld- und Hutefrevel l. Feld-, Garten- und
= 65	= 3	=	=	=	so in l. so wie.
= 66	= 13	=	oben	=	wenn l. wem.
= 67	= 8	=	unten	=	Durchstreichung l. Durchschreibung.
= 79	= 10	=	=	=	der l. oder.
= 88	= 3	=	=		dem Worte: Polizey-Commission zuzusetzen: in der gewöhnlichen Sitzung.
= 90	= 3	=	oben	=	Samen l. Sache.
= 143	= 7	=	=	=	entgegen l. entzogen.
= 149	= 2	=	=	=	den Rechtsmitteln lies dem Rechtsmittel.
= 158	= 4	=	=	=	nach Ansicht l. nach der Ansicht.
= 161	= 10	=	unten	nach	den Worten: sein deshalbiges, hinzuzusetzen: an das Justiz-Ministerium zu richtendes.
= 173	= 5	=	oben	st.	einem l. ein.
= 174	= 11	=	=	=	allen anderen l. den.

Anlage Nro. I.

ß

nmission zu

orgelegenen Polizey-Straffachen.

amen, Stand (Ge- erbe) und Wohnort des Angebers.	Tag des Urtheils I. Instanz.	

…s	Confiscirte Gegenstände.	…terungs- oder ein …fe fließe, …gs in		Bemerkungen über etwaige Strafverwandlungen, oder Straferlaßgesuche, desgleichen Berufungen ꝛc.
		ggr.	hlr.	

der in dem Zeitraume vo[n]
von der Polizey=Commissi[on]

ils

6	10.		11.
Confiscirt… stän…	…Renterey sind …egangen		Bemerkungen.
	…) Nro. des Haupt-Journals.	c) Nro. des Journals über extraordinaire Gelder.	

über die, im ten Quartal

die Verpflegung unvermögend

1. Fortlaufende Nummer.	2. Vor- und Zunamen des Angeschuldigten.

...Zunamen ...igten.	...Klei- ...der ...Lehr- ...ücke. ...ro. ...er ...ege.	12. Zusammen.			Bemerkungen.
		Rtlr.	ggr.	hlr.	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwenken, Karl Philipp Theodor,

Darstellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens der Kurhessischen Polizey-Commissionen, als Polizey-Strafgerichte

Schmalkalden 1828

Crim. 412 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396229-0